

Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!

VB verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/



Marten Breuer

02 Dezember 2019

Irgendwie ist es schon kurios, dass Johannes Masing, der 2012 in einem Beitrag für die Süddeutsche Zeitung angesichts des Kommissionsentwurfs zur späteren Datenschutz-Grundverordnung vor einem „Abschied von den Grundrechten“ (damit gemeint war: vom Grundrechtsstandard des deutschen Grundgesetzes) gewarnt hatte, im hier zu besprechenden Verfahren ausgerechnet Berichterstatter war. Ob er 2012 wohl ahnte, dass er sieben Jahre später an einer Entscheidung mitwirken würde, die das Verhältnis von deutschem und europäischem Grundrechtsschutz von Grund auf neu justieren würde? 2012 lesen wir hierzu, dass der Verordnungsentwurf der Kommission die „erst in den Anfängen steckende Bestimmung des Zusammenwirkens der Menschenrechtskonvention, der europäischen Grundrechte und der einzelstaatlichen Grundrechte sowie der Aufteilung der Kontrollbefugnisse vor große Herausforderungen“ stelle. Und weiter: „Möglicherweise bedarf es hier neuer und differenzierter Abgrenzungen und Abschichtungen als bisher“. Wie wahr! Mittlerweile ist diese neue Abgrenzung und Abschichtung – wiederum wenig überraschend: im Bereich des Datenschutzes – in Gestalt der Entscheidungen „Recht auf Vergessen I und II“ erfolgt, wobei sich die nachfolgenden Anmerkungen allein auf den zweiten Beschluss beziehen.

1. Relativ offen thematisiert das Bundesverfassungsgericht die Motivation, die der Entscheidung zugrunde liegt: Es geht um eine Vermeidung des Bedeutungsverlusts, der eingetreten wäre, hätte das Bundesverfassungsgericht im Bereich vollharmonisierten Unionsrechts daran festgehalten, Prüfungsmaßstab in Verfassungsbeschwerden seien allein die Grundrechte des Grundgesetzes (in diese Richtung auch der [VerfBlog-Beitrag von Kleinlein](#)). Strategisch gab es in dieser Konstellation für das Gericht nur zwei Optionen, den eigenen Bedeutungsverlust abzuwenden: entweder durch eine Reaktivierung des alten Solange-Vorbehalts, was angesichts der extrem hohen Hürden, die hierfür in der Bananenmarkt-Entscheidung aufgestellt worden waren, letztlich jeglicher Plausibilität entbehrte. Oder aber, als zweite Option, durch eine Erweiterung der im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde rügefähigen Rechte auf die Rechte der Grundrechtecharta. Diesen Weg hat das Bundesverfassungsgericht nun eingeschlagen.

Dogmatischer Aufhänger ist für das Gericht eine – angebliche – (Rechts-) „Schutzlücke“ (Rn. 61). Im Ausgangspunkt analysiert das Bundesverfassungsgericht dabei völlig zutreffend, dass die Ausgestaltung des Vorabentscheidungsverfahrens zu einer aus deutscher Sicht ungewöhnlichen Modifizierung des Rechtsschutzes in Grundrechtsangelegenheiten führt. Für den deutschen Verfassungsjuristen ist es eine

Selbstverständlichkeit, dass im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde sowohl die gesetzliche Grundlage als auch deren Anwendung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft werden kann. Im Vorabentscheidungsverfahren hingegen kann der EuGH immer nur zur *Gültigkeit* von Sekundärrecht oder zur *Auslegung* von (primärem oder sekundärem) Unionsrecht befragt werden, während die *Anwendung* des abstrakten rechtlichen Maßstabs auf den konkreten Fall Sache des vorlegenden Gerichts bleibt. In einem Szenario, in dem sich das Bundesverfassungsgericht auf eine Grundrechtskontrolle allein am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes beschränkt hätte, hätten die Fachgerichte in Fragen der Grundrechtsanwendung das letzte Wort gehabt – und dies, obwohl hier, bei der Abwägung divergierender Grundrechtsbelange, oftmals die eigentliche Musik spielt (Rn. 64 a.E.). Die Frage ist nur: Handelt es sich dabei um eine veritable Rechtsschutzlücke oder ist dies nicht schlicht die Konsequenz jener Verfahrensgestaltung, wie sie auf europäischer Ebene gewollt war oder zumindest hingenommen wurde? Man bedenke nur, dass durchaus nicht alle EU-Mitgliedstaaten über spezialisierte Verfassungsgerichte verfügen, für derartige Rechtsordnungen ist das letzte Wort der Fachgerichte also durchaus nichts Ungewöhnliches (geschweige denn eine Rechtsschutzlücke).

Die Antwort, die das Bundesverfassungsgericht hierauf gibt, lautet: „[E]ine wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts, wie vom Grundgesetz vorgesehen, erfordert, dass das Bundesverfassungsgericht auch den Fachgerichten gegenüber seine grundrechtsspezifische Kontrollfunktion wahrnehmen kann“ (Rn. 62). Hierzu eine Gegenfrage: Wäre ein verfassungsrechtlich unerträglicher, gar ein verfassungswidriger Zustand eingetreten, wenn das Bundesverfassungsgericht als *interlocutor* in Fragen der Grundrechtsanwendung bei vollharmonisiertem Unionsrecht ausgefallen wäre? Ich meine, nein. Das Grundgesetz garantiert bekanntlich im Allgemeinen keinen Rechtsschutz gegen den Richter. Verfassungsrechtlich verbürgt ist im Grundsatz eine *einmalige* gerichtliche Entscheidung. Gewährleistet wird der Zugang *zum* Gericht, ein Instanzenzug ist weder über Art. 19 Abs. 4 GG noch über das allgemeine Rechtsstaatsprinzip garantiert. Eine Ausnahme hiervon statuiert Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG im Falle einer Urteilsverfassungsbeschwerde, hier steht für Grundrechtsfragen eine zusätzliche Instanz in Gestalt des Bundesverfassungsgerichts offen. Der unmittelbare Zusammenhang mit den enumerativ aufgeführten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG) lässt dabei wenig Zweifel aufkommen, dass mit den „Grundrechten“ die in den Art. 1-19 GG garantierten Rechte gemeint gewesen sind.

Letztlich beruft sich das Bundesverfassungsgericht gar nicht auf die Interpretationsoffenheit des Begriffs „Grundrechte“ in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, sondern macht die ihm vom Grundgesetz verliehene Kontrollfunktion gegenüber den Fachgerichten geltend. Was hier ganz deutlich aufscheint, ist die Befürchtung des deutschen Verfassungsgerichts, im Dialog zwischen Fachgerichten und EuGH zu einem reinen Zaungast in Grundrechtsfragen zu werden. In Wahrheit ist es jedoch eine verfassungs*politische*, keine verfassungs*rechtliche* Frage, ob das Bundesverfassungsgericht auch im Bereich vollharmonisierten Unionsrechts im Konzert

der europäischen Gerichte mit einer eigenen Stimme vertreten sein soll. Dafür spricht in der Tat einiges, nicht zuletzt das weltweit hohe Ansehen unseres Verfassungsgerichts. Nur handelt es sich dabei eben um eine sehr voraussetzungsvolle und, wie wir noch sehen werden, auch mit weitreichenden Konsequenzen verbundene verfassungspolitische Entscheidung, zu der aus meiner Sicht der verfassungsändernde Gesetzgeber weitaus eher aufgerufen gewesen wäre als das Verfassungsgericht selbst. Meines Erachtens wäre es wünschenswert, wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei nächster Gelegenheit durch eine Klarstellung des Wortlauts in Art. 93 GG sowie BVerfGG zumindest nachträglich vom Parlament gebilligt würde. Durch eine Verfassungsänderung würde die Position des Bundesverfassungsgerichts gegenüber dem EuGH zusätzlich gestärkt werden, indem gerade für den hier interessierenden Bereich die vom Verfassungsgericht für sich in Anspruch genommene Rolle auch politisch mit verfassungsändernder Mehrheit unterfüttert würde.

Gewiss könnte man gegen die hier vorgetragene Argumentation einwenden, schon die Rücknahme der eigenen Prüfungsbefugnis durch das Bundesverfassungsgericht infolge der Solange II-Entscheidung sei im Wege einer Fortentwicklung der Rechtsprechung, nicht durch ein Dazwischentreten des (gar verfassungsändernden) Gesetzgebers bewirkt worden. Hatte diese Entscheidung nicht ganz ähnliche weitreichende Auswirkung auf das Grundrechtsgefüge wie die Entscheidung zum „Recht auf Vergessen II“? In der Tat waren die Auswirkungen ähnlich weitreichend. Aber die Ausgangslage war eine andere. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Solange I einen für den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts gefährlichen Präzedenzfall gesetzt. Die Kommission hatte hierauf mit einer Voranfrage zu einem Vertragsverletzungsverfahren reagiert, welches dann allerdings nicht eingeleitet wurde. Insofern diente die Solange II-Entscheidung der Entschärfung einer Lage, die für das Gemeinschaftsrecht insgesamt Sprengkraft barg. Zudem entschied das Bundesverfassungsgericht in Solange II nicht *pro domo*, sondern räumte im Gegenteil dem EuGH Vorrang beim Grundrechtsschutz auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ein. Beim „Recht auf Vergessen II“ ist es genau andersherum: Die fehlende Involvierung des Bundesverfassungsgerichts in den Grundrechtsdialog auf europäischer Ebene ist aus unionsrechtlicher Sicht nicht problematisch, wengleich mit dem Ausfall des deutschen Verfassungsgerichts natürlich ein wichtiger Gesprächsteilnehmer gefehlt hätte. Darüber hinaus ermächtigt sich das Bundesverfassungsgericht selbst zur Prüfung der Grundrechtecharta, entscheidet also *pro domo*.

Hierfür konnte sich das Bundesverfassungsgericht freilich auf einen anderen Präzedenzfall berufen. 2012 bereits hatte der österreichische Verfassungsgerichtshof in einem vergleichbaren Sinne entschieden (Rn. 50). Interessant ist allerdings zu beobachten, wie das österreichische Gericht seine Entscheidung begründete: Aus Sicht des Wiener Gerichtshofs ist die Erstreckung des Prüfungsmaßstabs auf die Rechte aus der Grundrechtecharta eine Konsequenz des unionsrechtlichen Äquivalenzprinzips, nach dem Motto: Wenn in rein nationalen Fällen eine Grundrechtskontrolle durch den VfGH möglich ist, muss Gleiches auch in Fällen mit unionsrechtlichem Bezug gelten.

Bemerkenswerterweise hat das deutsche Bundesverfassungsgericht dieses (unionsrechtliche) Argument nicht aufgegriffen (der Begriff „Funktionsäquivalent“ in Rn. 59 meint nicht das unionsrechtliche Äquivalenzprinzip), sondern rein verfassungsrechtlich argumentiert. Danach folgt die „Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts für die Unionsgrundrechte [...] aus Art. 23 Abs. 1 GG in Verbindung mit den grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Grundrechtsschutzes“ (Rn. 53). Im Unterschied zum Verfassungsgerichtshof, der die Prüfung am Maßstab der Chartarechte als ein Gebot des Unionsrechts ausflaggt, aktiviert das Bundesverfassungsgericht Art. 23 Abs. 1 GG, um der eigenen Rolle die Weihen eines verfassungsrechtlichen Gebots zu verleihen. Etwas störend wirkt dabei freilich der Hinweis in Rn. 56, unmittelbar anwendbares Unionsrecht sei „von den nach der allgemeinen Gerichtsverfassung zuständigen Gerichten nach den Regeln der jeweiligen Prozessordnungen anzuwenden“. Der Sinn dieses Argument bleibt meines Erachtens unklar. Denn zum einen handelt es sich hier um ein aus dem Unionsrecht abgeleitetes Argument, während das Bundesverfassungsgericht doch eigentlich verfassungsrechtlich argumentieren will. Zum anderen bezieht sich der Hinweis auf das Unionsrecht insgesamt, nicht speziell auf die Grundrechtecharta.

2. Durchaus positiv fällt demgegenüber die Sensibilität auf, mit der das Bundesverfassungsgericht die (künftige?!) eigene Rolle im europäischen Grundrechtskonzert beschreibt. Hier ist keine Rede von einem deutschen Grundrechtsabsolutismus, nach dem Motto: „Am deutschen Grundrechtswesen soll die Welt (oder jedenfalls die Europäische Union) genesen“. Stattdessen macht schon allein die für sich genommen ungewöhnliche, mehrfache Zitierung ausländischer Verfassungsgerichtsentscheidungen (Verfassungsvergleichung als fünfte Auslegungsmethode?!) deutlich, dass sich das Bundesverfassungsgericht ein Stück weit zurücknimmt. Wörtlich heißt es hierzu in der Entscheidung: „Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Grundrechtecharta, soweit, bezogen auf vollvereinheitlichtes Unionsrecht, ein in allen Mitgliedstaaten gleicher Grundrechtsschutz gelten soll, gerade dem Grundgesetz anschließt und sich in den Einzelheiten mit dem hiernach ins Werk gesetzten Grundrechtsschutz deckt“ (Rn. 45). Das verdient Zustimmung und lässt erkennen, dass das Bundesverfassungsgericht einer Modifizierung des eigenen Grundrechtsstandards durchaus offen gegenübersteht.

Andererseits zeigt die Entscheidung in der Sache aber, dass das Verfassungsgericht nicht jegliche Relativierung des deutschen Grundrechtsstandards hinzunehmen bereit ist. Die in der Tat überschießende Formulierung des EuGH aus dem *Google Spain*-Urteil im Sinne eines generellen Vorrangs des Persönlichkeitsschutzes vor den Informationsinteressen der Öffentlichkeit wird vom Bundesverfassungsgericht zurechtgerückt (Rn. 120) – ob die Vorlage an den EuGH dabei zu Recht unterblieb (Rn. 141), steht auf einem anderen Blatt.

Positiv zu würdigen ist weiterhin, wie klar sich das Bundesverfassungsgericht (abermals) zur eigenen Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV bekennt (Rn. 69 a.E.). Nicht ohne gewisse Ironie sind die Fälle, in denen das Verfassungsgericht eine Ausnahme von der

Vorlagepflicht gemäß der *Acte clair*-Doktrin annimmt: Geht es von einer Offenkundigkeit der Auslegung doch auch in Fällen aus, in denen die Auslegung infolge der Rechtsprechung des EGMR – nicht des EuGH! – als geklärt gelten kann. Das ist vor dem Hintergrund des Art. 52 Abs. 3 GRC verständlich, wird aber in Luxemburg vermutlich gleichwohl ein gewisses Stirnrunzeln bei den die Autonomie des Unionsrechts betonenden EuGH-Richtern hervorrufen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hatte 2012 übrigens schon genauso argumentiert (dort Rn. 5.7).

3. „Kollateralschaden“ der Neuausrichtung der Grundrechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht ist die Rechtsprechung zum Entzug des gesetzlichen Richters. Auch wenn sich das Verfassungsgericht mit Blick auf das Unionsrecht nie so klar wie etwa im Falle der EMRK (*Görgülü*-Entscheidung, Rn. 32) dazu geäußert hat, dass dieses nicht Prüfungsmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren sei, basierte die gesamte Konstruktion über Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG doch erkennbar auf der Prämisse, dass die Unionsgrundrechte als solche vor dem Bundesverfassungsgericht nicht rügefähig seien. Warum sonst hätte es des Umwegs über den gesetzlichen Richter bedurft?

Das Bundesverfassungsgericht hält nun an dieser Rechtsprechung fest, bestätigt auch (meines Erachtens zu Recht) den Vertretbarkeitsmaßstab (Rn. 74), deutet aber zugleich an, dass es im Bereich der Grundrechtsanwendung nunmehr selbst letztinstanzlich entscheidendes Gericht i.S.d. Art. 267 Abs. 3 AEUV sei (Rn. 72 ff.). Die damit mutmaßlich einhergehende Verlagerung der Vorlageverpflichtung von den letztinstanzlich entscheidenden Fachgerichten hin zum Bundesverfassungsgericht (Rn. 73) dürfte aus Sicht des Unionsrechts unschädlich sein, da die Fachgerichte ja nach wie vor zur Vorlage berechtigt sind (gem. Art. 267 Abs. 2 AEUV). Ein Eingriff in die dialogische Beziehung zwischen EuGH und nationalen Gerichten ist insoweit also nicht zu besorgen. Deutlich wird allerdings, dass die Rechtsprechung zum Entzug des gesetzlichen Richters insoweit eine Einschränkung erfährt, als bei Nichtvorlagen durch Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht usw. mangels Vorlagepflicht ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG im Bereich der Grundrechtsanwendung (aber auch nur hier: bei sonstigen unionsrechtlichen Fragen bleiben die Gerichte vorlageverpflichtet, Rn. 75!) von vornherein ausscheidet. Stattdessen ist nun der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet, freilich mit der Beschwer des Annahmeverfahrens.

4. Insgesamt positioniert sich das Bundesverfassungsgericht als meinungsstarker Akteur im europäischen Verbund der Verfassungsgerichte. Auch wenn aus hiesiger Perspektive eine Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers vorzugswürdig vor der nur mit Mühe kaschierten Rechtsfortbildung in eigener Sache gewesen wäre, verdient die Entscheidung inhaltlich Zustimmung. Ihre volle Tragweite wird sich dabei vermutlich erst in etlichen Jahren zeigen. Mit dem Beschluss zum „Recht auf Vergessen II“ ist das Bundesverfassungsgericht jedenfalls zurück auf der europäischen Bühne.

SUGGESTED CITATION Breuer, Marten: *Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!*, *VerfBlog*, 2019/12/02, <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/>, DOI: [10.17176/20191202-180444-0](https://doi.org/10.17176/20191202-180444-0).

LICENSED UNDER CC BY NC ND

In Vielfalt geeinte Grundrechte

VB verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/



Walther Michl

27 November 2019

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Recht auf Vergessen sind bahnbrechende Weichenstellungen, die uns noch lange beschäftigen werden. Im Rahmen dieser ersten Einordnung möchte ich mich auf diejenigen Aspekte konzentrieren, die das Verhältnis zwischen den Unionsgrundrechten und den Grundrechten des Grundgesetzes betreffen. Der Sensationswert der Entscheidungen liegt nämlich darin, dass dieses auf völlig neue Gleise gestellt wird. Dafür eignen sich die beiden Fälle in der Zusammenschau deswegen, weil in dem einen das EU-Recht eine abschließende Regelung trifft, die Grundrechte des Grundgesetzes vollständig verdrängt (1 BvR 276/17 – *Recht auf Vergessen II*), und in dem anderen das Unionsrecht zwar die Basis für eine mitgliedstaatliche Regelung ist, dem deutschen Gesetzgeber aber substantielle Handlungsspielräume verbleiben und dementsprechend auch die Grundrechte des Grundgesetzes uneingeschränkt anwendbar sind (1 BvR 16/13 – *Recht auf Vergessen I*). Das Gericht spricht insoweit von „vollständig vereinheitlichtem“ und „gestaltungsoffenem“ Unionsrecht (*Recht auf Vergessen II*, Rn. 77).

Dogmatische Ausgangslage

Bisher wählte das Bundesverfassungsgericht in diesen beiden Grundkonstellationen völlig unterschiedliche Ansätze: Im Bereich des vollständig vereinheitlichten Unionsrechts hielt das Bundesverfassungsgericht Richtervorlagen im Rahmen der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG) und Verfassungsbeschwerden (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) seit dem sogenannten *Bananenmarkt*-Beschluss des Ersten Senats aus dem Jahr 2000 für unzulässig, wenn nicht mindestens in Dissertations-, eher in Habilitationsstärke Tatsachen und Argumente vorgelegt werden, die es nahelegen, dass der Grundrechtsstandard auf der EU-Ebene systematisch hinter den Stand des *Solange II*-Beschlusses (also Mitte der 80er) zurückgefallen ist. Das war immer schon so gut wie aussichtslos und spätestens mit Inkrafttreten der Grundrechte-Charta 2009 und dem neuen Grundrechtsimpetus am EuGH völlig unrealistisch. Deshalb machte der Zweite Senat 2015 die Tür wieder ein Stück weit auf, indem er die sogenannte Identitätskontrolle explizit in den Bereich des Grundrechtsschutzes ausdehnte. Seither ist es auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 1 GG möglich, die Verletzung der Menschenwürde – genauer: des Menschenwürdekerns der spezielleren Grundrechte – auch im Einzelfall als verletzt zu rügen und somit unabhängig von systematischen Schutzniveauvergleichen Rechtsschutz zu erlangen. Freilich ist das eine extrem hohe Hürde, da ein allzu freigiebiger Umgang mit der Menschenwürde deren besonderen Status relativieren und damit auf lange Sicht auch dessen Absicherung durch

die Ewigkeitsgarantie schwächen würde. In den weitaus meisten Fällen – gerade auch in rein wirtschaftlich gelagerten Sachverhalten wie in der Fallkonstellation des Bananenmarktbeschlusses – würde dieses Schwert also stumpf bleiben, d.h. das Bundesverfassungsgericht hätte insoweit bis auf Variationen auf der Skala zwischen Mahnungen und Drohungen nur noch wenig zu sagen.

Anders ist die Ausgangslage in solchen Konstellationen, in denen das EU-Recht eher weiche Vorgaben macht, also im Spektrum zwischen Teilharmonisierungen (wie etwa bei der Vorratsdatenspeicherung) und eher diffusen Anknüpfungspunkten an das EU-Recht durch allgemein gehaltene Handlungspflichten (wie etwa im Fall Åkerberg Fransson die Pflicht der Mitgliedstaaten, Betrug und Steuerhinterziehung im Bereich der Mehrwertsteuer unter Strafe zu stellen, u.a. weil Teile des Aufkommens in den EU-Haushalt fließen). Hier vertrat das Bundesverfassungsgericht bisher die sog. Trennungs- oder Alternativitätsthese, d.h. es forderte vom EuGH, Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh so auszulegen, dass immer nur entweder die Charta oder die nationalen Grundrechte anwendbar seien. Der Höhepunkt dieser Abwehrhaltung war das Urteil des Ersten Senats zur Anti-Terror-Datei vom 24.4.2013 (dort Rn. 91), in dem er sich zu der Aussage verstieg, Fachgerichte, die dem EuGH Vorlagen zur Auslegung der Grundrechte-Charta außerhalb des Verdrängungsbereichs unterbreiteten, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG – quasi in einer negativen Deutung als Grundrecht darauf, dass kein unzuständiges Gericht mit einer Rechtssache befasst werden dürfe. Dieses Postulat war angesichts der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des EuGH auf verlorenem Posten, wenn man keine Institutionenkrise zwischen Karlsruhe und Luxemburg heraufbeschwören wollte.

Neuausrichtung

Mit den Beschlüssen zum Recht auf Vergessen nimmt das Bundesverfassungsgericht Abschied von Grundpfeilern seiner Rechtsprechung in beiden Bereichen und geht eine Art Handel ein: Es tauscht mehr Einfluss im vollständig vereinheitlichten gegen mehr Toleranz im gestaltungsoffenen Bereich.

Im vollständig vereinheitlichten Bereich

Den größeren Innovationsgrad weist insoweit sicherlich der Beschluss 1 BvR 276/17 (*Recht auf Vergessen II*) auf. Der Erste Senat gibt seine Praxis, Verfassungsbeschwerden und Richtervorlagen wegen der Verdrängung der deutschen Grundrechte als unzulässig abzuweisen und zieht stattdessen die Grundrechtecharta selbst als Prüfungsmaßstab heran. Dazu braucht er – vorsichtig ausgedrückt – eine Dehnung der rechtlichen Grundlagen für seine Tätigkeit: Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG spricht davon, dass eine Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erhoben werden könne, man sei „durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt“. Art. 100 Abs. 1 GG macht es zur Voraussetzung einer Richtervorlage, dass „ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig“ hält. Bisher galt es als unumstritten, dass mit Grundrechten im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG

ausschließlich Abschnitt I des Grundgesetzes, also Art. 1-19 GG, gemeint ist, da dieser „Die Grundrechte“ heißt und auch die Aufzählung der anderen, dementsprechend als „grundrechtsgleich“ bezeichneten Rechte systematisch einen reinen Binnenverweis nahelegt. Ebenso galt es als gesichert, dass Verfassungswidrigkeit im Kontext des Art. 100 Abs. 1 GG – Reichsbürger müssen jetzt stark sein – ausschließlich den Verstoß gegen eine oder mehrere Normen des Grundgesetzes meint.

Damit ist es nun vorbei, da das Bundesverfassungsgericht einen Trumpf auspackt, der ähnlich mühelos über scheinbar eindeutige Auslegungsergebnisse und ständige Rechtsprechung hinweghilft, wie man es sonst nur vom *effet utile* (Art. 4 Abs. 3 EUV) auf EU-Ebene kennt: die Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 GG. Die ist eigentlich eine alte Bekannte aus dem *Lissabon-Urteil* und wurde dort vom Gericht in Leitsatz 2 so definiert, dass „neben der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine besondere Verantwortung im Rahmen der Mitwirkung [obliegt], die in Deutschland innerstaatlich den Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG genügen muss“. So schnell geht's, jetzt liegt sie auch bei der dritten Gewalt in Karlsruhe (Rn. 245 des *Lissabon-Urteils* ist insoweit biegsamer als Leitsatz 2) und vollführt dort wahre Mirakel: „Grundrechte“ im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sind jetzt auch die Grundrechte der Grundrechtecharta, und „verfassungswidrig“ im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG kann eine Norm auch dann sein, wenn sie gegen Unionsgrundrechte verstößt.

Karlsruhe ist also zurück im Spiel, kann sich mit Fällen beschäftigen, die bisher tabu waren, und kann zwischen den Fachgerichten und dem EuGH zu einer Drehscheibe für mehr Grundrechtsschutz werden. Das hilft dem Individuum vor allem in einer nicht so seltenen Konstellation: Wenn die Fachgerichte im vollständig vereinheitlichten Bereich bisher keine Grundrechtsverletzung sahen und den Fall dementsprechend dem EuGH nicht vorlegten, ließ sich eine Verfassungsbeschwerde nur auf den Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) stützen. Diese Möglichkeit soll zwar erhalten bleiben (*Recht auf Vergessen II*, Rn. 74 f.), wird aber in ihrer Bedeutung stark abnehmen bzw. im Bereich des Grundrechtsschutzes ganz verdrängt werden. Denn ab sofort kann das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen der Fachgerichte selbst wieder aufheben, wenn es ein Charta-Grundrecht für verletzt hält, und muss nicht auf die über die Jahre und zwischen den Senaten auch immer wieder umstrittene Frage ausweichen, ob es denn unvertretbar gewesen sei, den EuGH nicht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens einzuschalten. Es gibt also wieder Brot statt Steine mit einem echten Rechtsbehelf, der auf Grundrechtsfragen zugeschnitten ist.

Auch die Grundrechte-Charta selbst wird gestärkt, denn in Zukunft werden sich Ausbildung und Rechtspraxis zunehmend auf die Feinheiten der Charta einstellen müssen. In den Worten des Senats (Rn. 71): „Zwar mögen sich der Grundrechtsschutz des Grundgesetzes und derjenige der Charta oftmals decken und Auslegungsgrundsätze von einer Ordnung auf die andere übertragbar sein. Jedoch ist in Blick auf die Einheit des Unionsrechts hier Vorsicht geboten. Grundsätzlich muss die Auslegung unmittelbar an den Grundrechten der Charta selbst und der Rechtsprechung der europäischen Gerichte ansetzen und ist rückgebunden an das Grundrechtsverständnis in den Mitgliedstaaten

der Union insgesamt.“ Wenn ein Gericht in diesem Bereich schlampig arbeitet, wird seine Entscheidung also zukünftig in Karlsruhe aufgehoben; man kann sich nicht mehr drücken, indem man den Fall einfach nicht vorlegt. Dies wird die Charta sichtbarer und auch außerhalb der Europarechts-Community präsenter machen.

Eine weitere Gewinnerin kann die Grundrechtsdogmatik deutscher Prägung sein, denn das Bundesverfassungsgericht hat sich – ganz im Geiste des Kooperationsverhältnisses – selbstverständlich zum Verwerfungsmonopol des EuGH bekannt und betrachtet sich sogar (neben den letztinstanzlichen Fachgerichten) als verpflichtet, neben Fragen nach der Gültigkeit unionsrechtlicher Normen auch ungeklärte Auslegungsfragen nach Luxemburg weiterzureichen. Dies bedeutet natürlich, dass solche Fälle den EuGH in der Form von Vorlagebeschlüssen erreichen, die sich im Maßstabsteil im Wesentlichen wie sonstige Urteile und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts in Grundrechtsangelegenheiten lesen werden. Lediglich die Hausnummern und die Anlässe für dogmatische Exegesen werden sich ändern. Dies wird sich sicherlich auch in den Entscheidungen des EuGH bemerkbar machen, die auf solche Vorlagen folgen, denn er muss auf die Argumente aus Karlsruhe ja – egal, ob zustimmend oder ablehnend – reagieren. Dabei hilft es sicherlich, dass wesentliche Weichenstellungen in der Charta – allen voran der zentrale Art. 52 Abs. 1 GRCh – sehr nahe am deutschen Grundrechtsdenken sind.

Im gestaltungsoffenen Bereich

Weniger spektakulär, aber auch eine wichtige Entwicklung ist die Aufgabe der Trennungs- bzw. Alternativitätsthese im gestaltungsoffenen Bereich, den der Beschluss 1 BvR 16/13 (*Recht auf Vergessen I*) abdeckt. Der Erste Senat postuliert zwar, die Grundrechtsbindung sei „ein Korollar der politischen Entscheidungsverantwortung, entspricht also der jeweiligen legislativen und exekutiven Verantwortung“ (*Recht auf Vergessen I*, Rn. 42). Er erkennt aber ausdrücklich an, dass „daneben im Einzelfall auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Geltung beanspruchen kann“ (Rn. 43). Vielmehr schraubt er seine Kritik an der als expansiv empfundenen Rechtsprechung des EuGH auf die Forderung zurück, dass das Unionsrecht der Gestaltung durch die Mitgliedstaaten „einen hinreichend gehaltvollen Rahmen setzt, der erkennbar auch unter Beachtung der Unionsgrundrechte konkretisiert werden soll“ (Rn. 44). Das birgt zwar immer noch Konfliktpotential, etwa im Hinblick auf Konstellationen wie im Fall *Åkerberg Fransson*, zeugt aber von Augenmaß und ist mit einem subsumtionsfähigen Maßstab verbunden. Letztlich kommt es dem Senat darauf jedoch auch deshalb nicht mehr so stark an, weil sich sein Augenmerk stärker auf die inhaltliche Gestaltungsoffenheit und die Vielfalt der Grundrechtstraditionen richtet (Rn. 50 ff.). Insbesondere erinnert er zu Recht an den Fall *Omega Spielhallen* und die Anleihen, die der EuGH beim EGMR im Hinblick auf die Gewährung einer „margin of appreciation“ nahm (Rn. 54), und beschwört die Idee „einer übergreifenden Verbundenheit des Grundgesetzes und der Charta in einer gemeinsamen europäischen Grundrechtstradition“ (Rn. 56), auch und gerade unter Einbezug des „gemeinsamen Fundaments in der Europäischen Menschenrechtskonvention“ (Rn. 59).

Dementsprechend kann nicht nur die EMRK (vgl. die Görgülü-Entscheidung), sondern auch die Charta in Zukunft als Erkenntnisquelle für die Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes dienen (Rn. 60).

Das bedeutet letztlich: Zahlen und Namen sind Schall und Rauch. Die verbissenen Kämpfe um exklusive Anwendungsbereiche dieser und jener Grundrechtskataloge gehören der Vergangenheit an. Dem Bundesverfassungsgericht ist es ab sofort im Zweifel egal, ob Art. 4 Abs. 1 GG oder Art. 11 Abs. 1 GRCh zitiert wird. Denn auch wenn es in Nuancen Unterschiede bei den Anwendungsbereichen geben mag, gilt die alte Binsenweisheit des rechtswissenschaftlichen Studiums, dass man sich in (fast) jeder öffentlich-rechtlichen Klausur nur sauber durch die Hindernisse kämpfen muss und der Fall letztlich in der Verhältnismäßigkeitsprüfung entschieden wird. Das ist auch in der grundrechtlichen Praxis oft genug nicht anders, gerade angesichts der strukturellen Ähnlichkeit zwischen Art. 52 Abs. 1 GRCh und der deutschen Rechtfertigungsdogmatik. Daher wird spätestens der Zweite Senat bei den anhängigen Fällen zum kirchlichen Arbeitsrecht darauf pochen, dass materiell die deutschen Traditionen zum Tragen kommen und den Rechtsalltag auch weiter bestimmen. Die Spannungen zwischen Karlsruhe und Luxemburg werden also nicht mehr auf einem Spielfeld ausgetragen, das den EuGH zu einem Gesichtverlust zwingen würde – nämlich der Umkehrung seiner Rechtsprechung zu Art. 51 Abs. 1 GRCh –, sondern dorthin verlagert, wo in jedem Einzelfall eine neue Absteckung der Claims möglich ist: nämlich bei der richtigen Auslegung und dem Ausmaß der Spielräume bei den einzelnen Grundrechten und ihrer Schranken und Schranken-Schranken.

Fazit

Beide Beschlüsse sind, ob man ihre Begründung im Einzelnen mitgehen mag oder nicht, gute Nachrichten für die europäische Rechtsgemeinschaft, weil sie das Trennende überwinden und das Verbindende in den Vordergrund stellen. Ihre Bedeutung für die verfassungsrechtliche Dogmatik ist auf einer Höhe mit den Klassikern des 20. Jahrhunderts, etwa dem Lüth- und dem Apotheken-Urteil, zu sehen. Welche Schlussfolgerungen im Einzelnen sich daraus ergeben, werden erst die ersten Anwendungsfälle und ausführlichere Untersuchungen zeigen können. Unterschätzen sollte diese Weichenstellung jedoch niemand.

LICENSED UNDER CC BY NC ND

SUGGESTED CITATION Michl, Walther: *In Vielfalt geeinte Grundrechte*, *VerfBlog*, 2019/11/27, <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/>, DOI: [10.17176/20191128-180857-0](https://doi.org/10.17176/20191128-180857-0).

Explore posts related to this:

[Grundrechte](#), [Recht auf Vergessen](#)

Other posts about this region:

Deutschland

LICENSED UNDER CC BY NC ND

Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Fragen und Antworten

› Worum geht es?

Die Europäische Kommission und die 47 Mitgliedsstaaten des Europarates nehmen vom 29. September bis 2. Oktober 2020 in Straßburg die formellen Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wieder auf.

› Was ist die Europäische Menschenrechtskonvention?

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein im Jahr 1950 vom Europarat unterzeichneter Vertrag zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Der Europarat ist nicht Teil der Europäischen Union. Es handelt sich um eine im Jahr 1949 gegründete, separate internationale Organisation zur Förderung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

› Was bedeutet der Beitritt der EU zur EMRK?

Alle 47 Mitgliedsstaaten des Europarates, einschließlich der 27 EU-Länder, sind bereits Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies gilt allerdings nicht für die EU.

Das bedeutet, dass die Rechtsakte der Institutionen, Agenturen und anderen Organe der EU derzeit nicht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angefochten werden können.

Außerdem kann eine Einzelperson beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde gegen einen Mitgliedsstaat der EU einreichen, um eine Maßnahme anzufechten, die zur Umsetzung des EU-Rechts ergriffen wurde, doch die EU selbst darf an einem derartigen Verfahren formell nicht beteiligt sein.

Der Beitritt ermöglicht es der EU, sich an derartigen Rechtsstreitigkeiten und an der Umsetzung der Urteile des Straßburger Gerichtshofs ebenso wie ihre Mitgliedsstaaten zu beteiligen.

Doch vor allem gestattet es der Beitritt der EU zur EMRK, die EU denselben Regeln und demselben internationalen Kontrollsystem im Bereich der Menschenrechte zu unterwerfen wie ihre 27 Mitgliedsstaaten und die 20 weiteren Europaratsländer.

› Warum ist der Beitritt der EU zur EMRK wichtig?

Der Beitritt der EU zur EMRK ermöglicht es Einzelpersonen, vor einem unabhängigen internationalen Gerichtshof – dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg – Beschwerden gegen die EU einzureichen.

Gemäß der EMRK ist die EU dann verpflichtet, jede vom Straßburger Gerichtshof festgestellte Verletzung der Menschenrechte zu beheben.

Dies trägt zur Schaffung gleicher Bedingungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auf dem gesamten Kontinent bei.

Außerdem kann so die Kohärenz der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Straßburg) und des Europäischen Gerichtshofs (Luxemburg) im Bereich der Menschenrechte gewährleistet werden.

› Was ist bisher geschehen?

Im 2009 geschlossenen Vertrag von Lissabon hat sich die EU verpflichtet, der EMRK beizutreten.

Zwischen 2010 und 2013 verhandelten die 47 Mitgliedsstaaten des Europarates umfassend mit der die EU vertretenden Europäischen Kommission.

Im Dezember 2014 urteilte der Europäische Gerichtshof jedoch, dass die erzielte Vereinbarung nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Im Oktober 2019 teilte die Europäische Kommission der Generalsekretärin des Europarates mit, dass die EU zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über ihren Beitritt zur EMRK bereit ist.

Anfang 2020 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates ein diesbezügliches Verhandlungsmandat, was dazu führte, dass die Verhandlungen in dieser Woche formell wiederaufgenommen werden konnten.



Die Satzung des Europarates *

London, 5.V.1949

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, der Irischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

sind überzeugt, daß die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist;

bestätigen ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle für Freiheit der Einzelperson, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts sind, jene Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden;

glauben, daß für den Schutz und die weitere Verwirklichung dieser Ideale sowie zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ein engerer Zusammenschluß aller gleichgesinnten Völker Europas notwendig ist;

sind der Meinung, daß es entsprechend diesem Bedürfnis und den ausdrücklichen Wünschen ihrer Völker notwendig ist, unverzüglich eine Organisation zu schaffen, die alle europäischen Staaten enger zusammenschließt,

haben deshalb beschlossen, einen Europarat, bestehend aus einem Ausschuß von Regierungsvertretern und einer Beratenden Versammlung zu errichten und ihm die folgende Satzung gegeben:

Kapitel I – Aufgabe des Europarats

Artikel 1

- a Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluß unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.

(*) Die Satzung des Europarats hat in der Sammlung Europäischer Verträge die Nr. 1 bekommen. Satzungsänderungen und später angenommene Texte mit Satzungscharakter führen die Nrn. 6, 7, 8 und 11. Die hier veröffentlichte Fassung des Statuts schließt alle späteren Änderungen ein.

- b Dieses Ziel wird mit Hilfe der Organe des Rates erstrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluß von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- c Die Beteiligung der Mitglieder an den Arbeiten des Europarats darf ihre Mitwirkung am Werk der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen oder internationalen Vereinigungen, denen sie angehören, nicht beeinträchtigen.
- d Die Fragen der nationalen Verteidigung gehören nicht zur Zuständigkeit des Europarats.

Kapitel II – Zusammensetzung

Artikel 2

Die Mitglieder des Europarats sind die Vertragspartner der vorliegenden Satzung.

Artikel 3

Jedes Mitglied des Europarats erkennt den Grundsatz vom Vorrang des Rechts und den Grundsatz an, wonach jeder, der seiner Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden solle. Es verpflichtet sich, aufrichtig und tatkräftig an der Verfolgung des in Kapitel I gekennzeichneten Zieles mitzuarbeiten.

Artikel 4

Jeder europäische Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, kann durch das Minister-Komitee aufgefordert werden, Mitglied des Europarats zu werden. Jeder derart eingeladene Staat erwirbt die Mitgliedschaft, sobald in seinem Namen eine Urkunde über den Eintritt zu dieser Satzung dem Generalsekretär übergeben wird.

Artikel 5

- a Unter besonderen Umständen kann ein europäisches Land, das für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, vom Minister-Komitee aufgefordert werden, Assoziiertes Mitglied des Europarats zu werden. Jedes derart eingeladene Land erwirbt die Eigenschaft eines Assoziierten Mitglieds, sobald in seinem Namen eine Urkunde der Annahme der vorliegenden Satzung dem Generalsekretär übergeben wird. Die Assoziierten Mitglieder dürfen nur in der Beratenden Versammlung vertreten sein.
- b Der in dieser Satzung verwandte Ausdruck "Mitglied" gilt in gleicher Weise für die Assoziierten Mitglieder, soweit es sich nicht um die Vertretung im Minister-Komitee handelt.

Artikel 6

Bevor die in den Artikeln 4 oder 5 vorgesehene Einladung ergeht, setzt das Minister-Komitee die Zahl der Sitze in der Beratenden Versammlung, auf die das künftige Mitglied Anspruch hat, sowie die Höhe seines Geldbeitrages fest.

Artikel 7

Jedes Mitglied des Europarats kann aus diesem austreten, indem es seinen Entschluß dem Generalsekretär förmlich anzeigt. Die Anzeige wird mit Ablauf des laufenden Rechnungsjahres wirksam, wenn sie innerhalb der ersten 9 Monate dieses Jahres erfolgt ist, und bei Ablauf des folgenden Rechnungsjahres, wenn sie während der letzten drei Monate erfolgt ist.

Artikel 8

Jedem Mitglied des Europarats, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Minister-Komitee aufgefordert werden, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Minister-Komitee beschließen, daß das betreffende Mitglied, von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab, dem Europarat nicht mehr angehört.

Artikel 9

Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das Minister-Komitee dessen Recht auf Vertretung im Komitee und in der Beratenden Versammlung solange aufheben, als es seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Kapitel III – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Organe des Europarats sind:

- i Das Minister-Komitee
- ii Die Beratende Versammlung.¹

Diesen beiden Organen steht das Sekretariat des Europarats zur Seite.

Artikel 11

Der Sitz des Europarats ist Straßburg.

Artikel 12

Die amtlichen Sprachen des Europarats sind Französisch und Englisch. Die Geschäftsordnungen des Minister-Komitees und der Beratenden Versammlung haben Umstände und Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen andere Sprachen gebraucht werden dürfen.

Kapitel IV – Das Minister-Komitee

Artikel 13

Das Minister-Komitee ist das Organ, das dafür zuständig ist, im Namen des Europarats entsprechend den Artikeln 15 und 16 zu handeln.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat einen Vertreter im Minister-Komitee; jeder Vertreter verfügt über eine Stimme. Die Vertreter im Komitee sind die Außenminister. Wenn ein Außenminister nicht in der Lage ist, an der Sitzungen teilzunehmen, oder wenn andere Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen, kann ein Stellvertreter ernannt werden, der befugt ist, an seiner Stelle zu handeln. Dieser soll, soweit irgend möglich, ein Mitglied der Regierung seines Landes sein.

(1) Im Februar 1994 beschloß das Ministerkomitee, künftig die Bezeichnung "Parlamentarische Versammlung" in allen Europaratsdokumenten zu verwenden.

Artikel 15

- a Auf Empfehlung der Beratenden Versammlung oder auf eigene Veranlassung prüft das Minister-Komitee die Maßnahmen, die geeignet sind, die Aufgaben des Europarats zu verwirklichen, einschließlich des Abschlusses von Abkommen und Vereinbarungen und der Annahme einer gemeinsamen Politik durch die Regierungen bei bestimmten Fragen. Seine Beschlüsse werden durch den Generalsekretär den Mitgliedern mitgeteilt.
- b Die Beschlüsse des Minister-Komitees können gegebenenfalls in die Form von Empfehlungen an die Regierungen gekleidet werden. Das Komitee kann diese ersuchen, ihm mitzuteilen, was sie auf diese Empfehlungen hin veranlaßt haben.

Artikel 16

Vorbehaltlich der in den Artikeln 24, 28, 30, 32, 33 und 35 genannten Vollmachten der Beratenden Versammlung, regelt das Minister-Komitee mit bindender Kraft alle Fragen, die sich auf die Organisation und die inneren Angelegenheiten des Europarats beziehen. Es erläßt zu diesem Zweck die erforderlichen Finanz- und Verwaltungsanordnungen.

Artikel 17

Das Minister-Komitee kann zu jedem ihm wünschenswert erscheinenden Zwecke beratende oder technische Komitees oder Ausschüsse einsetzen.

Artikel 18

Das Minister-Komitee gibt sich seine Geschäftsordnung; diese bestimmt insbesondere:

- i die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederzahl;
- ii die Art der Ernennung des Präsidenten und dessen Amtsdauer;
- iii das Verfahren für Aufstellung der Tagesordnung und für die Einbringung von Vorschlägen zwecks Beschlußfassung; und
- iv die Bedingungen, unter denen die Ernennung von Stellvertretern gemäß Artikel 14 mitgeteilt werden muß.

Artikel 19

Das Minister-Komitee hat der Beratenden Versammlung bei jeder ihrer Tagungen Tätigkeitsberichte mit den dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 20

- a Mehrheit der Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Minister-Komitee haben, und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen sind für Beschlüsse des Komitees über folgende wichtige Fragen erforderlich:
 - i die Empfehlungen gemäß Artikel 15.b;
 - ii die Fragen, die sich auf den Artikel 19 beziehen;
 - iii die Fragen, die sich auf den Artikel 21.a.i und b beziehen;
 - iv die Fragen, die sich auf den Artikel 33 beziehen;
 - v die Empfehlungen, die Abänderungen der Artikel 1.d, 7, 15, 20 und 22 betreffen und

- vi jede andere Frage, die das Komitee mit Rücksicht auf deren Bedeutung durch eine gemäß dem nachstehenden Absatz d gefaßte EntschlieÙung der Vorschrift der Einstimmigkeit unterwerfen will.
- b Die Fragen, die zur Geschäftsordnung oder zu den Haushalts- und Verwaltungsanordnungen gehören, können mit einfacher Stimmenmehrheit der Vertreter entschieden werden, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben.
- c Die Beschlüsse des Komitees, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gefaßt werden, erfordern Zweidrittel-Mehrheit der Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben.
- d Alle anderen Beschlüsse des Komitees erfordern Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einfache Mehrheit der Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben. Hierunter fallen insbesondere die Beschlüsse über die Annahme des Haushaltsplans, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Verwaltungsanordnungen, die Empfehlungen für Abänderung der im obigen Absatz a.v nicht erwähnten Artikel dieses Statuts, sowie darüber, welcher Absatz dieses Artikels im Zweifelsfalle anzuwenden ist.

Artikel 21

- a Sofern das Minister-Komitee nicht anders beschließt, finden seine Sitzungen:
 - i unter Ausschluß der Öffentlichkeit und
 - ii am Sitze des Rates statt.
- b Das Komitee entscheidet über die Veröffentlichung von Mitteilungen über Aussprachen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden, und über die dabei gefaßten Beschlüsse.
- c Das Komitee muß vor Eröffnung der Tagungen der Beratenden Versammlung und zu Beginn dieser Tagung zusammentreten, außerdem jedes Mal, wenn es dies für erforderlich hält.

Kapitel V – Die Beratende Versammlung

Artikel 22

Die Beratende Versammlung ist das beratende Organ des Europarates. Sie erörtert Fragen, die nach dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören; sie übermittelt ihre Beschlüsse dem Minister-Komitee in Form von Empfehlungen.

Artikel 23¹

- a Die Beratende Versammlung kann über alle Fragen, die nach den Begriffsbestimmungen des Kapitels I der Aufgabe des Europarates entsprechen und in dessen Zuständigkeit fallen, beraten und Empfehlungen ausarbeiten; sie berät ferner über jede Frage, die ihr vom Ministerkomitee zur Stellungnahme unterbreitet wird, und kann dazu Empfehlungen ausarbeiten.
- b Die Versammlung setzt ihre Tagesordnung im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a und unter Berücksichtigung der Tätigkeit der anderen europäischen zwischenstaatlichen Organisationen, denen einige oder alle Mitglieder des Rates angehören, fest.
- c Der Präsident der Versammlung entscheidet im Zweifelsfalle, ob eine im Laufe einer Sitzungsperiode aufgeworfene Frage auf die Tagesordnung der Versammlung gehört.

(1) Geändert im Mai 1951.

Artikel 24

Die Beratende Versammlung kann, unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 38, Absatz d, Komitees oder Ausschüsse einsetzen, die beauftragt sind, alle Fragen zu prüfen, die zu ihrer Zuständigkeit nach Artikel 23 gehören, Berichte vorzulegen, die auf ihre Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten zu bearbeiten und Gutachten über jede Verfahrensfrage abzugeben.

Artikel 25¹

- a Die Beratende Versammlung besteht aus Vertretern jedes Mitglieds, die von dessen Parlament aus seiner Mitte gewählt oder nach einem vom Parlament bestimmten Verfahren aus seiner Mitte ernannt werden; jedoch kann die Regierung eines jeden Mitglieds ergänzende Ernennungen vornehmen, wenn das Parlament nicht tagt und das in diesem Fall anzuwendende Verfahren nicht bestimmt hat. Jeder Vertreter muß Staatsangehöriger des von ihm vertretenen Mitglieds sein und darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ministerkomitees sein.

Die Amtszeit der auf diese Weise ernannten Vertreter beginnt mit der Eröffnung der auf ihre Ernennung folgenden ordentlichen Sitzungsperiode; sie endet mit der Eröffnung der darauffolgenden oder einer späteren ordentlichen Sitzungsperiode; jedoch können Mitglieder nach Parlamentswahlen neue Ernennungen vornehmen.

Nimmt ein Mitglied, weil ein Sitz durch Tod oder Rücktritt verwaist ist, oder infolge von Parlamentswahlen Neuernennungen vor, so beginnt die Amtszeit der neuen Vertreter mit der ersten auf die Ernennung folgenden Sitzung der Versammlung.

- b Kein Vertreter kann während einer Tagung der Versammlung ohne deren Zustimmung seines Mandates enthoben werden.
- c Jeder Vertreter darf einen Stellvertreter haben, der in seiner Abwesenheit befugt ist, an seiner Stelle den Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a gelten auch für die Ernennung der Stellvertreter.

(1) Der erste Satz von Absatz a wurde im Mai 1951 geändert. Die beiden letzten Unterabsätze von Absatz a wurden im Mai 1953 angefügt. Der erste Unterabsatz von Absatz a wurde im Oktober 1970 geändert.

Artikel 26¹

Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:

Albanien	4	Liechtenstein	2
Andorra	2	Litauen	4
Armenien	4	Luxemburg	3
Österreich	6	Malta	3
Aserbeidschan	6	Monaco	2
Belgien	7	Montenegro	3
Bosnien und Herzegowina	5	Niederlande	7
Bulgarien	6	Nordmakedonien	3
Kroatien	5	Norwegen	5
Zypern	3	Polen	12
Tschechische Republik	7	Portugal	7
Dänemark	5	Republik Moldau	5
Estland	3	Rumänien	10
Finnland	5	San Marino	2
Frankreich	18	Serbien	7
Georgien	5	Slowakische Republik	5
Deutschland	18	Slowenien	3
Griechenland	7	Spanien	12
Ungarn	7	Schweden	6
Island	3	Schweiz	6
Irland	4	Türkiye	18
Italien	18	Ukraine	12
Lettland	3	Vereinigtes Königreich	
		Großbritannien und Nordirland	18

Artikel 27²

Die Bedingungen, unter denen das Ministerkomitee insgesamt bei den Aussprachen der Beratenden Versammlung vertreten sein kann, und diejenigen, unter denen die Vertreter im Komitee und ihre Beauftragten einzeln das Wort vor der Versammlung ergreifen können, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, die nach Anhörung der Versammlung vom Komitee beschlossen werden können.

(1) Die Fassung berücksichtigt die Änderungen vom Dezember 1951, Mai 1958, November 1961, Mai 1963, Mai 1965, Februar 1971, Dezember 1974, Oktober 1976, Januar 1978, November 1978, November 1988, Mai 1989, November 1990, November 1991, Mai 1992, Mai 1993, Juni 1993, Oktober 1993, November 1994, Februar 1995, November 1995, Februar 1996, November 1996, April 1999, Januar 2001, Mai 2002, April 2003, Oktober 2004, Juni 2006, Mai 2007, Juni 2015 und April 2022.

(2) Geändert im Mai 1951.

Artikel 28

- a Die Beratende Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung. Sie wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihren Präsidenten, der bis zur folgenden ordentlichen Tagung im Amte bleibt.
- b Der Präsident leitet die Verhandlungen, nimmt jedoch weder an den Aussprachen noch an der Abstimmung teil. Der Stellvertreter des Präsidenten ist befugt, an dessen Stelle den Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen.
- c Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere:
 - i die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederzahl (das Quorum);
 - ii das Verfahren der Wahl und die Amtsdauer des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Büros;
 - iii das Verfahren für die Aufstellung der Tagesordnung und für deren Mitteilung an die Vertreter;
 - iv den Zeitpunkt und die Art und Weise für die Bekanntgabe der Namen der Vertreter und ihrer Stellvertreter.

Artikel 29

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 30 müssen alle Beschlüsse der Beratenden Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden, einschließlich derjenigen, die folgende Gegenstände behandeln:

- i Empfehlungen an das Minister-Komitee;
- ii Vorschläge an das Komitee betreffend Fragen, die auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden sollen;
- iii Bildung von Komitees oder Ausschüssen;
- iv Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung der Tagungen;
- v Bestimmung der für die Beschlüsse verlangten Mehrheit, soweit diese nicht unter die vorstehenden Absätze i–iv fallen oder in Zweifelsfällen, die Festlegung einer angemessenen Mehrheit.

Artikel 30

Die Beschlüsse der Beratenden Versammlung über die Art und Weise des inneren Geschäftsganges, hauptsächlich hinsichtlich der Auswahl der Mitglieder des Büros, der Benennung der Komitee- und Ausschußmitglieder und der Annahme der Geschäftsordnung werden mit einer von der Versammlung gemäß Artikel 29, Ziffer v, zu bestimmenden Mehrheit gefaßt.

Artikel 31

Aussprachen über Vorschläge, die an das Minister-Komitee zwecks Aufnahme einer Frage in die Tagesordnung der Beratenden Versammlung gerichtet werden sollen, dürfen sich, nach genauer Bezeichnung des Gegenstandes, nur auf die Gründe erstrecken, die für oder gegen diese Aufnahme sprechen..

Artikel 32

Die Beratende Versammlung hält jedes Jahr eine ordentliche Tagung ab, deren Zeitpunkt und Dauer von der Versammlung so festgesetzt werden müssen, daß – soweit möglich – jede Überschneidung mit den Parlamentstagungen und mit den Tagungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vermieden wird. Die Dauer der ordentlichen Tagungen darf einen Monat nicht überschreiten, sofern nicht die Versammlung und das Minister-Komitee in beiderseitigem Einvernehmen etwas anderes beschließen.

Artikel 33

Die ordentlichen Tagungen der Beratenden Versammlung finden am Sitze des Rates statt, sofern nicht die Versammlung und das Minister-Komitee in beiderseitigem Einvernehmen etwas anderes beschließen.

Artikel 34¹

Die Beratende Versammlung kann auf Vorschlag des Ministerkomitees oder des Präsidenten der Versammlung nach einem zwischen ihnen erzielten diesbezüglichen Einvernehmen, das sich auch auf den Zeitpunkt und den Ort bezieht, zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

Artikel 35

Die Aussprachen der Beratenden Versammlung sind öffentlich, sofern diese nicht etwas anderes beschließt.

Kapitel VI – Sekretariat

Artikel 36

- a Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär, einem Stellvertretenden Generalsekretär und dem erforderlichen Personal.
- b Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden auf Empfehlung des Minister-Komitees von der Beratenden Versammlung ernannt.
- c Die anderen Mitglieder des Sekretariats werden vom Generalsekretär, entsprechend der Verwaltungsordnung, ernannt.
- d Kein Mitglied des Sekretariats darf ein von einer Regierung bezahltes Amt innehaben, Mitglied der Beratenden Versammlung oder eines Länderparlaments sein oder mit seinen Pflichten unvereinbare Tätigkeiten ausüben.
- e Jedes Mitglied des Personals des Sekretariats muß durch eine feierliche Erklärung seine Verbundenheit mit dem Europarat versichern und seine Entschlossenheit bekunden, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, ohne sich durch irgendwelche Rücksichten nationaler Art beeinflussen zu lassen. Es muß dabei seinen Willen zum Ausdruck bringen, daß es bei Ausübung des Dienstes weder von einer Regierung noch von irgendeiner außerhalb des Rates stehenden Stelle Weisungen einholen oder entgegennehmen wird und daß es sich jeder Handlung enthalten wird, die mit seiner Stellung als internationaler, ausschließlich dem Rate gegenüber verantwortlicher Beamter unvereinbar ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär haben diese Erklärung vor dem Komitee, alle anderen Mitglieder des Personals vor dem Generalsekretär abzugeben.

(1) Geändert im Mai 1951.

- f Jedes Mitglied hat den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Generalsekretärs und des Personals des Sekretariats zu achten und sich jeder Beeinflussung dieser Personen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit zu enthalten.

Artikel 37

- a Das Sekretariat wird am Sitze des Rates gebildet.
- b Der Generalsekretär ist dem Minister-Komitee für die Arbeit des Sekretariats verantwortlich. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 38 d hat er insbesondere der Beratenden Versammlung die von ihr benötigten verwaltungstechnischen und sonstigen Dienste zur Verfügung zu stellen.

Kapitel VII – Finanzen

Artikel 38¹

- a Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten seiner eigenen Vertretung im Minister-Komitee und in der Beratenden Versammlung.
- b Die Kosten des Sekretariats und alle anderen gemeinsamen Ausgaben werden in dem Verhältnis auf die Mitgliedstaaten verteilt, das vom Minister-Komitee entsprechend der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt wird.

Der Beitrag eines jeden Assoziierten Mitgliedes wird vom Minister-Komitee festgesetzt.

- c Der Haushalt des Europarats wird jedes Jahr vom Generalsekretär gemäß den durch die Finanzordnung festgelegten Bestimmungen dem Minister-Komitee zur Billigung vorgelegt.
- d Der Generalsekretär legt dem Minister-Komitee die Anträge der Versammlung vor, die Ausgaben zur Folge haben könnten, welche die Höhe der bereits im Haushaltsplan für die Versammlung und ihre Arbeiten enthaltenen Kredite überschreiten.
- e Der Generalsekretär unterbreitet dem Ministerkomitee ferner einen Voranschlag der Ausgaben, die mit der Durchführung jeder der dem Komitee vorgelegten Empfehlungen verbunden sind. Ein Beschluß, dessen Durchführung zusätzliche Ausgaben verursacht, gilt erst dann als vom Ministerkomitee angenommen, wenn dieses die darauf bezüglichen zusätzlichen Kostenvoranschläge genehmigt hat.

Artikel 39

Der Generalsekretär teilt jährlich den Regierungen der Mitgliedstaaten die Höhe ihres Beitrages mit. Die Beiträge gelten als am Tage dieser Mitteilung fällig; sie sind spätestens innerhalb von 6 Monaten zu Händen des Generalsekretärs zu entrichten.

Kapitel VIII – Privilegien und Immunitäten

Artikel 40

- a Der Europarat, die Vertreter der Mitgliedstaaten und des Sekretariats genießen in den Gebieten der Mitgliedstaaten die für die Ausübung ihrer Amtstätigkeit erforderlichen Immunitäten und Privilegien. Insbesondere können die Vertreter der Beratenden Versammlung auf Grund dieser Immunität innerhalb der Hoheitsgebiete aller Mitgliedstaaten wegen der von ihnen im Laufe der Verhandlungen in der Versammlung, in ihren Komitees oder Ausschüssen geäußerten Meinungen oder abgegebenen Stimmen weder verhaftet noch strafrechtlich belangt werden.

(1) Artikel 38 e wurde im Mai 1951 angefügt.

- b Die Mitglieder verpflichten sich, sobald wie möglich ein Abkommen zur wirksamen Durchführung der im vorstehenden Absatz a enthaltenen Bestimmungen abzuschließen. Zu diesem Zweck wird das Minister-Komitee den Regierungen der Mitgliedstaaten den Abschluß eines Abkommens empfehlen, das die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten anerkannten Privilegien und Immunitäten genau umschreibt. Außerdem wird ein Sonderabkommen mit der Regierung der Französischen Republik über die Privilegien und Immunitäten abgeschlossen werden, die der Rat an seinem Sitze genießen soll.

Kapitel IX – Satzungsänderungen

Artikel 41

- a Vorschläge zur Änderung der vorliegenden Satzung können beim Minister-Komitee oder, unter den in Artikel 23 vorgesehenen Bedingungen, bei der Beratenden Versammlung eingebracht werden.
- b Das Komitee empfiehlt die Abänderungen der Satzung, die es für wünschenswert hält, und veranlaßt ihre Eintragung in ein Protokoll.
- c Jedes Änderungsprotokoll tritt nach Unterzeichnung und Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft.
- d Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels treten Satzungsänderungen zu den Artikeln 23 bis 35, 38 und 39 nach Zustimmung des Minister-Komitees und der Versammlung mit dem Tage der Beurkundung in Kraft, die vom Generalsekretär durchgeführt und den Regierungen der Mitgliedstaaten mitgeteilt wird und die die Billigung der Abänderungsvorschläge enthält. Die Bestimmungen dieses Absatzes können erst nach Ablauf der zweiten ordentlichen Tagung der Versammlung angewandt werden.

Kapitel X – Schlußbestimmungen

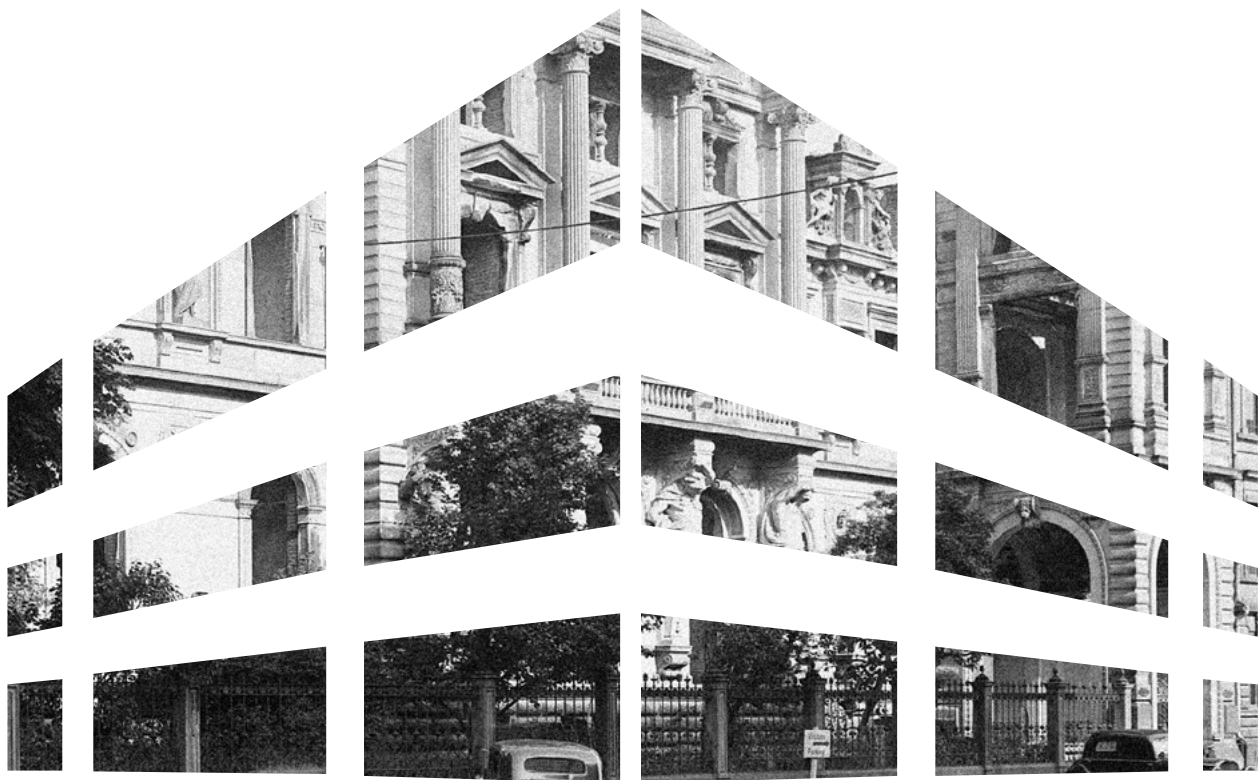
Artikel 42

- a Die vorliegende Satzung bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikations-Urkunden sind bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu hinterlegen.
- b Die vorliegende Satzung tritt in Kraft, sobald sieben Ratifikations-Urkunden hinterlegt worden sind. Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird allen Regierungen, die diese Satzung unterzeichnet haben, ihr Inkrafttreten und die Namen der dem Europarat zu diesem Zeitpunkt angehörenden Staaten bekanntgeben.
- c Für die Folgezeit wird jeder andere Unterzeichner am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikations-Urkunde Vertragspartner der vorliegenden Satzung.

Zu Urkund dessen haben die für diesen Zweck gehörig bevollmächtigten Unterzeichner die vorliegende Satzung unterschrieben.

Geschehen zu London am 5. Mai 1949 in französischer und englischer Sprache, wobei die beiden Texte in gleicher Weise verbindlich sind, in einer einzigen Urkunde, die im Archiv der Regierung des Vereinigten Königreichs hinterlegt wird. Diese Regierung wird beglaubigte gleichlautende Abschriften davon den anderen Regierungen, die unterzeichnet haben, zugehen lassen.

JAHRESBERICHT 2021



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
70 JAHRE



Prinz-Max-Palais – Von 1951 bis 1969 der erste Amtssitz des Bundesverfassungsgerichts



Der Baumgarten-Bau – Seit 1969 Amtssitz des Bundesverfassungsgerichts

Inhaltsverzeichnis

Grußwort 4

Bundesverfassungsgericht 5 – 34

2.1	Gericht und Verfassungsorgan	6 – 9
2.2	Richterinnen und Richter	10 – 15
2.3	Festakt zum Präsidentenwechsel	16 – 17
2.4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18 – 19
2.5	Damals und heute	20 – 25
2.6	Delegationen und Veranstaltungen	26 – 31
	Jubiläumsveranstaltungen 2021	26 – 27
	Nationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2021	28 – 29
	Internationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2021	30 – 31
2.7	Internationale Perspektiven	32 – 34

Statistik 35 – 51

3.1	Aktuelles Geschäftsjahr	36 – 39
3.2	Verfassungsbeschwerde	40 – 43
3.3	Einstweilige Anordnung	44 – 45
3.4	Normenkontrolle	46 – 47
3.5	Allgemeines Register	48 – 49
3.6	Gesamtentwicklung seit 1951	50 – 51

Rechtsprechung 52 – 95

4.1	Bundestagswahlen 2021	53 – 54
4.2	Entschieden 2021	56 – 75
	Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Breitscheidplatz	56 – 57
	Klimaschutzgesetz	58 – 59
	Berliner Mietendeckel	60 – 61
	Eilantrag zum EU-Wiederaufbaufonds	62 – 63
	Unterrichtspflichten der Bundesregierung zur Griechenlandhilfe	64 – 65
	IT-Sicherheitslücken	66 – 67
	Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug trotz Patientenverfügung	68 – 69
	Steuerzinsen	70 – 71
	Rundfunkbeitrag	72 – 73
	Bundesnotbremse I und II	74 – 75
4.3	Kurz und bündig	77 – 85
4.4	Zu entscheiden 2022	88 – 93

70 Jahre Bundesverfassungsgericht

Liebe Leserinnen und Leser,

Seit seiner feierlichen Eröffnung am 28. September 1951 ist das Bundesverfassungsgericht Hüter der Verfassung. Der „Gang nach Karlsruhe“ ist seit nunmehr über 70 Jahren zum Sinnbild geworden für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Bundesverfassungsgericht als Institution, aber vor allem auch in den demokratischen und sozialen Rechtsstaat, in die Unabhängigkeit der Justiz und nicht zuletzt in die Kraft unserer Verfassung. Dass das Bundesverfassungsgericht auch nach 70 Jahren großes Ansehen und Vertrauen genießt, ist dabei zuallererst das Verdienst der Menschen, die hier tagtäglich arbeiten.

Der 70. Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts fiel in eine sehr schwierige Zeit. Gerne hätten wir zum Jubiläum die Türen des Gerichts im Rahmen eines Tags der offenen Tür geöffnet. Da die Corona-Pandemie das Bundesverfassungsgericht auch in diesem Jahr vor große Herausforderungen stellte, durften wir uns den Bürgerinnen und Bürgern stattdessen vor allem in digitalen Formaten präsentieren: Neue, auf unserer Homepage abrufbare Filme bieten Einblicke in die Geschichte und das Innenleben des Gerichts. Daneben organisierte das Gericht in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung mehrere Projekte, unter anderem virtuelle Diskussionen, in denen Mitglieder des Gerichts Rede und Antwort standen, sowie eine digitale Politikstunde für

Schülerinnen und Schüler. Auf einem LED-Schriftband am Balkon des Sitzungssaalgebäudes konnten schließlich die wichtigsten Meilensteine und Entscheidungen aus den vergangenen 70 Jahren betrachtet werden.

Obwohl im Jahr 2021 über 5.300 Verfahrenseingänge und über 10.000 Eingänge im Allgemeinen Register zu verzeichnen waren, verringerte sich der Verfahrensbestand weiter. Im Vordergrund des Gerichtsalltags standen einmal mehr zahlreiche Kammerverfahren und einige wichtige Senatsentscheidungen. Aus dem Ersten Senat sind die Entscheidungen zum Klimaschutzgesetz, zum Rundfunkbeitrag und zur „Bundesnotbremse“ von besonderer Bedeutung. Aus dem Zweiten Senat seien die Entscheidungen zum „Berliner Mietendeckel“, zum „EU-Wiederaufbaufonds“ und zur „Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug trotz Patientenverfügung“ besonders erwähnt. Im vorliegenden Jahresbericht finden Sie Besprechungen dieser Entscheidungen ebenso wie viele weitere Hintergrundinformationen, Statistiken sowie Wissenswertes über die Tätigkeit und die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre! ■

Karlsruhe, im Februar 2022

Stephan Harbarth

Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident

Doris König

Prof. Dr. Doris König, Vizepräsidentin



Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

9. September 1951

„Südweststaat“

Gericht und Verfassungsorgan

70 Jahre Bundesverfassungsgericht bedeuten mehr als nur über 250.000 getroffene Entscheidungen.

Am 28. September 1951 wurde das Bundesverfassungsgericht in Anwesenheit des Bundespräsidenten Heuss und des Bundeskanzlers Adenauer mit einem **Festakt** feierlich eröffnet. Es hatte kurz zuvor am 7. September 1951 seine Arbeit aufgenommen und wenig später im Rahmen eines Eilverfahrens bereits seine erste Entscheidung verkündet.

Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts war von Beginn an **Karlsruhe**. Der Bundesjustizminister richtete zunächst in den Räumen des Bundesgerichtshofs eine „Kopfstelle“ für die organisatorischen Vorarbeiten ein, bevor das Bundesverfassungsgericht im September 1951 in das Prinz-Max-Palais zog. Weil sich das Gebäude zunehmend als zu klein erwies, begannen 1965 die Bauarbeiten für das vom Berliner Architekten Paul Baumgarten entworfene heutige Gebäudeensemble im Karlsruher Schlossbezirk. Mit seiner offenen Bauweise und den gläsernen Wänden soll es die demokratische Transparenz und Bürgernähe des Gerichts ausdrücken. Der Gebäudekomplex wurde im Frühjahr 1969 fertiggestellt.

Das Bundesverfassungsgericht ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Es besteht als „**Zwillingsgericht**“ aus dem Ersten und dem Zweiten Senat. Jedem Senat gehören seit 1963 jeweils acht Richterinnen und Richter an (*Richterinnen und Richter* → S. 10). In den ersten Jahren fielen in dem als **Grundrechtsgericht** angelegten Ersten Senat noch erheblich mehr Verfahren an als im als **Staatsgerichtshof** angelegten Zweiten Senat. Deshalb wurden dem Zweiten Senat 1956 einzelne Kompetenzfelder zugewiesen, für die zunächst der Erste Senat zuständig war. Noch heute entscheidet der Erste Senat überwiegend über Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zu Grundrechtsfragen. Der Zweite Senat ist unter anderem zuständig für Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen (z.B. Bundesregierung und Parlament). Er entscheidet auch über die Rechte von Abgeordneten und politischen Parteien →

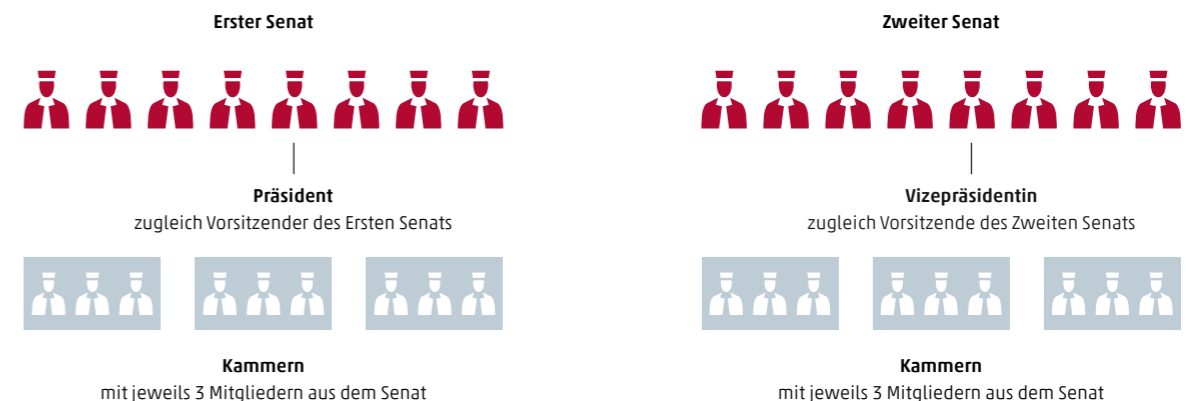
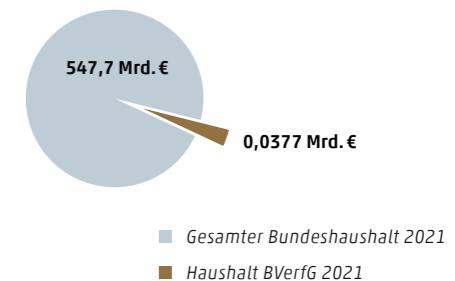
In seiner ersten Entscheidung stoppt das Gericht im Eilverfahren vorläufig die Volksabstimmung zur Gründung eines „Südweststaats“. Nach der Entscheidung in der Hauptsache im Oktober 1951 findet die Volksabstimmung statt und führt zur Gründung des Landes Baden-Württemberg.

sowie über Grundrechtsfragen. Das Plenum – also alle 16 Richterinnen und Richter gemeinsam – entscheidet nur in seltenen Fällen über verfassungsrechtliche Fragen, nämlich dann, wenn ein Senat von einer Entscheidung des anderen Senats abweichen will.

Auch die Zahl der **Verfahrenseingänge** hat sich seit den Gründungsjahren stark verändert. Während in den Jahren 1951 bis 1970 jährlich zwischen knapp 500 und 1.700 Verfahrenseingänge zu verzeichnen waren, ist diese Zahl kontinuierlich angestiegen und liegt seit 2010 bei etwa 5.300 bis 6.800 Verfahren pro Jahr. Um diese hohe Zahl der jährlich eingehenden Verfahren in angemessener Zeit einer Entscheidung zuzuführen, bildet jeder Senat kleinere Spruchkörper – die Kammern – mit jeweils drei Mitgliedern. Die Kammern entscheiden regelmäßig in Fällen, in denen die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist oder die Annahmehoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht vorliegen. Die Kammer kann einer Verfassungsbeschwerde aber auch stattgeben, wenn die für die Beurteilung des Falles maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden wurden. In allen anderen Fällen, also insbesondere bei zulässigen Verfassungsbeschwerden, die neue verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, und bei anderen Verfahrensarten entscheidet der gesamte Senat mit allen acht Richterinnen und Richtern.

Als **Gericht** ist das Bundesverfassungsgericht zusammen mit den Fachgerichten Teil der rechtsprechenden Gewalt in Deutschland. Es wacht als „Hüter der Verfassung“ über die Einhaltung des Grundgesetzes und hat als höchstes Gericht das letzte Wort bei der Auslegung verfassungsrechtlicher Vorschriften. Es ist zudem das einzige Gericht, das vom Parlament erlassene Gesetze für ungültig erklären kann. Seine Entscheidungen sind in Deutschland unanfechtbar und binden alle übrigen Staatsorgane.

Als **Verfassungsorgan** tritt das Bundesverfassungsgericht im Staatsaufbau den anderen Verfassungsorganen wie Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung auf Augenhöhe gegenüber. Es untersteht – anders als die Fachgerichte – nicht der Dienstaufsicht eines Ministeriums und kann über Angelegenheiten seiner Verwaltung und Organisation selbst entscheiden. Es verfügt über ein eigenes Budget, das vom Bundestag genehmigt wird. ■



Der Deutsche **Bundestag** wählt die Hälfte der Richterinnen und Richter jedes Senats, der **Bundesrat** wählt die andere Hälfte der Richterinnen und Richter.

28. September 1951

Feierliche Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts

27. Juni 1952

Status-Denkschrift

Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht seine Stellung als ein mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan, auch gegenüber anderen Verfassungsorganen wie Bundestag und Bundesregierung.



23. Oktober 1952

Verbot der Sozialistischen Reichspartei

Richterinnen und Richter

Von wem werden die Richterinnen und Richter gewählt? Wie lange bleiben sie im Amt? Die Antwort auf diese und weitere Fragen hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt man sie in der 70-jährigen Geschichte des Bundesverfassungsgerichts stellte.

So hat sich die Zahl der Richterinnen und Richter seit den Anfängen des Bundesverfassungsgerichts verändert. Während bei seiner Gründung 1951 beiden Senaten noch je 12 Richterinnen und Richter angehörten, reduzierte sich die Zahl der Mitglieder 1956 je Senat auf zehn und 1963 schließlich auf acht – und so ist es noch heute. Aber auch das **Geschlechterverhältnis** unter den Mitgliedern des Gerichts hat sich zunehmend gewandelt. War im Ersten Senat von der Gründung des Gerichts an je eine Richterin vertreten, gehörte dem Zweiten Senat bis zur Berufung von Bundesverfassungsrichterin Karin Graßhof 1986 keine Frau an. Anders heute: So amtierend derzeit neun Richterinnen und sieben Richter am Bundesverfassungsgericht (→ S. 12–15).

Die 16 Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts werden jeweils zur Hälfte durch das Plenum des Bundestages und des Bundesrates gewählt. Diese bestimmen abwechselnd auch die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft. Für die Wahl ist jeweils eine **Mehrheit von zwei Dritteln** erforderlich, was eine hohe Akzeptanz in der breiten Öffentlichkeit und über politische Lager hinaus sicherstellen soll. Mindestens drei Mitglieder jedes Senats müssen aus den **obersten Gerichtshöfen des Bundes** stammen, damit ihre besondere richterliche

Die einzige Frau unter den damals 24 Richterinnen und Richtern im Gründungsjahr war Erna Scheffler. Von den insgesamt 112 amtierenden Richterinnen und Richtern, die dem Bundesverfassungsgericht seit 1951 angehörten oder noch angehören, waren 92 männlich und 20 weiblich.

Das sind der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.



In seiner ersten Entscheidung in einem Parteiverbotsverfahren erklärt das Gericht die Sozialistische Reichspartei als Nachfolgeorganisation der NSDAP für verfassungswidrig.

Erfahrung in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfließen kann. Daneben entstammen die Richterinnen und Richter unterschiedlichen Bereichen und Rechtsberufen: insbesondere dem Hochschulbereich, vereinzelt auch dem politischen Raum oder der Anwaltschaft. Dadurch wird sichergestellt, dass in die Arbeit des Gerichts unterschiedliche Perspektiven einfließen. Für die Akzeptanz und Qualität der Entscheidungen ist dies sehr wichtig.

Gewählt werden kann jede Person, die das 40. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sowohl die Erste als auch die Zweite Juristische Staatsprüfung abgelegt hat oder zum Rechtsprofessor an einer deutschen Universität ernannt wurde. Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts können also nur solche Personen werden, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, denn das Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht nach politischen, sondern strikt nach rechtlichen Kriterien. Die Richterinnen und Richter werden auf zwölf Jahre gewählt. Während eine Wiederwahl bis 1970 teilweise noch möglich war, ist eine solche zur Stärkung ihrer **persönlichen Unabhängigkeit** seither nicht mehr vorgesehen. Die Richterinnen und Richter dürfen nicht älter als 68 Jahre sein. Wird dieses Alter noch vor Ende der **Amtszeit** erreicht, endet diese vorzeitig. Die Ernennung und Vereidigung erfolgt durch den Bundespräsidenten.

Kern der Tätigkeit der Richterinnen und Richter ist die **Wahrnehmung des Rechtsprechungsauftrags** des Bundesverfassungsgerichts, also die Entscheidung über anhängige Verfassungsbeschwerden und in anderen Verfahrensarten. Seit 1971 kann eine Richterin oder ein Richter, der mit einer Entscheidung des Senats nicht

einverstanden ist, zudem seine abweichende Meinung in einem **Sondervotum** veröffentlichen. Neben dieser rechtsprechenden Tätigkeit üben die Richterinnen und Richter auch organisatorische Aufgaben am Gericht aus, nehmen an Delegationsreisen teil und pflegen dabei im Rahmen von Fachgesprächen den institutionellen Kontakt und fachlichen Dialog zu anderen Institutionen im In- und Ausland, wie beispielsweise anderen deutschen Verfassungsorganen oder ausländischen Verfassungsgerichten. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts halten

zudem Vorträge und wirken an Veranstaltungen und Publikationen mit. Sie haben sich insoweit Verhaltensleitlinien auferlegt, an denen sie ihr Auftreten insbesondere in der Öffentlichkeit während und nach ihrer Amtszeit ausrichten.

In der Öffentlichkeit hat sich das Bild von den Richterinnen und Richter in **scharlachroten Roben** mit weißen Jabots eingepreßt. Die Roben tragen sie bei den mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündungen. Sie sind der traditionellen Richtertracht der Stadt Florenz aus dem 15. Jahrhundert nachempfunden. ■



Plenarsaal

17. August 1956

Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands

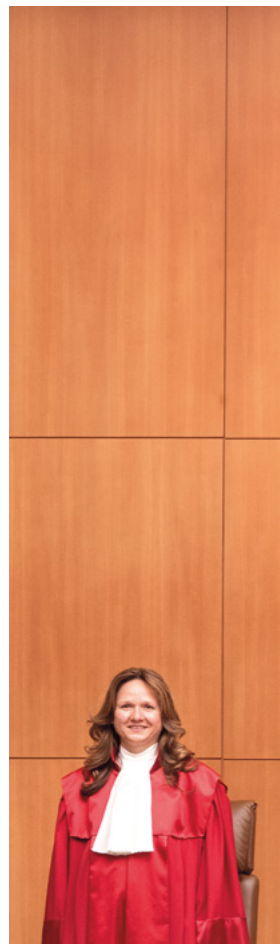
Im zweiten Parteiverbotsverfahren stellt das Gericht fest, dass die Kommunistische Partei Deutschlands verfassungswidrig ist.

16. Januar 1957

„Elfes-Urteil“

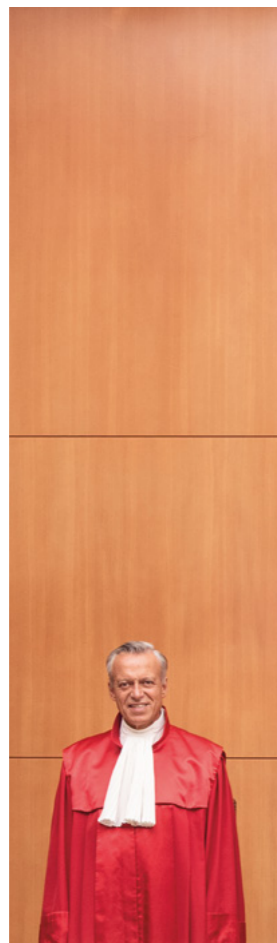
Das Gericht entscheidet, dass das „Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ in Art. 2 Abs. 1 GG umfassend die Freiheit schützt, nach dem eigenen Willen zu handeln.

Erster Senat



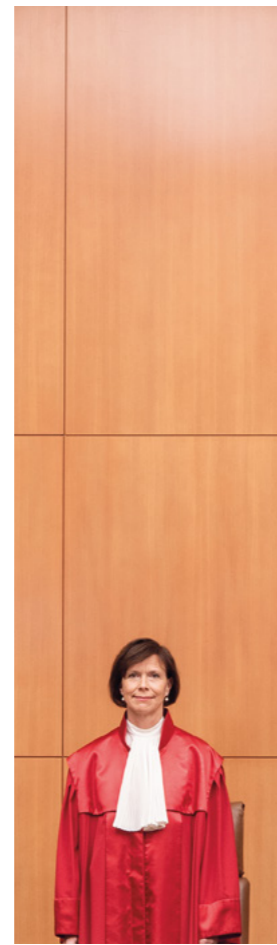
Prof. Dr. Ines
Härtel

seit 2020



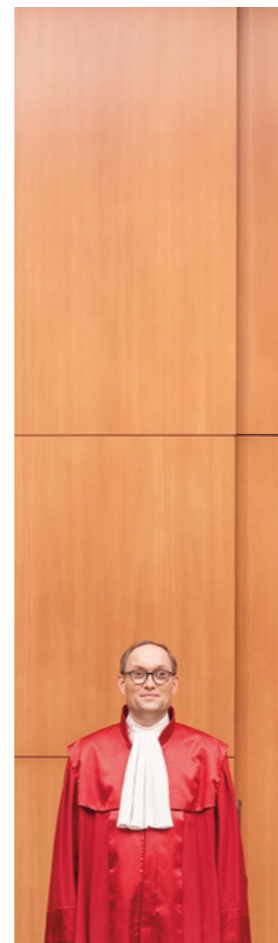
Dr. Josef
Christ

seit 2017



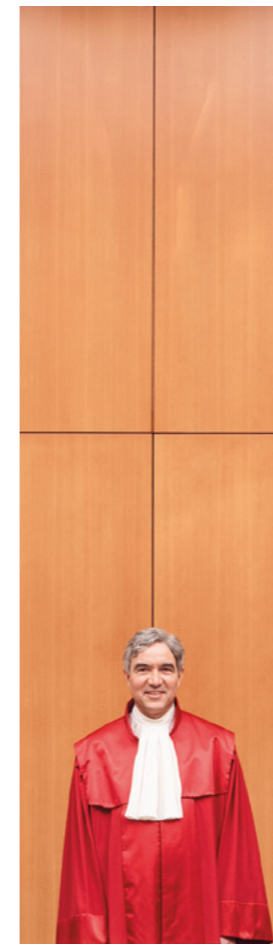
Prof. Dr. Gabriele
Britz

seit 2011



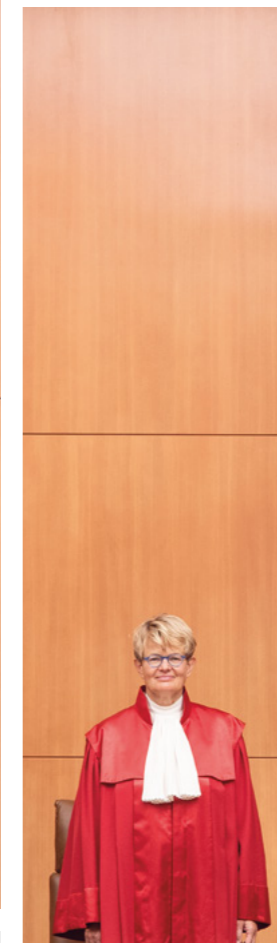
Prof. Dr. Andreas
L. Paulus

seit 2010



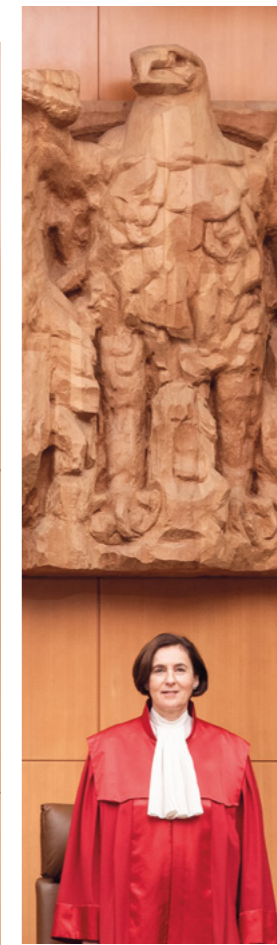
Prof. Dr. Stephan
Harbarth, LL.M. (Yale)

seit 2018,
Präsident seit 2020



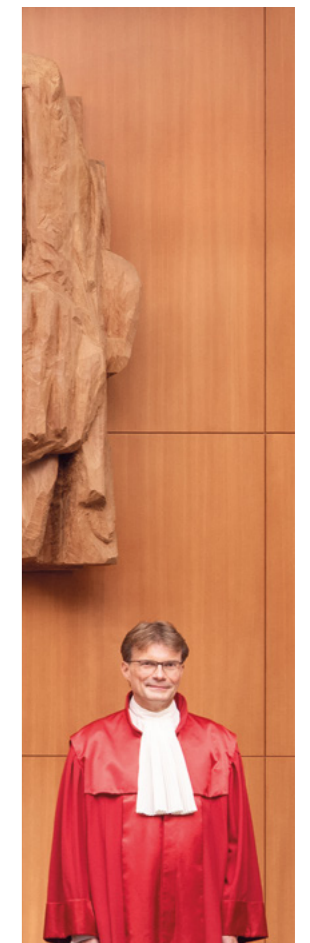
Prof. Dr. Susanne
Baer, LL.M. (Michigan)

seit 2011



Dr. Yvonne
Ott

seit 2016



Prof. Dr. Henning
Radtke

seit 2018

15. Januar 1958

„Lüth-Urteil“

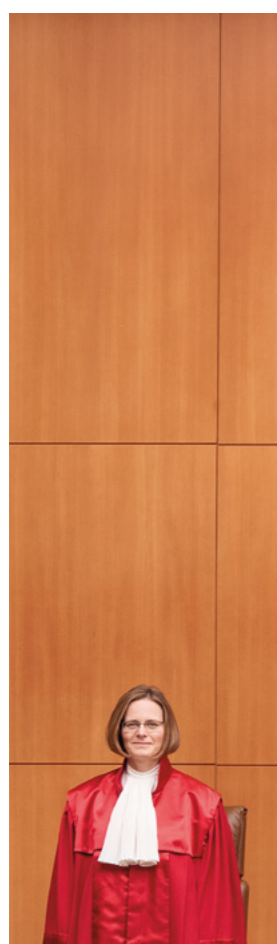
Das Gericht unterstreicht die Bedeutung der Meinungsfreiheit und entscheidet, dass Grundrechte nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger zu beachten sind, sondern auch auf das Verhältnis zwischen den Bürgern untereinander ausstrahlen.

29. Juli 1959

Urteil zum väterlichen Stichtscheid

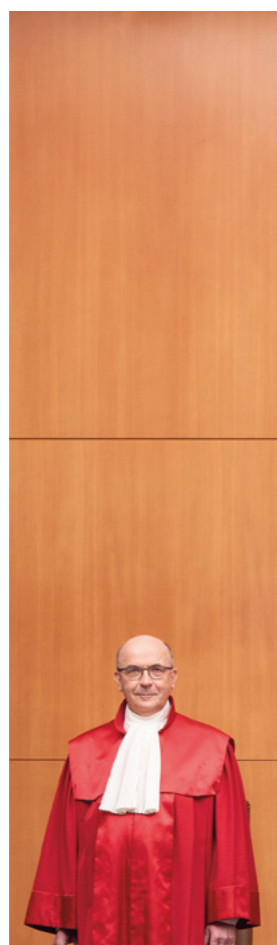
Es verstößt gegen das Gleichberechtigungsgebot, wenn bei Uneinigkeit über die Ausübung der elterlichen Sorge der Vater das letzte Wort hat.

Zweiter Senat



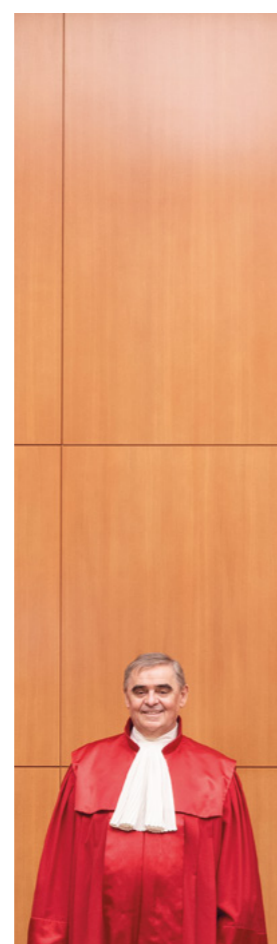
Prof. Dr. Astrid
Wallrabenstein

seit 2020



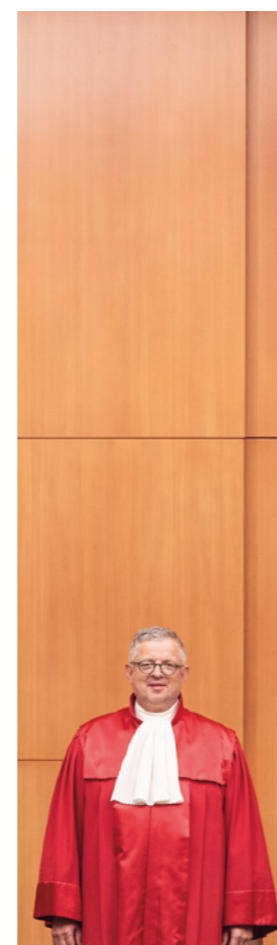
Dr. Ulrich
Maidowski

seit 2014



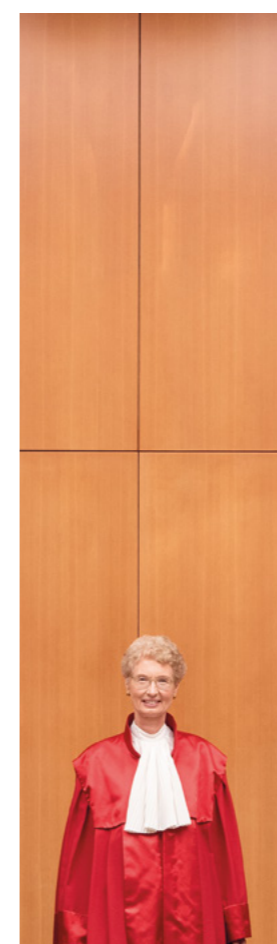
Peter
Müller

seit 2011



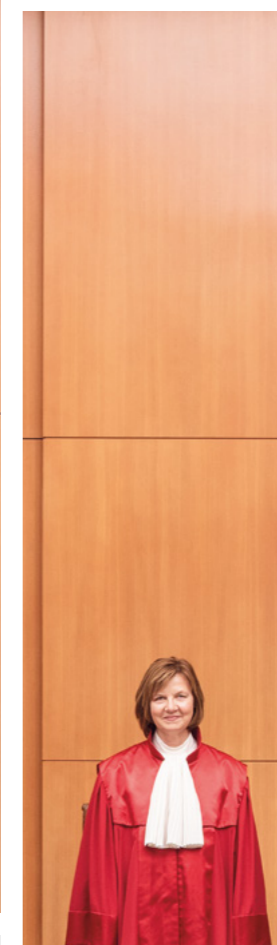
Prof. Dr. Peter
M. Huber

seit 2010



Prof. Dr. Doris
König

seit 2014,
Vizepräsidentin seit 2020



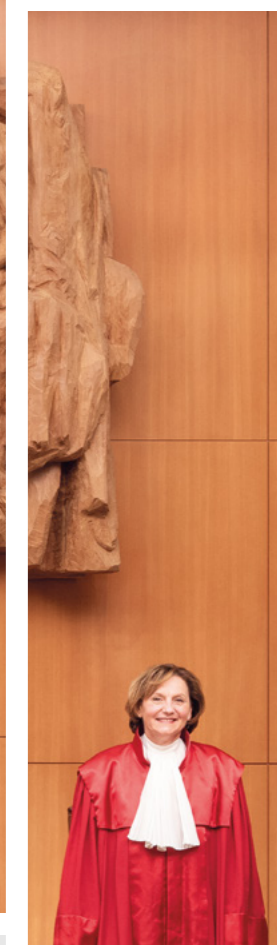
Monika
Hermanns

seit 2010



Dr. Sibylle
Kessel-Wulf

seit 2011



Prof. Dr. Christine
Langenfeld

seit 2016

28. Februar 1961

Erstes Rundfunkurteil

Festakt zum Präsidentenwechsel

Am 12. November 2021 fand pandemiebedingt um ein Jahr verschoben ein Festakt zum Präsidentenwechsel am Bundesverfassungsgericht im Badischen Staatstheater Karlsruhe statt. Mit dem Festakt wurden das Ende der Amtszeit des ehemaligen Präsidenten Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Andreas Voßkuhle am 22. Juni 2020 und der Amtsantritt des neuen Präsidenten Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale) feierlich begangen. Zugleich wurden auch die Ernennung der neuen Vizepräsidentin Prof. Dr. Doris König, das Ausscheiden des Richters Prof. Dr. Johannes Masing sowie der Amtsantritt der Richterinnen Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein und Prof. Dr. Ines Härtel im Jahr 2020 gewürdigt.

Als Gäste erschienen unter anderem der Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier, die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas, die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, der Präsident des Bundesrates Ministerpräsident Bodo Ramelow, die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg Winfried Kretschmann sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter des Bundestages und der Regierungen von Bund und Ländern. Vertreten waren auch die nationalen und europäischen Gerichtsbarkeiten, unter anderem durch den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union Prof. Dr. Koen Lenaerts. Neben aktiven und ehemaligen Mitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichts nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, von Berufs- und Richtervereinigungen, von Universitäten und Hochschulen, von obersten Bundes- und Landesbehörden, der Bundes- und Landespolizei sowie der Region und der Stadt Karlsruhe an der Veranstaltung teil. Presse, Hörfunk und Fernsehen waren ebenso vor Ort.

Die Anwesenden wurden von der Vizepräsidentin begrüßt. Anschließend hielt der Bundespräsident die Festansprache. Es folgten weitere Reden des ausgeschiedenen Präsidenten Voßkuhle und des ehemaligen Richters Masing. Die letzte Ansprache hielt der neue Präsident Harbarth. Die Veranstaltung wurde von der Jazzformation triosence musikalisch begleitet und endete mit der deutschen Nationalhymne, vorgetragen durch das Streichquartett der Badischen Staatskapelle Karlsruhe. ■

Das Gericht entscheidet, dass die auf Betreiben der Bundesregierung gegründete Deutschland-Fernsehen-GmbH verfassungswidrig ist und betont die besondere Bedeutung des Rundfunks in der Medienlandschaft.



Festakt zum Präsidentenwechsel (v.l. Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), Bärbel Bas, Dr. Frank-Walter Steinmeier, Dr. Angela Merkel, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Andreas Voßkuhle und Bodo Ramelow)

6. Mai 1969

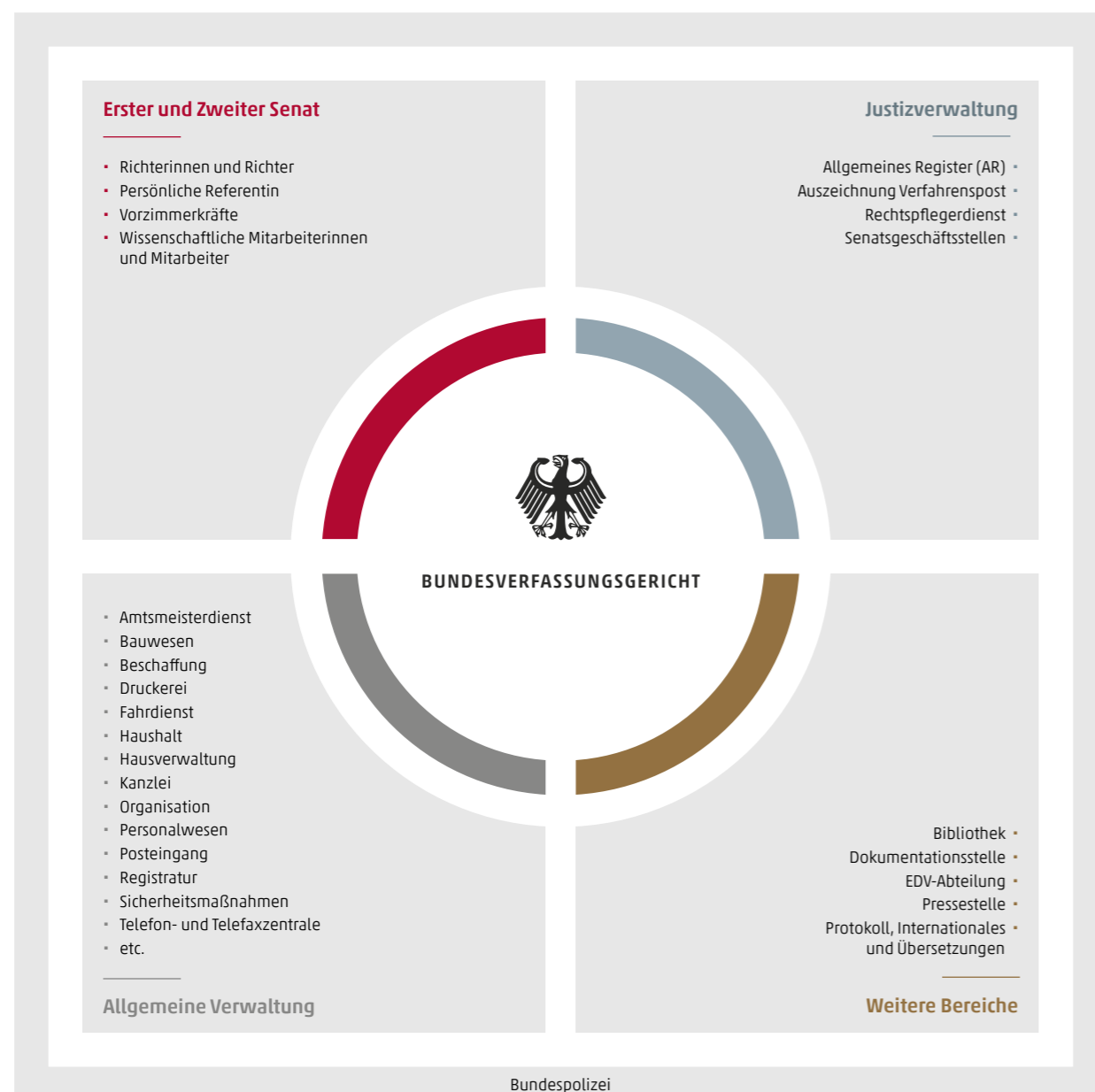
Das Bundesverfassungsgericht bezieht seinen neuen Amtssitz im Schlossbezirk

4. Januar 1971

Erstes Sondervotum

Das erste Sondervotum wird verfasst. Darin legen drei Richter ihre abweichende Meinung zum „Abhörurteil“ dar.

Rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Damals wie heute gilt: Ohne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts wäre die Erledigung der vielen Verfahren undenkbar.

Das Bundesverfassungsgericht verfügte 1951 über nur wenige personelle und räumliche Ressourcen: Nur ein wissenschaftlicher Mitarbeiter unterstützte die 24 Richterinnen und Richter, die sich mit Ausnahme der beiden Senatsvorsitzenden ihre Büros teilten. Als Dienstwagen dienten ein VW-Käfer sowie ein VW-Kleinbus. Mit den sehr stark gewachsenen Verfahrenszahlen stieg auch der Bedarf an personeller Unterstützung deutlich an. Inzwischen sorgen über 270 Personen dafür, dass das Gericht seine Aufgaben bewältigen kann.

Jeweils vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützen die Richterinnen und Richter bei ihrer anspruchsvollen und umfangreichen Tätigkeit. Der Präsident verfügt zusätzlich über eine persönliche Referentin. Die **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** verfassen insbesondere Entscheidungsvorschläge (sogenannte Voten). Sie bringen hierfür regelmäßig mehrjährige Berufserfahrung aus Fachgerichten, Behörden, Rechtsanwaltskanzleien oder der Rechtswissenschaft mit. Zusätzlich werden die Richterinnen und Richter von je einer oder zwei **Vorzimmerkräften** unterstützt.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts ist untergliedert in verschiedene Teilbereiche und wird vom Direktor im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Die **Justizverwaltung** besteht aus den Geschäftsstellen der beiden Senate, dem Rechtspflegerdienst, dem Allgemeinen Register und Juristinnen und Juristen als zeichnungsbefugte Referentinnen und Referenten. Die Referentinnen und Referenten sorgen durch die **Postauszeichnung** für die zeitnahe richtige Verteilung der ein- und ausgehenden verfahrensbezogenen Schriftstücke. Die zwei Senatsgeschäftsstellen legen die Akten an und verwalten diese. Sie übernehmen den Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten und geben diesen richterliche Verfügungen (z.B. Ladungen) und Entscheidungen bekannt, wobei sie die übermittelten Texte zuvor auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift überprüfen. Den **Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger** obliegt das Korrekturlesen von Senatsurteilen und Gerichtsbeschlüssen einschließlich der Überprüfung aller in der Entscheidung enthaltenen Nachweise. Zudem bearbeiten sie die Kostenfestsetzungen, den nachgerichtlichen Schriftverkehr sowie Vorgänge des Allgemeinen Registers. Das Allgemeine Register (AR) erfasst und bearbeitet jährlich ca. 10.000 Eingaben und Verfahrensanträge (*Allgemeines Register* → S. 48).

In der **allgemeinen Verwaltung** gibt es neben den großen Bereichen Haushalt/Organisation und dem Personalwesen viele weitere Arbeitsgebiete wie beispielsweise: Amtsmeisterdienst, Bauwesen, Beschaffung, Druckerei, Fahrdienst, Hausverwaltung, Kanzlei, Posteingang, Registratur, Sicherheitsmaßnahmen sowie die Telefon- und Telefaxzentrale.

Das Gericht verfügt zudem über eine **Dokumentationsstelle**. Diese erfasst und dokumentiert verfassungsgerichtliche Entscheidungen und wesentliche sonstige Materialien wie etwa wissenschaftliche Beiträge zum juristischen Diskurs. Die Bibliothek mit rund 400.000 Bänden, Zeitschriften und Datenbanken ist eine der größten juristischen Fachbibliotheken in Deutschland.

Auch ohne ein zuverlässiges und sicheres IT-Netzwerk ist der Arbeitsalltag im Gericht nicht zu bewältigen. Die gerichtseigene, von den zentralen IT-Diensten des Bundes unabhängige **EDV-Abteilung** betreut die erforderliche technische Infrastruktur, entwickelt diese weiter und gewährleistet so die störungsfreie digitale Außenanbindung des Gerichts.

Das **Protokoll** hält den Kontakt zu anderen Verfassungsorganen und nationalen Institutionen, pflegt die Beziehungen zu ausländischen Verfassungsgerichten, zum EuGH sowie zum EGMR und organisiert größere interne und externe Veranstaltungen des Gerichts. Des Weiteren ist die Leiterin des Protokolls verantwortlich für den Bereich **Internationales und Übersetzungen**. Dieser Bereich, in dem Juristinnen mit Übersetzerinnen und Übersetzern zusammenarbeiten, kümmert sich um die Übersetzung von Entscheidungen insbesondere ins Englische, die Erstellung sonstiger fremdsprachiger Materialien und die Beobachtung und Dokumentation ausländischer Rechtsentwicklungen (*Internationale Perspektiven* → S. 32).

Die 1996 errichtete **Pressestelle** des Gerichts ist neben der eigentlichen Pressearbeit (Veröffentlichung von Pressemitteilungen, journalistische Anfragen und Akkreditierungen für mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen) auch für den Internetauftritt des Gerichts und in Zusammenarbeit mit dem Protokoll für die Öffentlichkeitsarbeit und den Besucherdienst verantwortlich.

Anders als der Deutsche Bundestag verfügt das Bundesverfassungsgericht über keine eigene Polizei. Den Schutz des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet jedoch die **Bundespolizei**, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zugeordnet ist. ■

Eine detailliertere Darstellung des Verwaltungsaufbaus finden Sie unter www.bundesverfassungsgericht.de (Stichwortsuche: „Organigramm“).

31. Juli 1973

Urteil zum Grundlagenvertrag

Der Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird für verfassungskonform erklärt.

Damals und heute



*Umzug vom Prinz-Max-Palais
in den Baumgarten-Bau (1969)*



Interimssitz in der Waldstadt (2011 – 2014)

25. Februar 1975

Erstes Urteil zum
Schwangerschaftsabbruch

Die „Fristenlösung“, wonach der Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Schwangerschaftsmonate straflos sein sollte, wird für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund der staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben dürfen Schwangerschaftsabbrüche nur in engen Grenzen straffrei bleiben.



Heutiger Vorplatz des Bundesverfassungsgerichts



Bauarbeiten am Baumgarten-Bau

4. März 1975

Bombenanschlag auf das
Bundesverfassungsgericht

Bei dem Bombenanschlag der bis dahin unbekanntem Gruppe „Frauen der revolutionären Zelle“ wird niemand verletzt. Ihr gewaltsamer Protest gilt dem kurz zuvor verkündeten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch.



Dienstwagen vor dem Gerichtsgebäude: früher noch ein VW-Käfer und ein VW-Kleinbus



16. Oktober 1977

Urteil zur Entführung von
Hanns Martin Schleyer

Das Gericht lehnt nach einer nächtlichen mündlichen Verhandlung einen Eilantrag ab, mit dem die Angehörigen des entführten Arbeitgeberpräsidenten Schleyer von der Bundesregierung verlangten, den Forderungen der Terrorgruppe „Rote-Armee-Fraktion“ nachzugeben, um das Leben des Entführten zu retten.



Der Sitzungssaal, in dem seit über 50 Jahren mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen stattfinden



Vor 1969 fanden mündliche Verhandlungen noch an wechselnden Orten statt

16. Februar 1983

Urteil zur Auflösung des Bundestags nach Vertrauensfrage

Die Auflösung des Bundestags durch den Bundespräsidenten wird gebilligt. Bundeskanzler Kohl hatte zuvor erfolglos die Vertrauensfrage gestellt, um Neuwahlen herbeizuführen.

15. Dezember 1983

Urteil zum Volkszählungsgesetz

Das Gesetz zur geplanten Volkszählung ist teilweise verfassungswidrig. Das Gericht erläutert Umfang und Grenzen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.



Bibliotheksfoyer heute



Bibliotheksfoyer damals



Event-Cube zum 70. Geburtstag auf dem Karlsruher Marktplatz

14. Mai 1985

„Brokdorf-Beschluss“

Jubiläumsveranstaltungen 2021

Juni –
September

Bundeszentrale für politische Bildung: Wettbewerb „WIR IST PLURAL“

Unter der Leitfrage „Wie engagiert Ihr Euch für die demokratischen Werte des Grundgesetzes?“ werden insgesamt 15 Projekte ausgezeichnet.

Digitale Veranstaltung



Event-Cube zum Tag der Deutschen Einheit in Halle

Schuljahr
2021 / 2022

Bundeszentrale für politische Bildung: Schülerwettbewerb

„Das Grundgesetz schützen! Ein Fall für das Bundesverfassungsgericht“ – im Rahmen dieses Projektes setzen sich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 12 mit dem Bundesverfassungsgericht, seinen Entscheidungen und den Grundrechten auseinander.

1951 – 2021



19. September –
3. Oktober

Präsentation mit einem Event-Cube auf dem Marktplatz in Karlsruhe

Das Bundesverfassungsgericht präsentiert sich mit einem gläsernen Cube auf dem Karlsruher Marktplatz. Neben einer Installation von Richterroben ermöglichen Videostatements und weitere Formate interessierten Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Arbeit des Gerichts.

19. September –
3. Oktober

LED-Laufband am Gerichtsgebäude

Zeitgleich zum Event-Cube wird ein LED-Laufband am Sitzungssaalgebäude des Bundesverfassungsgerichts installiert. Darauf ziehen Tag und Nacht die wichtigsten Meilensteine und Entscheidungen des Gerichts aus den vergangenen 70 Jahren vorbei.

Juni –
September

Bundeszentrale für politische Bildung: forum digital spezial

Fünf Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sprechen gemeinsam mit weiteren Gästen im Rahmen des forum digital spezial über Themen wie Menschenwürde, Diskriminierung, Hass im Netz, Asylrecht sowie Europa.

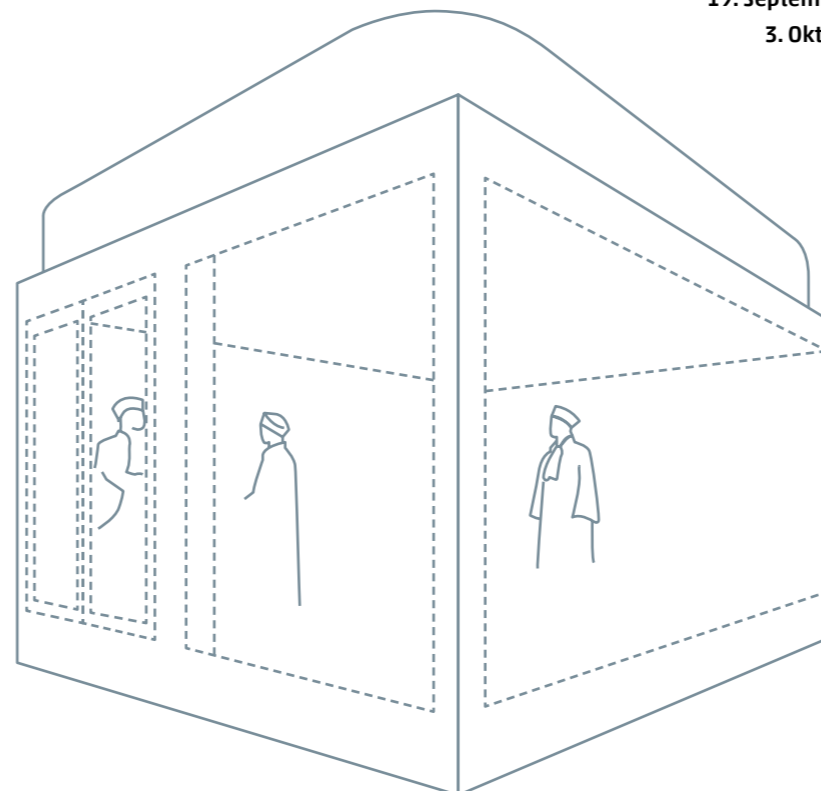
Digitale Veranstaltung

17. September

Bundeszentrale für politische Bildung: Die Politikstunde

Eine Richterin des Bundesverfassungsgerichts nimmt am Online-Format *Die Politikstunde* zum Thema „Was macht eigentlich das Bundesverfassungsgericht (in der Zukunft)?“ teil. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie Studienanfängerinnen und -anfänger können über Twitter, YouTube und Facebook Fragen im Livestream stellen.

Digitale Veranstaltung



Das Gericht hebt Verbote von Demonstrationen gegen den Bau eines Kernkraftwerks auf und unterstreicht die Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die Meinungsbildung in einem demokratischen Staat.



LED-Laufband an der Fassade des Bundesverfassungsgerichts

Aktuell

Videoproduktion „Wege zur Entscheidung – das Bundesverfassungsgericht von innen“

Der Film gewährt Einblicke in das Innere und in die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts. Der Film ist unter www.bundesverfassungsgericht.de auch mit Untertiteln, mit Audiodeskription und in englischer Sprache verfügbar.

Digitale Veranstaltung

Aktuell

Social Media

Das Bundesverfassungsgericht informiert auf Twitter und YouTube über seine Tätigkeit. Weitere Informationen zu den Jubiläumsveranstaltungen finden Sie unter www.bundesverfassungsgericht.de.



23./24. April 1991

Urteile zur Wiedervereinigung

Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands wird der Einigungsvertrag in zwei Urteilen als im Wesentlichen verfassungsgemäß bestätigt.

Nationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2021

22. Mai

21. Karlsruher Verfassungsgespräch

Die Podiumsdiskussion fand erneut ohne Publikum statt und wurde im Internet sowie im Fernsehen übertragen. Zuschauerinnen und Zuschauer konnten über Facebook Fragen in die Diskussion zum Thema „Macht und Ohnmacht der Polizei im Verfassungsstaat“ einbringen.

Digitale Veranstaltung

21. Juni

Besuch des Bundesverfassungsgerichts beim Bundestag

Auf Einladung des Bundestagspräsidenten fand im Rahmen eines gemeinsamen Abendessens in Berlin ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts und dem Präsidium sowie Fraktions- und Ausschussvorsitzenden des Deutschen Bundestags statt.

30. Juni

Besuch des Bundesverfassungsgerichts bei der Bundesregierung

Auf Einladung der Bundeskanzlerin fand ein Treffen zwischen einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts und Mitgliedern der Bundesregierung statt. Der Besuch setzte eine seit vielen Jahren bestehende Tradition fort.

19. September –
3. Oktober

Bundesverfassungsgericht bei der EinheitsEXPO in Halle (Saale)

Anlässlich des Tags der Deutschen Einheit fand in Halle (Saale) die EinheitsEXPO „Gemeinsam Zukunft formen“ statt. Das Bundesverfassungsgericht präsentierte sich multimedial in einem Glaskubus, der einen Einblick in den Sitzungssaal gewährte sowie neben Richterroben auch Videostatements und weitere filmische Formate zeigte.

3. Oktober

Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Halle (Saale)

Der Präsident und die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts nahmen am offiziellen Festakt am 3. Oktober 2021 teil.

15. Oktober

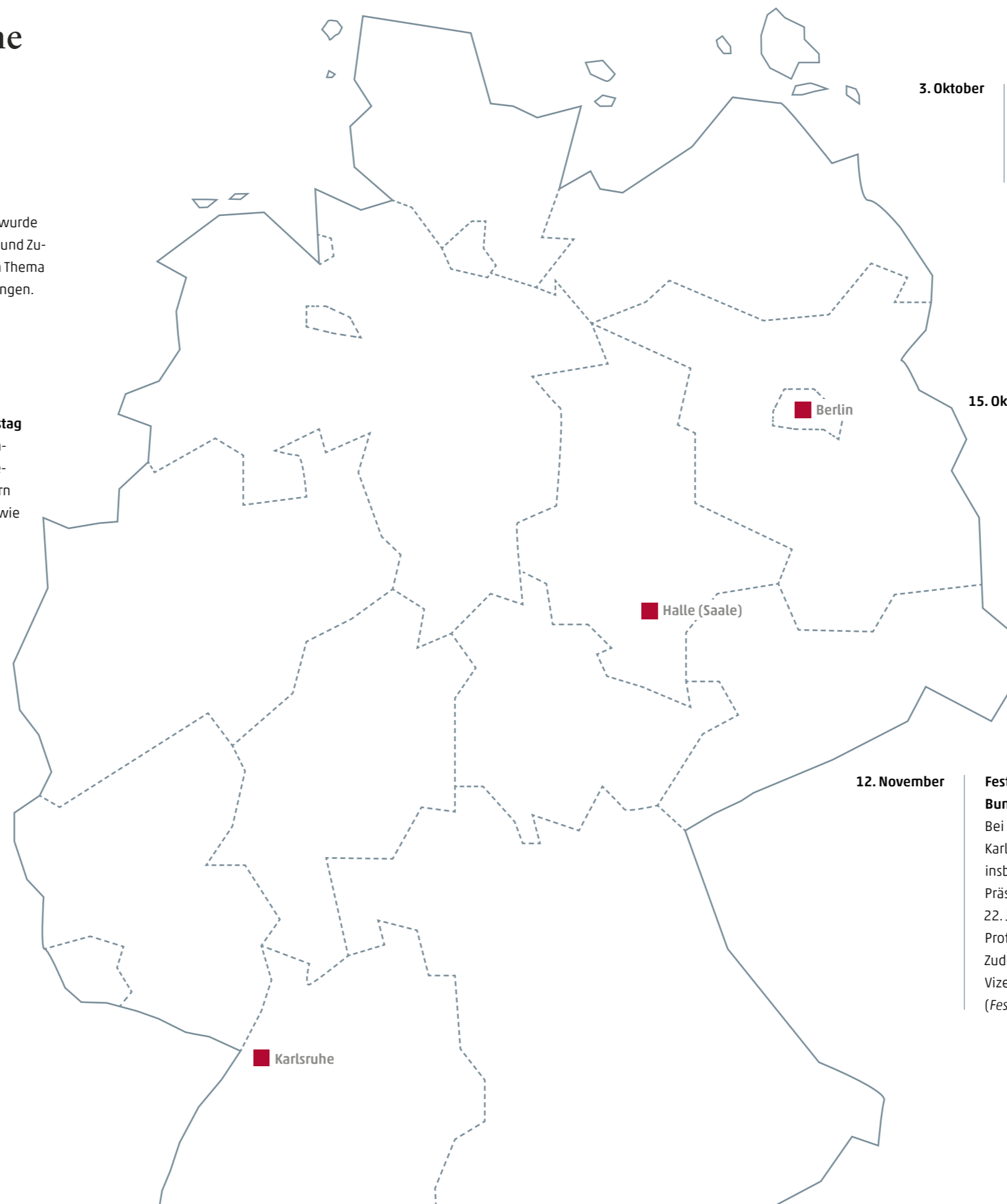
Verleihung des Erna-Scheffler-Förderpreises im Bundesverfassungsgericht

Die Verleihung des Preises an zwei junge Wissenschaftlerinnen durch den Soroptimist Club Karlsruhe fand unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts im Sitzungssaal des Gerichts statt.

12. November

Festakt zum Präsidentenwechsel am Bundesverfassungsgericht

Bei einem Festakt im Badischen Staatstheater Karlsruhe mit Festrede des Bundespräsidenten wurden insbesondere das Ende der Amtszeit des ehemaligen Präsidenten Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Andreas Voßkuhle am 22. Juni 2020 und der Amtsantritt des neuen Präsidenten Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale) feierlich begangen. Zudem wurde unter anderem die Ernennung der neuen Vizepräsidentin Prof. Dr. Doris König gewürdigt (Festakt → S. 16).



9. April 1992

Urteil zur Parteienfinanzierung

Internationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2021

25. Februar

XVIII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Ausrichter des Kongresses war das tschechische Verfassungsgericht (*Internationale Perspektiven* → S. 32). Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hielt einen der Fachvorträge.

Digitale Veranstaltung

11. Mai

Online-Fachgespräch mit Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes Österreich

Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes Österreich und des Bundesverfassungsgerichts führten Fachgespräche über den Grundrechtsschutz im Europäischen Mehrebenensystem und das Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht in der jüngeren Rechtsprechung.

Digitale Veranstaltung

17. Juni

Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

Auf Einladung des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fanden in Straßburg Fachgespräche statt, in denen es um die Rechtsprechung zur Überwachung der ausländischen Telekommunikation, zur Suizidhilfe und zur Haftung des Staates für Menschenrechtsverletzungen ging.

28. Juni –
29. Juni

Besuch einer Delegation des französischen Verfassungsrats

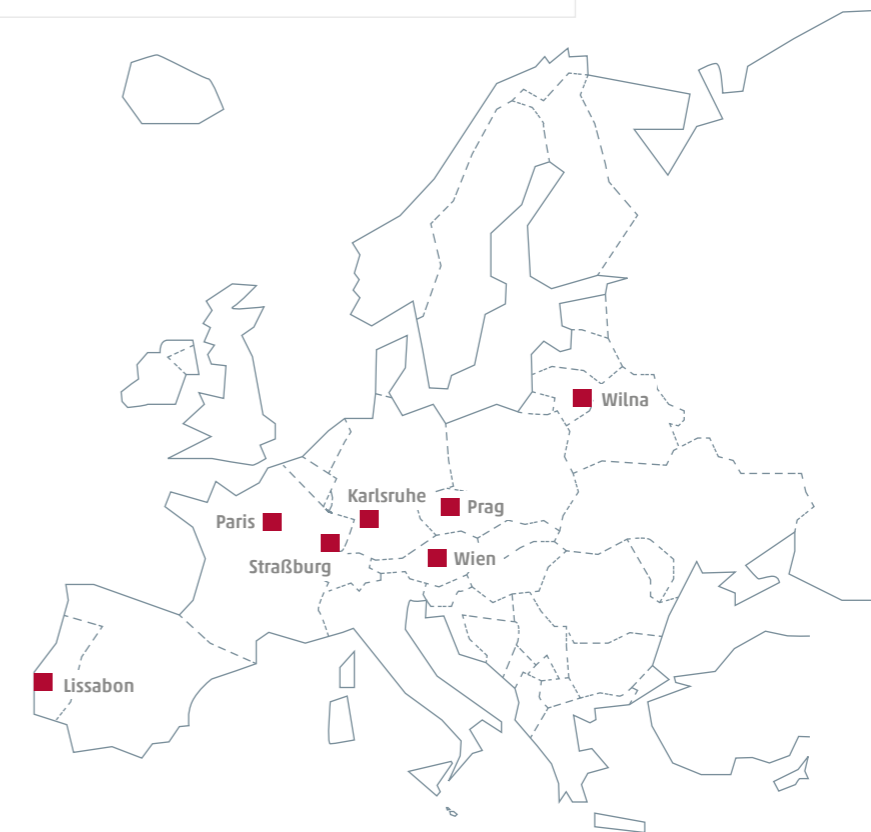
Beim Besuch einer Delegation des französischen Verfassungsrats führten die Mitglieder der beiden Gerichte Fachgespräche über die Themen Umweltschutz, Europäischer Gerichtsverbund und den Umgang mit der Corona-Pandemie.

4. Juli –
5. Juli

„Sechser-Treffen“ der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, des EuGH und des EGMR in Wien

Dieses Treffen findet alle zwei Jahre statt und wird wechselseitig ausgerichtet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte tauschten sich über das Nebeneinander verschiedener Grundrechtskataloge in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte und der europäischen Gerichtshöfe aus. Ein weiteres Thema waren die Entscheidungen zu Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Lichte von Rechtsstaat und Demokratie.

Der Staat darf zwar eine anteilige finanzielle Unterstützung für politische Parteien bereitstellen, Parteien müssen sich aber auch um finanzielle Unterstützung ihrer Mitglieder und nahestehender Bürger bemühen.



27. Juli

Online-Fachgespräch mit Mitgliedern des kolumbianischen Verfassungsgerichts

Beim ersten bilateralen Treffen zwischen dem kolumbianischen Verfassungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht tauschten sich die Beteiligten über aktuelle Arbeitsschwerpunkte aus. In den Fachgesprächen ging es unter anderem um Grundrechte in der Pandemie und Rechte der Natur.

Digitale Veranstaltung

19. September –
20. September

Besuch einer Delegation des österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Beim Besuch einer Delegation des österreichischen Verfassungsgerichtshofes waren der Grundrechtsschutz in Europa und die Beschwerdelegitimation im Bereich des Rechts des Umweltschutzes Thema der Fachgespräche.

18. Oktober –
19. Oktober

Besuch einer Delegation des portugiesischen Verfassungsgerichts

Thema der Fachgespräche beim Besuch einer Delegation des portugiesischen Verfassungsgerichts waren unter anderem die Entscheidungen beider Gerichte zur Suizidhilfe, Fragen der Kompetenzverteilung in der Europäischen Union sowie der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (*Klimaschutzgesetz* → S. 58).

1. Dezember –
2. Dezember

Besuch einer Delegation des litauischen Verfassungsgerichts

Beim Besuch einer Delegation des litauischen Verfassungsgerichts wurden Fachgespräche unter anderem zu Grundrechtseinschränkungen während der Corona-Pandemie sowie zum Verhältnis zwischen nationalen Verfassungen und der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem EU-Recht geführt. Daneben fand ein Austausch über die Erfahrungen mit dem Institut der Verfassungsbeschwerde statt.



28. Mai 1993

Zweites Urteil zum Schwangerschaftsabbruch

Internationale Perspektiven

Ebenso wie die Offenheit gegenüber Europa und der Welt das Grundgesetz prägt, versteht sich das Bundesverfassungsgericht als Teil der internationalen Rechtsordnung und der weltweiten Gemeinschaft der Verfassungsgerichte.

Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts ist eingebettet in drei Rechtsebenen: Bei der Anwendung und Auslegung des **nationalen Verfassungsrechts** richtet es seinen Blick auch auf das **Völkerrecht**, das – wie insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention – in die deutsche Rechtsordnung hineinwirkt, und auf das **Recht der Europäischen Union (EU)**, das in Deutschland unmittelbar und grundsätzlich mit Anwendungsvorrang gilt und viele Bereiche des nationalen Rechts prägt.

In langjähriger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht Maßstäbe entwickelt, um die deutsche Rechtsordnung, das Völkerrecht und das EU-Recht in Einklang zu bringen, etwa durch das Prinzip völkerrechtsfreundlicher bzw. europarechtsfreundlicher Auslegung. Mit der **Solange II-Entscheidung** (1986) erkannte das Bundesverfassungsgericht an, dass auf Ebene der Europäischen Gemeinschaften (inzwischen teilweise aufgegangen in der EU) generell – auch dank der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) – ein dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbarer Grundrechtsschutz gewährleistet ist. In der Entscheidung **Recht auf Vergessen II** (2019) wendete das Bundesverfassungsgericht erstmals die EU-Grundrechtecharta als primären

Maßstab an, um Maßnahmen deutscher Stellen in Bereichen zu prüfen, in denen das anwendbare inländische Recht vollständig durch EU-Recht vereinheitlicht ist.

Immer wieder begleitete das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen wichtige Integrations-schritte in Europa: Das **Maastricht-Urteil** (1993) machte den Weg frei für die Beteiligung Deutschlands an der Gründung der Europäischen Union. Das **Lissabon-Urteil** (2009) erklärte das deutsche Zustimmungsgesetz zum Lissabon-Vertrag und die damit einhergehende Vertiefung europäischer Integration für mit dem Grundgesetz vereinbar und stärkte zugleich die innerstaatlichen Beteiligungsrechte des Parlaments in Angelegenheiten der EU. Diese und viele weitere Entscheidungen konkretisieren die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Europäisierung von Hoheitsrechten, nationalen Strukturen und Einrichtungen. Denn der unabdingbare und aufgrund der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) auch unabänderliche Kern – die Identität – des Grundgesetzes sowie grundlegende nationale Kompetenzen sind auch im Zuge fortschreitender Integration zu wahren.

Das Bundesverfassungsgericht übt sein Mandat innerhalb des **Europäischen Gerichtsverbands** in einem kooperativen Verhältnis zum EuGH



Die Solange II-Formel diente später als Vorlage für den heutigen Artikel 23 GG, der aus Anlass des Maastricht-Vertrages als „Europa-Artikel“ in das Grundgesetz eingefügt wurde.

Das Grundgesetz verlangt zum Schutz des ungeborenen Lebens ein grundsätzliches Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen. Allerdings kann der Gesetzgeber bestimmte Ausnahmesituationen anerkennen und den Abbruch in der Frühschwangerschaft nach einer Beratung für straflos erklären.

und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aus. Nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet das Grundgesetz die deutschen Fachgerichte dazu, in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen und in Bezug auf EU-Recht bei Zweifelsfragen eine **Vorabentscheidung des EuGH** einzuholen.

Das Bundesverfassungsgericht verfolgt europäische und internationale Rechtentwicklungen und setzt durch seine Entscheidungen seinerseits Impulse für die Entwicklung gemeinsamer Verfassungstraditionen. Durch die Übersetzung wichtiger Entscheidungen ins Englische und vereinzelt ins Französische leistet es einen Beitrag, um seine Rechtsprechung über den deutschen Sprachraum hinaus zu vermitteln.

Das Bundesverfassungsgericht engagiert sich in internationalen Netzwerken und pflegt bilateral den **institutionellen Kontakt und fachlichen Dialog** mit dem EuGH, dem EGMR und anderen Verfassungsgerichten. Gelegenheit dazu geben Besuche der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts bei ihren europäischen und außereuropäischen Kolleginnen und Kollegen sowie der Empfang ausländischer Delegationen in Karlsruhe, zuletzt pandemiebedingt auch virtuelle Treffen.

Die aktive Gestaltung dieses Austausches hat in Karlsruhe eine lange Tradition. So war das Bundesverfassungsgericht vor fast fünfzig Jahren einer der Initiatoren der **Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte**, die unter wechselndem Vorsitz regelmäßige Treffen organisiert. Im Jahr 1974 lud das Bundesverfassungsgericht selbst als Gastgeber des II. Kongresses dieser Art nach Baden-Baden ein. Der für 2020 geplante XVIII. Kongress musste pandemiebedingt zunächst verschoben werden. Unter großem Engagement des tschechischen Verfassungsgerichts als Ausrichter sowie der übrigen Beteiligten konnte das Treffen am 24./25. Februar 2021 erstmals in einem virtuellen Format stattfinden. Das Bundesverfassungsgericht war vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidentin sowie weitere Mitglieder des Gerichts. Präsident Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), hielt einen der Fachvorträge zum Thema „Die Besonderheiten des deutschen Grundrechtskataloges und seine Anwendung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“. Vor dem Hintergrund der Pandemie und den damit verbundenen Herausforderungen unterstrich das Treffen den besonderen Stellenwert internationaler Verbundenheit und des Erfahrungsaustausches im europäischen Rechtsraum. ■

Im OMT-Verfahren zu Maßnahmen der Europäischen Zentralbank machte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 erstmals selbst eine Vorlage an den EuGH.



XVIII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte im Februar 2021



Die Zeitung Badische Neueste Nachrichten berichtet am 15. Oktober 1974 über den II. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Baden-Baden

12. Oktober 1993

Urteil zum Vertrag von Maastricht

Die Mitwirkung Deutschlands an der Gründung der Europäischen Union wird gebilligt.



Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

12. Juli 1994

Urteil zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr

Auslandseinsätze der Bundeswehr innerhalb eines Systems kollektiver Sicherheit (wie der NATO) sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Allerdings bedarf ein bewaffneter Einsatz der Streitkräfte der Zustimmung des Bundestags.

Aktuelles Geschäftsjahr

Auch im Jubiläumsjahr 2021 waren die Eingangszahlen im Verfahrensregister mit 5.352 Eingängen ungebrochen hoch. Dass mit 95 % die ganz überwiegende Mehrheit der Verfahren Verfassungsbeschwerden waren, unterstreicht den Charakter des Bundesverfassungsgerichts als Bürgergericht. Auch die 10.265 Gesamteingänge im Allgemeinen Register zeigen, dass der niederschwellige Zugang zum Gericht rege genutzt wurde.

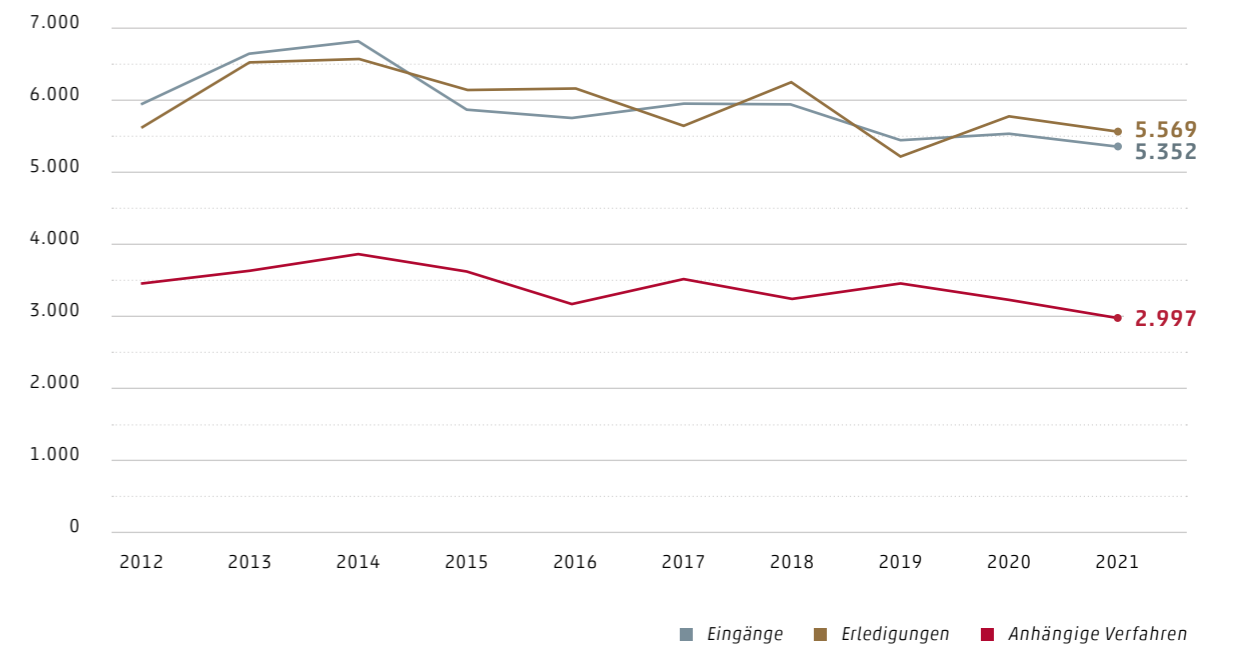
Prägend für den Alltag des Gerichts waren einmal mehr die vielen Kammerverfahren, wobei von den insgesamt 5.221 durch die Kammern erledigten Verfahren ein nicht unwesentlicher Teil Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum Gegenstand hatte. Bedeutend war ferner die Bundestagswahl, die unter anderem zu zahlreichen Nichtanerkennungsbeschwerden von Parteien führte (*Bundestagswahlen 2021* → S. 53).

Wesentlich zur anhaltend hohen Belastung des Gerichts tragen ebenso die umfangreichen und daher in der Bearbeitung zeitintensiven Senatsverfahren bei. Ausgewählte Senats- und Kammerentscheidungen werden im Kapitel → *Rechtsprechung* (S. 56) dargestellt.

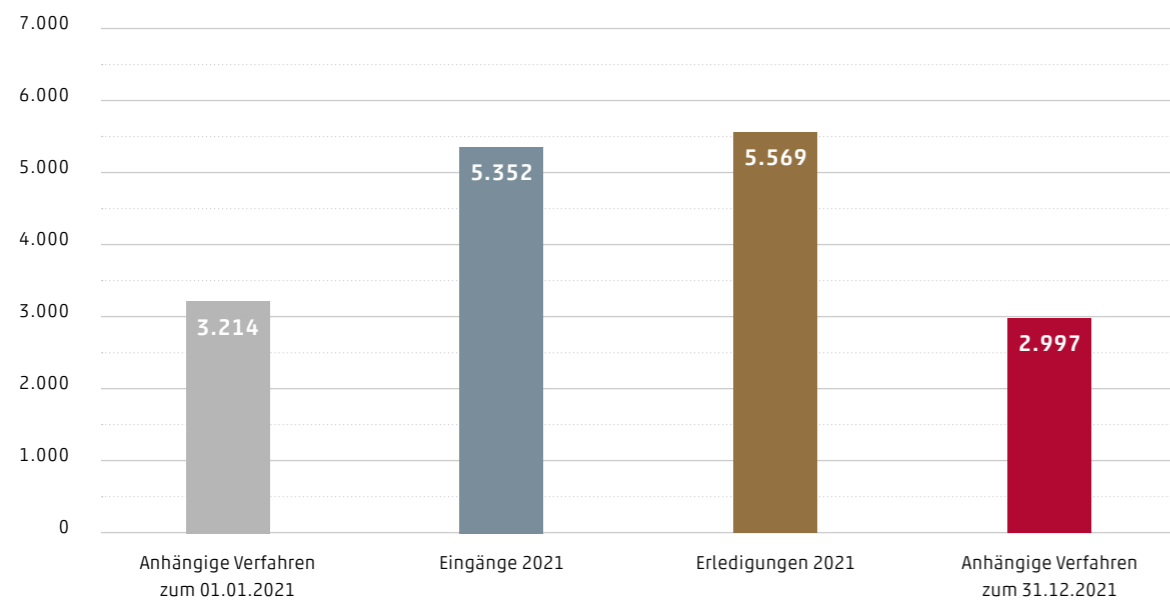
Trotz der hohen Eingangszahlen ist es gelungen, mehr Verfahren zu erledigen, als Neueingänge im Verfahrensregister verzeichnet wurden.

Der Bestand an unerledigten Verfahren konnte somit leicht auf knapp unter 3.000 Verfahren abgebaut werden.

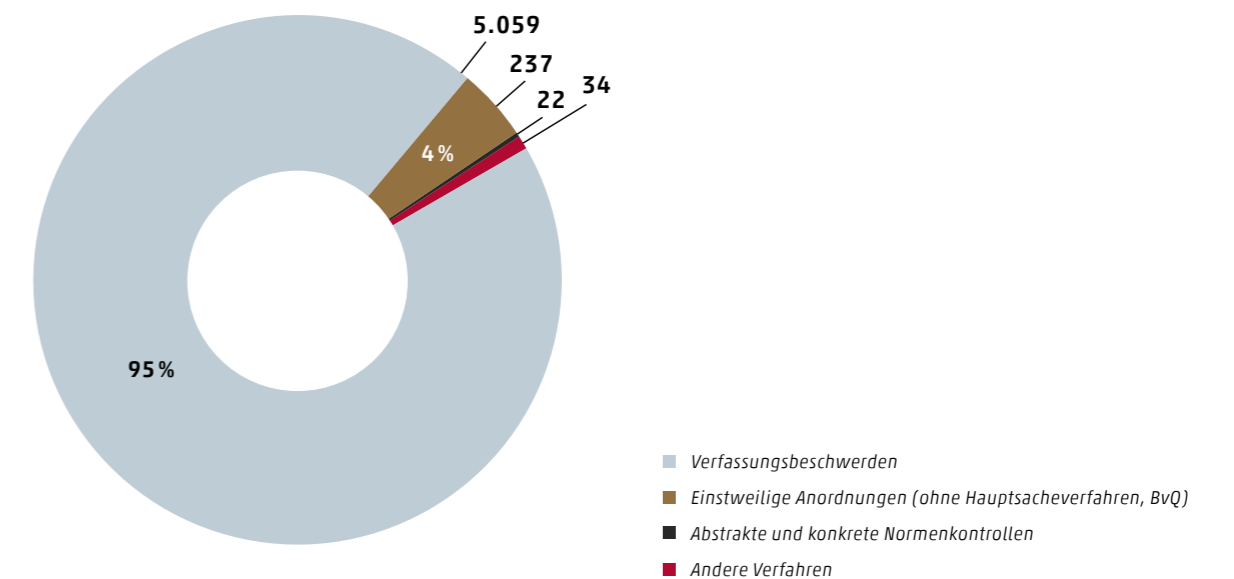
Verfahrenszahl im Zehn-Jahres-Verlauf



Verfahrensüberblick 2021



Eingänge nach Verfahrensart 2021

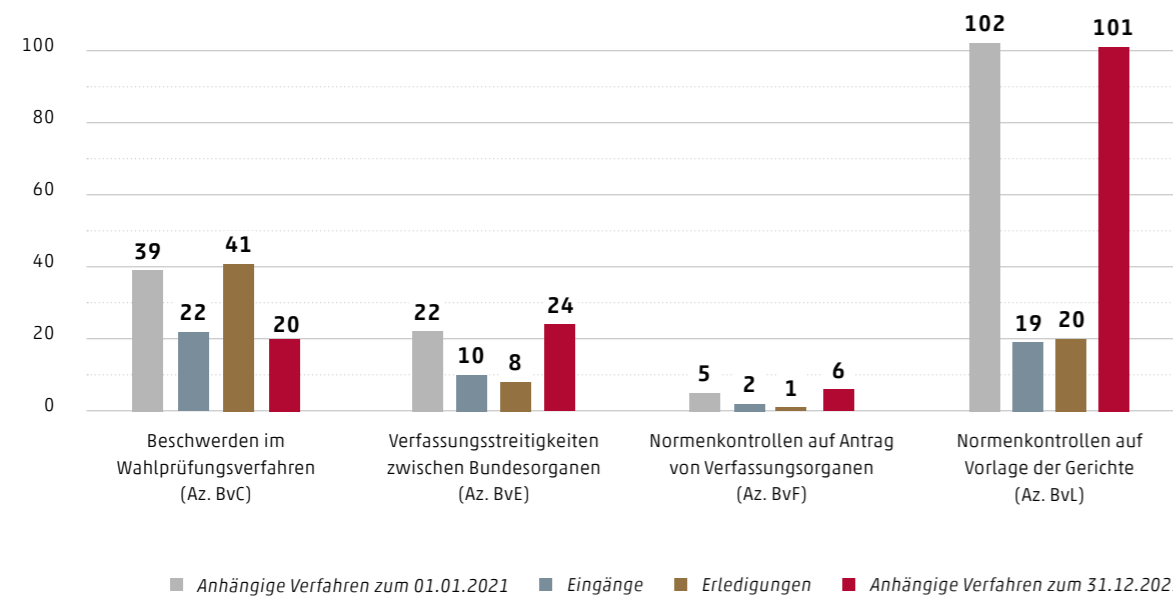
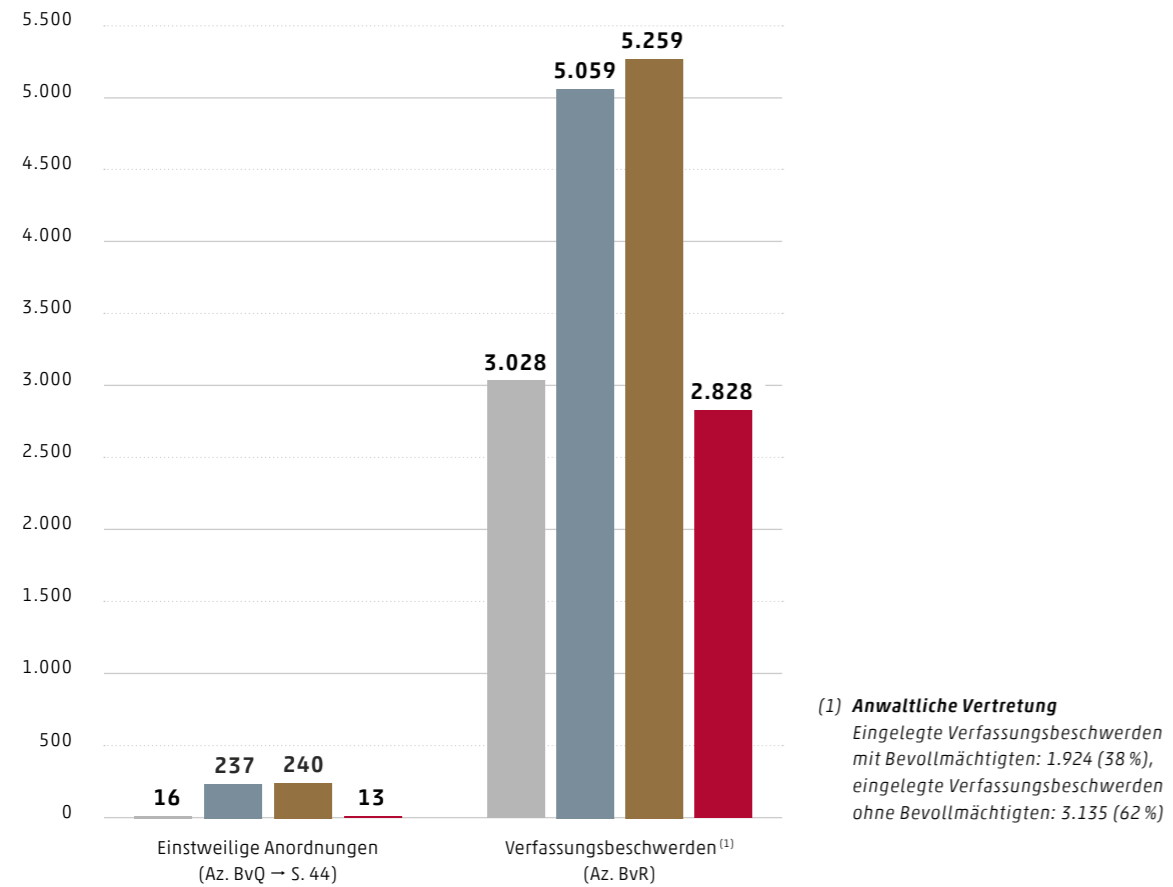


16. Mai 1995

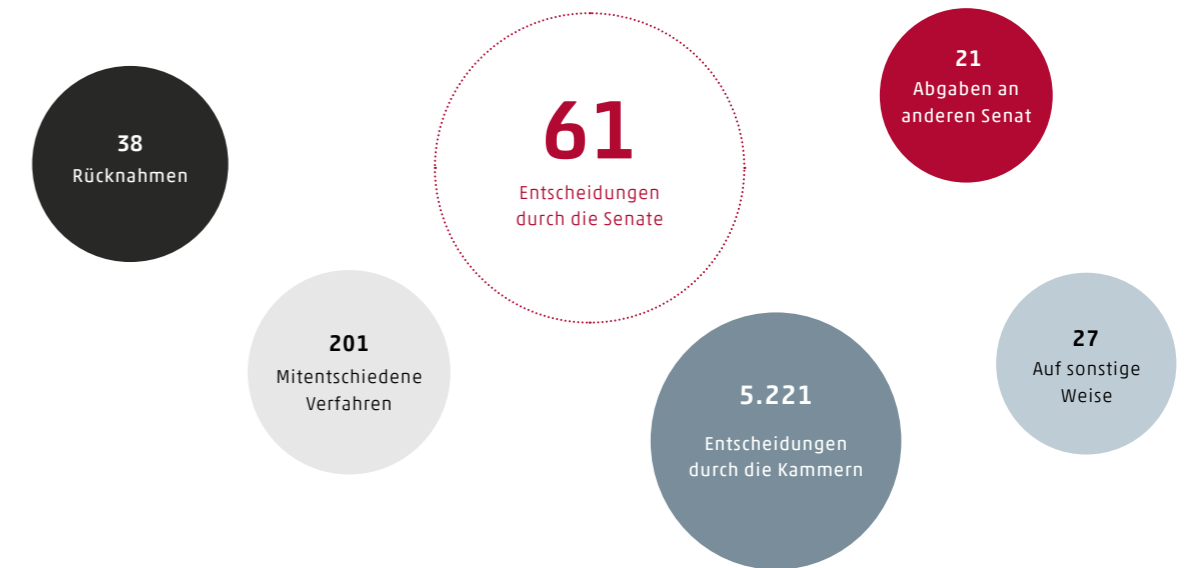
„Kruzifix-Beschluss“

Das Anbringen von Kreuzen in den Klassenzimmern einer bekenntnisfreien staatlichen Schule verstößt gegen die Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern.

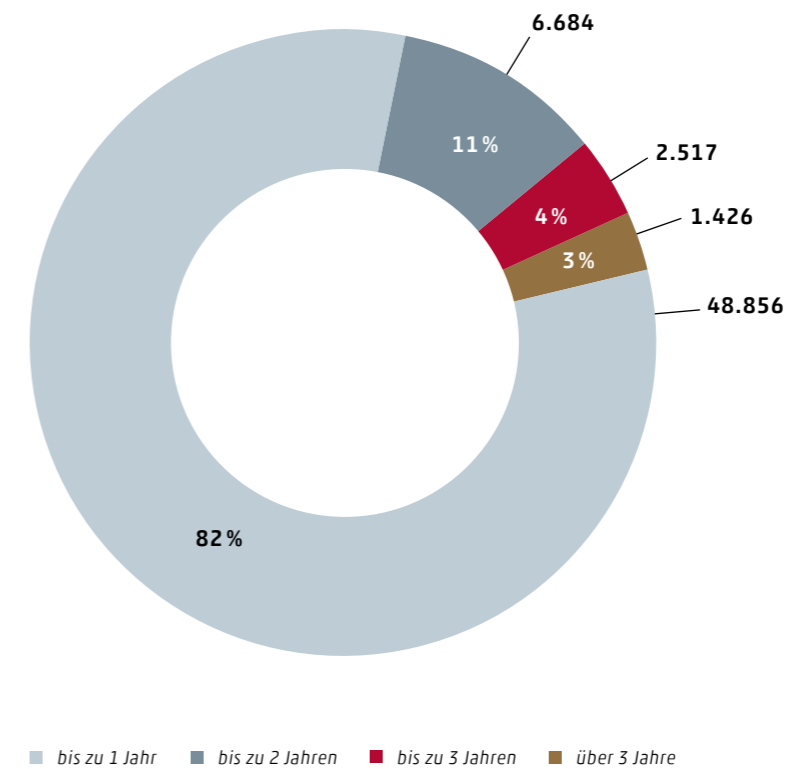
Verfahrensstatistik nach Verfahrensart



Art der Erledigung



Durchschnittliche Verfahrensdauer der Jahre 2012 bis 2021 *



* Gezählt wird in dieser Statistik zur Verbesserung der Aussagekraft erstmals die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren und nicht mehr wie bisher die Verfahrensdauer der eingegangenen Verfahren.

10. Oktober 1995

„Soldaten sind Mörder“-Entscheidung

Verfassungsbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Bürgergericht. Dies verdankt das Gericht vor allem einer Verfahrensart: der Verfassungsbeschwerde.

Mit dieser kann sich jede Person mit der Behauptung an das Bundesverfassungsgericht wenden, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt unmittelbar in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Dafür werden weder Gebühren erhoben noch bedarf es einer anwaltlichen Vertretung.

Bei ihrer Einführung 1951 hatte die Verfassungsbeschwerde kaum Vorbilder. Die 1849 in der Paulskirchenverfassung vorgesehene Klagemöglichkeit „deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte“ war ihrer Zeit voraus und kam nach der Niederschlagung der Revolution nicht zum Tragen. Die Verfassungen Preußens von 1850 und des Norddeutschen Bundes von 1867, die Reichsverfassung von 1871 sowie die Weimarer Reichsverfassung von 1919 sahen keine Individualbeschwerde vor. Auch das Grundgesetz von 1949 beinhaltet selbst zunächst keine Verfassungsbeschwerde. Die Verfassungsbeschwerde wurde 1951 nur durch einfaches Recht im Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgeschrieben und erst 1969 in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 4b GG mit Verfassungsrang abgesichert. Die Möglichkeit einer Individualbeschwerde unterscheidet das Bundesverfassungsgericht von vielen anderen Verfassungsgerichten. Es ist deshalb oft

Vorbild für andere Staaten gewesen, die die Verfassungsbeschwerde in ihr Gerichtssystem übernommen haben.

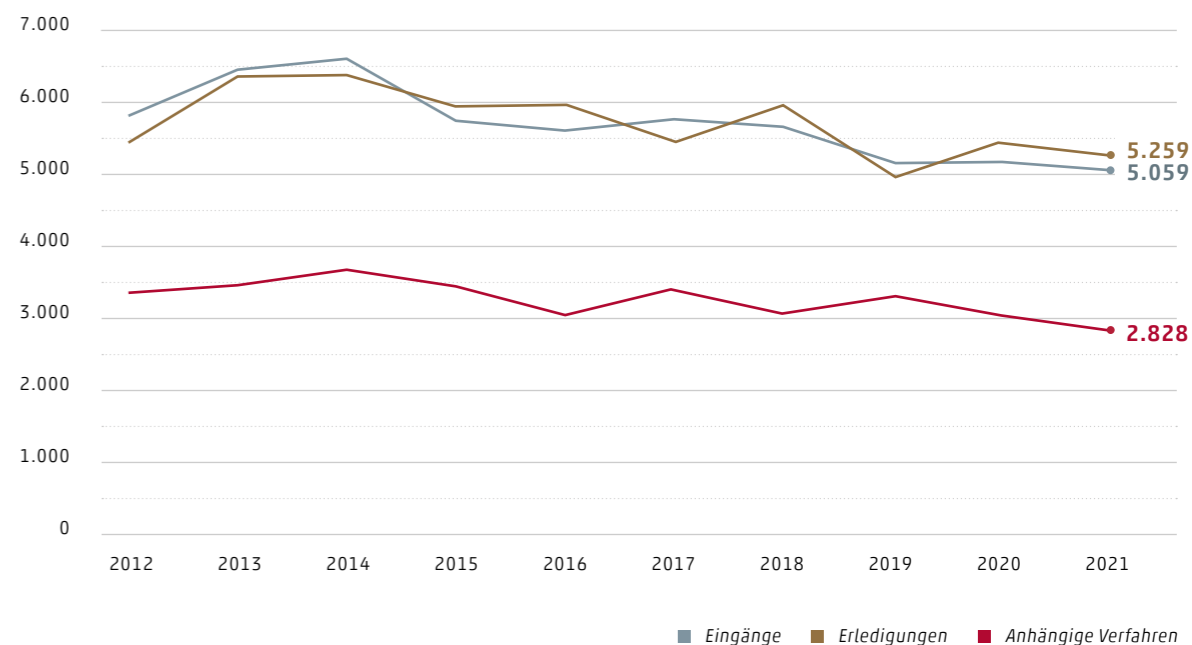
Das Bundesverfassungsgericht war demnach von Beginn an sowohl ein **Staatsgerichtshof**, der über die Streitigkeiten anderer Staatsorgane entscheidet, als auch ein **Grundrechtsgericht, zu dem Bürgerinnen und Bürger einen direkten Zugang haben**. Hiervon wird rege Gebrauch gemacht. Verfassungsbeschwerden sind der weit überwiegende Anteil aller jährlich eingehenden Verfahren.

Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen „Akte der öffentlichen Gewalt“ sind zumeist behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, beispielsweise Urteile oder Bescheide. Der häufigste Anwendungsfall ist die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Fachgerichts (**Urteilsverfassungsbeschwerde**). Die Ausnahme ist die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz (**Rechtssatzverfassungsbeschwerde**). Denn über eine Verfassungsbeschwerde wird in der Regel nur inhaltlich entschieden – sie ist nur dann „zulässig“, wenn vorher alle Möglichkeiten ergriffen wurden, vor den Fachgerichten vorzugehen, also den Rechtsweg auszuschöpfen. Außerdem muss es als möglich erscheinen, dass nicht nur einfaches Recht, sondern gerade Verfassungsrecht verletzt ist.

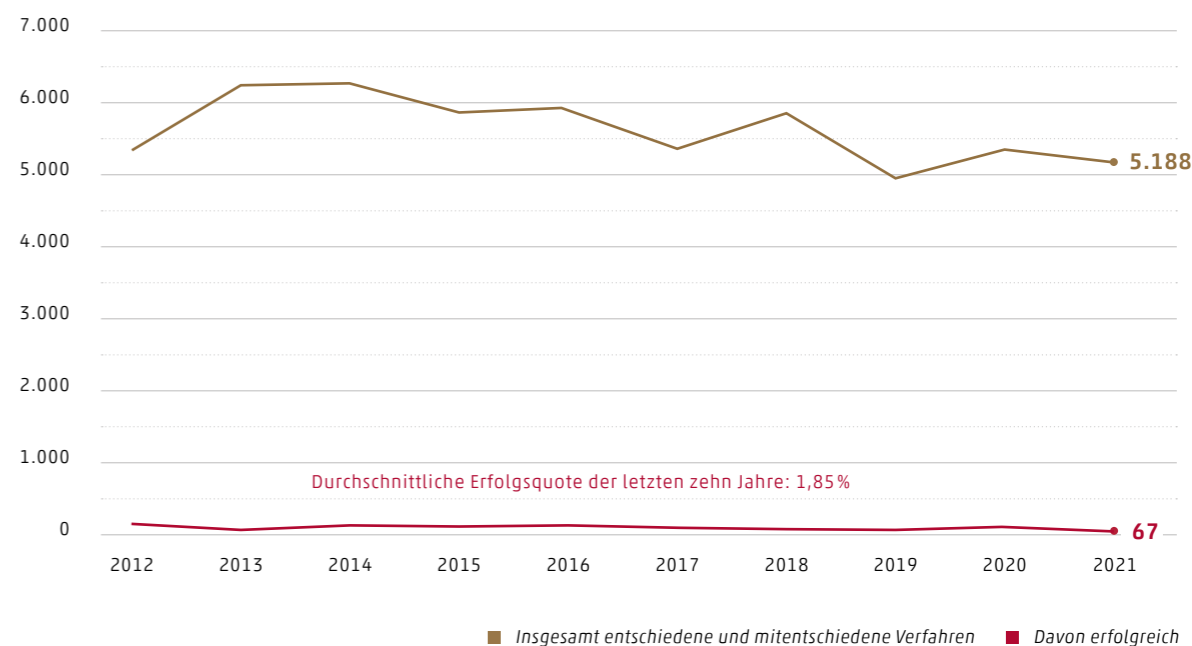
Das Bundesverfassungsgericht prüft zunächst, ob die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung „angenommen“ wird oder nicht. Geprüft wird dies in der Regel durch eine **Kammer** des Bundesverfassungsgerichts; sie besteht aus **drei Richterinnen bzw. Richtern**. Ein Mitglied ist für die Berichterstattung zuständig, bereitet also die Entscheidung mit einem Votum und einem Vorschlag für den Beschluss vor. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme hat das Bundesverfassungsgericht kein freies Ermessen: Eine zulässige Verfassungsbeschwerde muss angenommen werden, wenn sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat oder wenn eigene verfassungsmäßige Rechte der Beschwerdeführenden durchgesetzt werden müssen. Daher geht auch jeder Nichtannahmeentscheidung eine intensive und mehrstufige Prüfung voraus. Die Richterinnen und Richter werden dabei durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt. Am Ende wird jede Verfassungsbeschwerde von mindestens drei Richterinnen und Richtern geprüft, die einstimmig entscheiden müssen. Wird ein Gesetz für nichtig erklärt oder kommt dem Verfahren aus sonstigen Gründen eine grundsätzliche Bedeutung zu, entscheiden alle acht Richterinnen und Richter eines Senats gemeinsam.

Die Verwendung des Tucholsky-Zitats „Soldaten sind Mörder“ gegenüber Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist nicht automatisch eine strafbare Beleidigung. Im Einzelfall muss zwischen Ehrenschutz und Meinungsfreiheit abgewogen werden.

Verfahrenszahl der Verfassungsbeschwerden im Zehn-Jahres-Verlauf



Anteil der stattgebenden an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden pro Jahr



1996

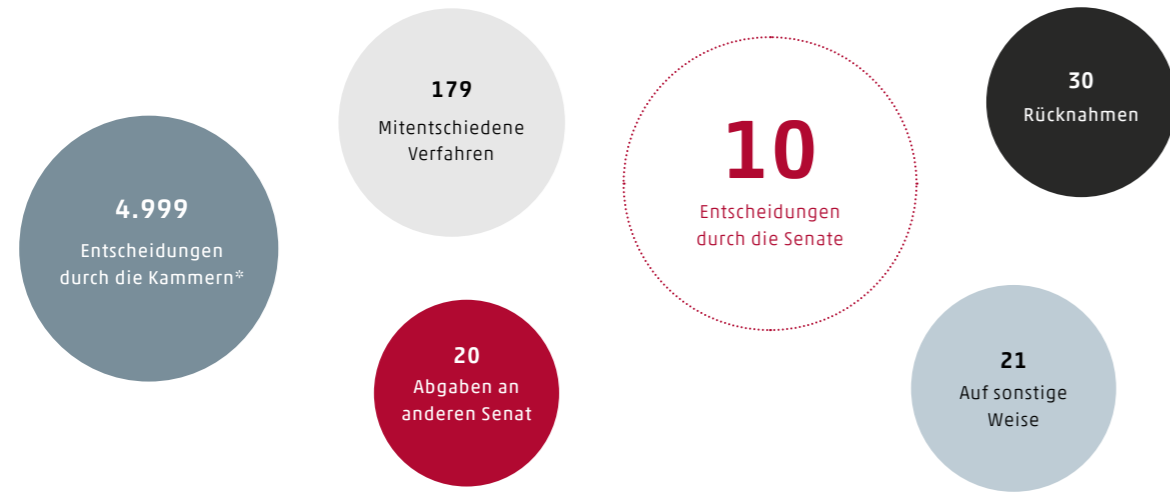
Einrichtung einer Pressestelle

24. Oktober 1996

„Mauer-Schützen“-Entscheidung

Tötungen von DDR-Flüchtlern an der ehemaligen innerdeutschen Grenze können in der wiedervereinigten Bundesrepublik bestraft werden, obwohl sie nach dem Strafrecht der DDR nicht bestraft wurden.

Erledigungen

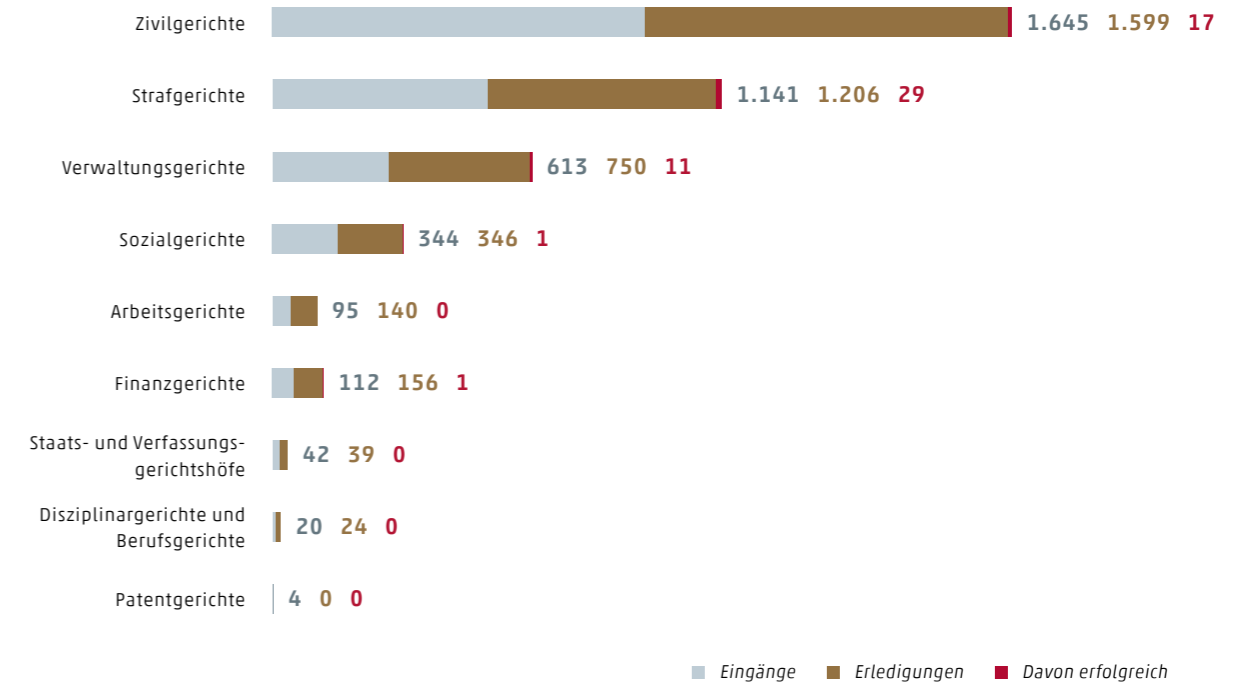


* Davon Nichtannahmen durch schriftlichen Beschluss

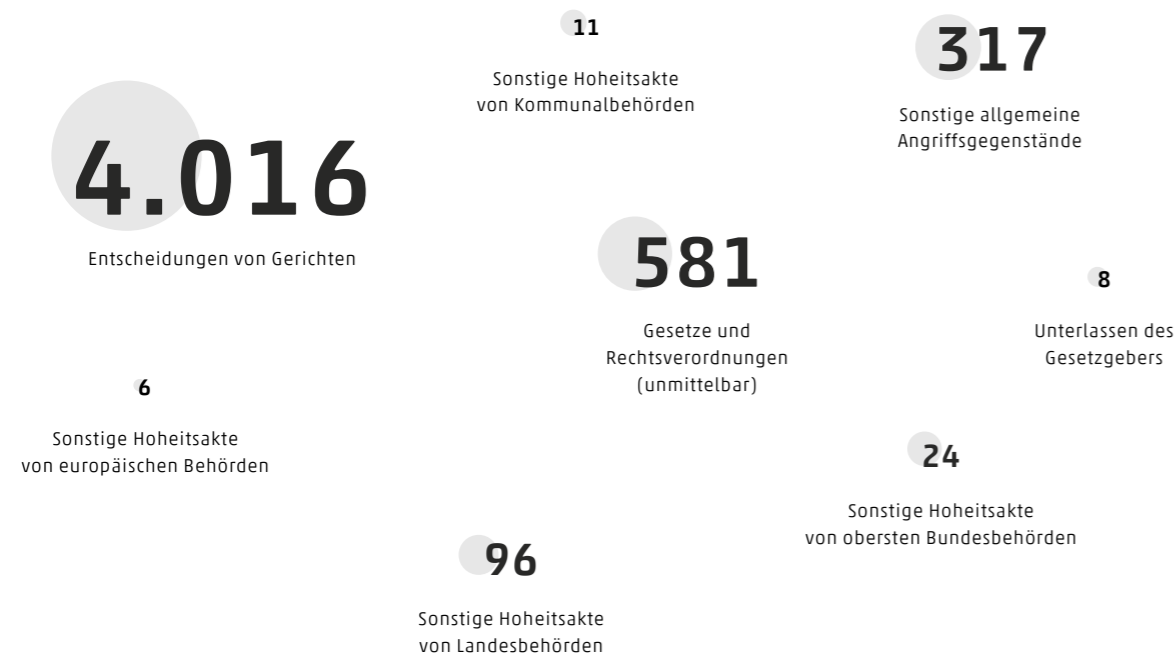
Mit Begründung: 209 (4,23%)
 Mit Tenorbegründung: 810 (16,38%)
 Ohne Begründung: 3.925 (79,39%)

Als Tenorbegründung wird eine kurze, ggf. nur einen Halbsatz lange Begründung bezeichnet, die in der Entscheidungsformel erfolgt.

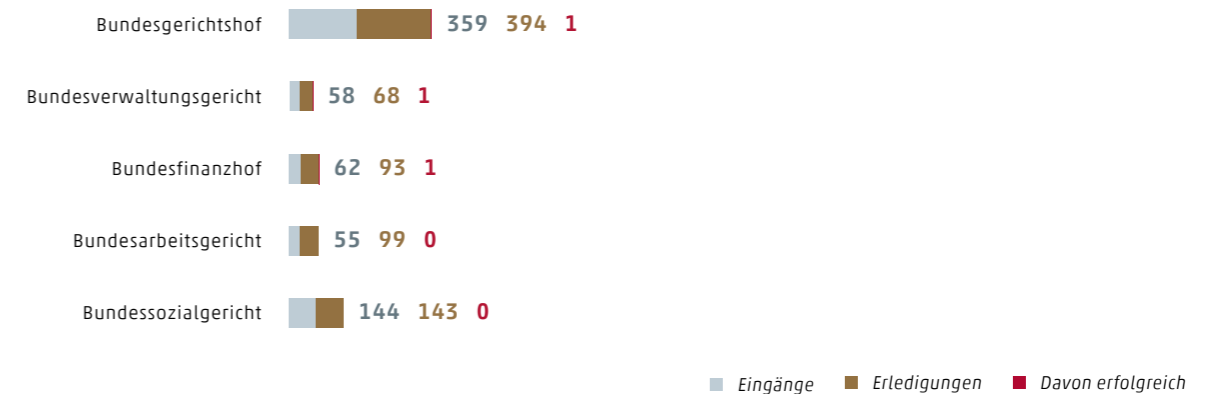
Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei sämtlichen Urteilsverfassungsbeschwerden



Angegriffene Hoheitsakte



Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei Verfassungsbeschwerden gegen Verfahren bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes*



* Ab dem Jahresbericht 2021 werden zur Vermeidung von Mehrfachzählungen die Verfassungsbeschwerden, die sich gegen jeweils ein Verfahren der obersten Gerichtshöfe richten, gezählt, und nicht mehr die Anzahl der Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe selbst.

7. Juli 2001

50 Jahre Bundesverfassungsgericht

Einstweilige Anordnung

Eine einstweilige Anordnung soll vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Eine solche vorläufige Regelung sichert die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der nachfolgenden Entscheidung in der Hauptsache und verhindert, dass Zustände eintreten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wendet sich beispielsweise eine betroffene Person gegen die Räumung ihrer Wohnung, kann das Bundesverfassungsgericht die Zwangsräumung vorläufig untersagen.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht erforderlich, dass bereits ein Verfahren in der Hauptsache anhängig ist. Es reicht aus, dass ein solches noch geführt werden könnte und es nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre. Solch ein **isoliertes Verfahren** des einstweiligen Rechtsschutzes wird unter einem eigenständigen Aktenzeichen (**BvQ**) geführt. Wird ein Eilantrag hingegen zu einem bereits anhängigen Hauptsacheverfahren gestellt, teilt er sich das Aktenzeichen mit dem Hauptsacheverfahren. Am häufigsten

sind Eilverfahren in **Verfassungsbeschwerdeverfahren (BvR)**. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, kann eine einstweilige Anordnung auch ohne Antrag von Amts wegen ergehen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der Prüfungsmaßstab des Gerichts ist daher ein anderer als im Hauptsacheverfahren. Entscheidend ist generell nicht die Erfolgsaussicht

im Hauptsacheverfahren, sondern eine **Folgenabwägung**: Die Folgen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, aber die Hauptsache Erfolg hätte, werden gegenüber den Nachteilen abgewogen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, die Hauptsache aber keinen Erfolg hätte.

Etwas anderes gilt grundsätzlich nur, wenn ein Hauptsacheverfahren von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Dann kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht; eine Folgenabwägung erfolgt dann nicht.

Übrigens, jedes Verfahren erhält ein Aktenzeichen. Hierbei handelt es sich um keine „Zufallsnummer“, sondern es enthält eine Menge Informationen. Ein gegen die Bundesnotbremse (*Entschieden 2021* → S. 74 und *Kurz und bündig* → S. 78) gerichtetes Verfahren erhielt beispielsweise das Aktenzeichen

1 BvR 781/21

Die erste Zahl (1 oder 2) zeigt an, ob der Erste oder der Zweite Senat zuständig ist.

Die dreistellige Buchstabenkombination bezeichnet die Verfahrensart, beispielsweise:

BvR: Verfassungsbeschwerden

BvQ: Einstweilige Anordnungen (ohne Hauptsacheverfahren)

BvE: Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen und Gleichgestellten

BvL: Konkrete Normenkontrollen nach Art. 100 Abs. 1 GG.

Die Zahl vor dem Schrägstrich gibt innerhalb der jeweiligen Verfahrensart und innerhalb eines Jahres die laufende Nummer an, mit der das Verfahren in das Verfahrensregister eingetragen wurde.

Die Zahl nach dem Schrägstrich bestimmt das Jahr, in dem das Verfahren eingegangen ist.

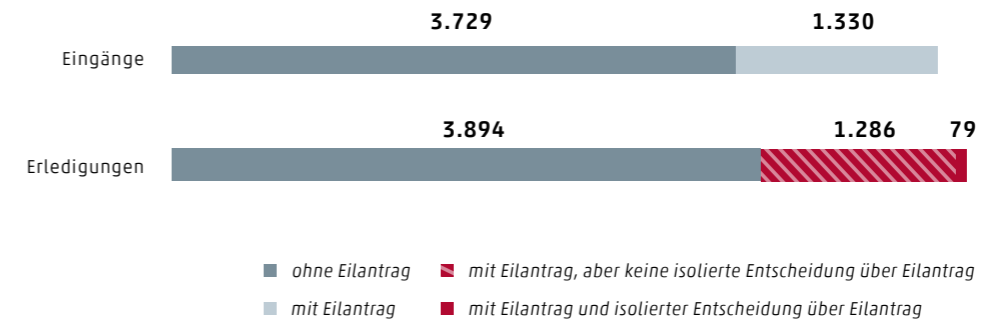
Im konkreten Beispiel handelt es sich also um die 781. Verfassungsbeschwerde, die im Jahr 2021 in das Verfahrensregister des Ersten Senats eingetragen wurde.

Mit einem Bürgerfest, Kabarett sowie einer Ausstellung öffnet sich das Gericht zum 50-jährigen Jubiläum einer breiten Öffentlichkeit.

Eingänge und Erledigungen bei isolierten Eilverfahren (Aktenzeichen BvQ) 2021



Eingänge und Erledigungen bei Verfassungsbeschwerden (Aktenzeichen BvR) 2021



17. Juli 2002

Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz

Die eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts ist mit dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie vereinbar.

Normenkontrolle

Im Normenkontrollverfahren entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ob Bundes- oder Landesgesetze mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

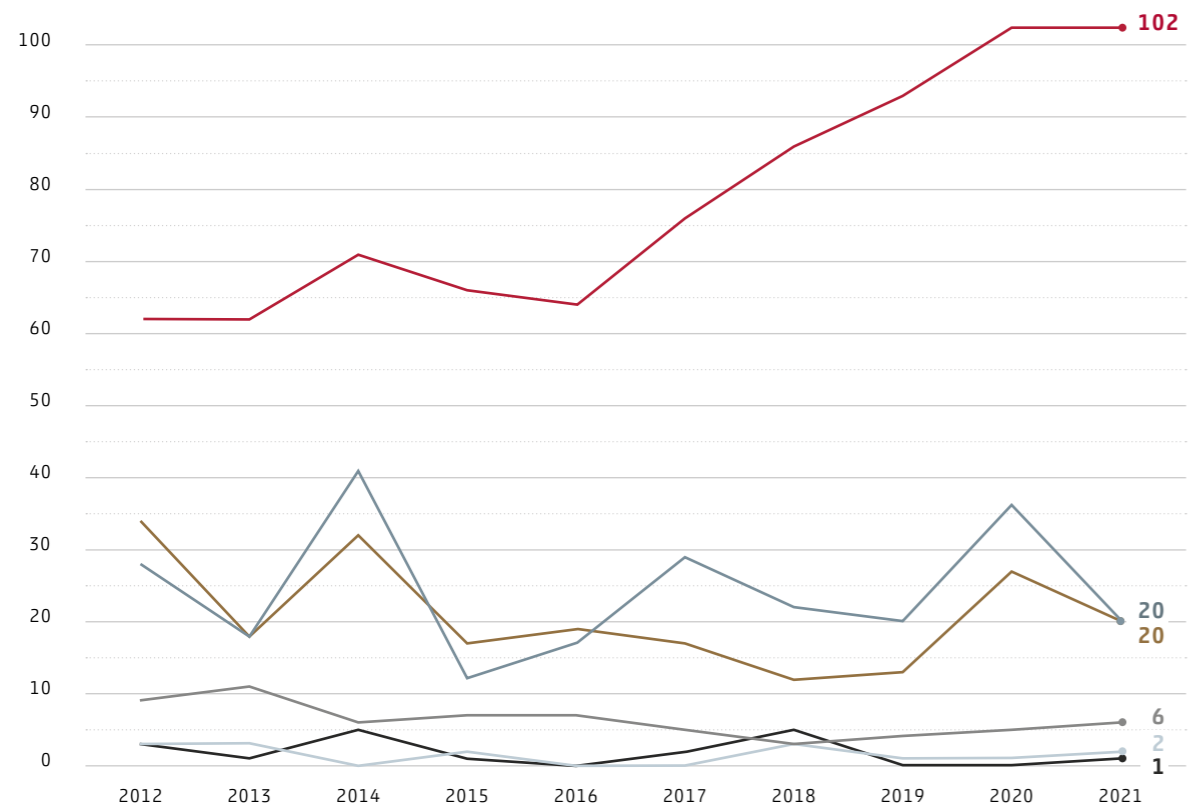
Konkrete Normenkontrollen werden – das regelt Art. 100 Abs. 1 GG – von den Fachgerichten beantragt, also beispielsweise von Straf- und Zivilgerichten oder auch von Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- oder Arbeitsgerichten. „Konkret“ ist diese Art der Normenkontrolle, weil Auslöser immer ein konkreter Rechtsstreit ist. Wenn ein Gericht in einem Verfahren überzeugt ist, dass es ein Parlamentsgesetz anwenden müsste, das es für verfassungswidrig

hält, kann es nicht selbst entscheiden, ob das Gesetz gilt. Es muss in Karlsruhe die Frage vorlegen, ob dieses Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Eine verbindliche Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit eines Parlamentsgesetzes kann nur das Bundesverfassungsgericht treffen.

Daneben gibt es auch die „**abstrakte**“ Normenkontrolle. Dann entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung,

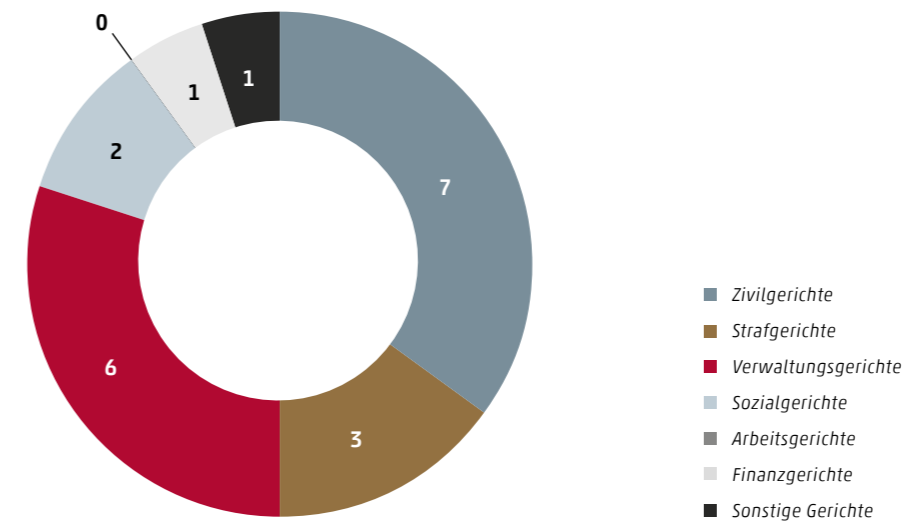
eines Viertels der Mitglieder des Bundestages oder einer Landesregierung, und in speziellen Fällen auch auf Antrag des Bundesrates oder der Volksvertretung eines Landes. Das regelt Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2a GG. In diesem Verfahren werden Vorschriften unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit überprüft. Die abstrakte Normenkontrolle ist eher selten, wirft aber regelmäßig weitreichende Fragen auf.

Verfahrenszahl der Normenkontrollen im Zehn-Jahres-Verlauf

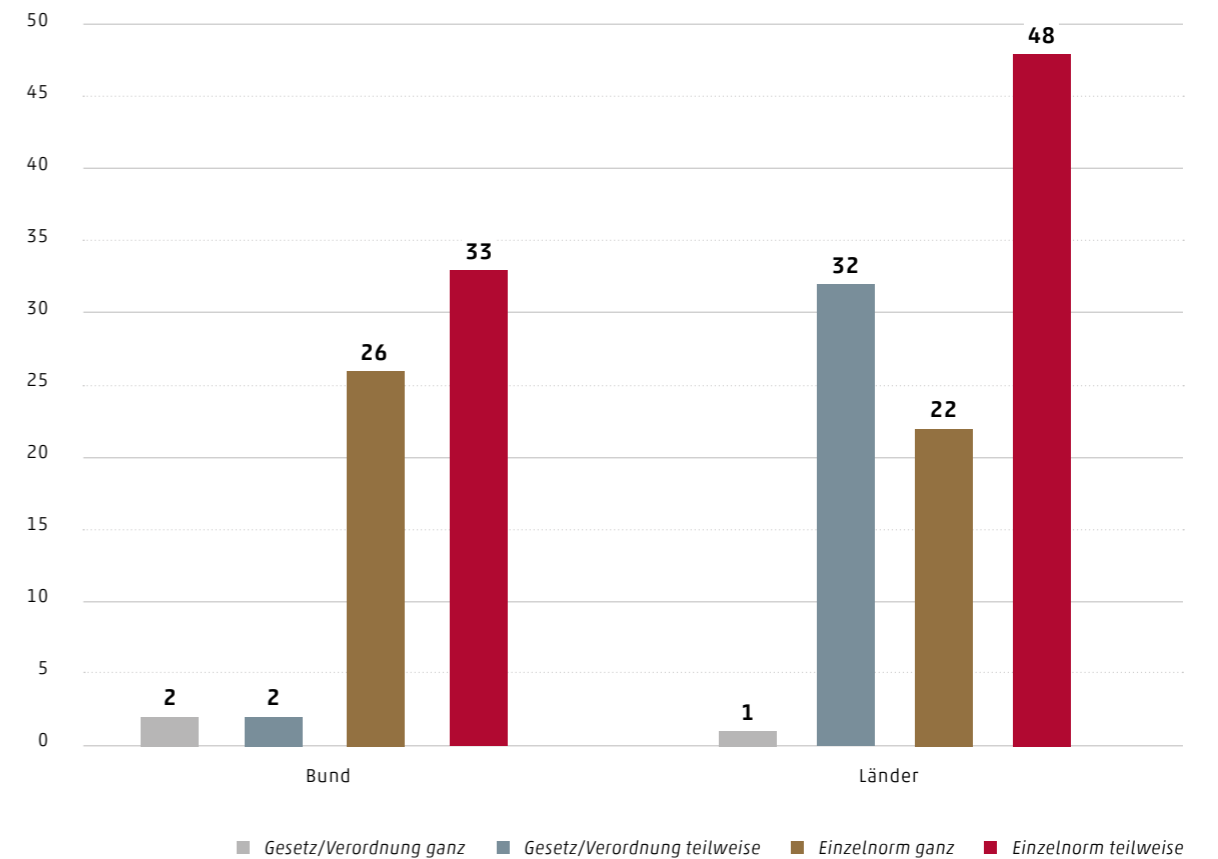


Konkrete Normenkontrolle: Eingänge (blau), Erledigungen (braun), Anhängig gebliebene Verfahren (rot)
 Abstrakte Normenkontrolle: Eingänge (hellblau), Erledigungen (dunkelblau), Anhängig gebliebene Verfahren (grau)

Ausgangsgerichte der eingegangenen konkreten Normenkontrollen



Als verfassungswidrig beanstandete Normen in den letzten zehn Jahren



Gesetz/Verordnung ganz (grau), Gesetz/Verordnung teilweise (hellblau), Einzelnorm ganz (braun), Einzelnorm teilweise (rot)

Die Arbeit des Allgemeinen Registers

Ein direkter Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu einem Verfassungsgericht? Die Verfassungsbeschwerde (→ S. 40) ermöglicht dies seit 1951 – aus historischer und internationaler Perspektive keine Selbstverständlichkeit.

Die Bürgerinnen und Bürger machten von der neuen, unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung nicht vorhandenen Möglichkeit, Grundrechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht zu suchen, sehr schnell und in großer Zahl Gebrauch. Als das Bundesverfassungsgericht 1951 seine Arbeitstätigkeit aufnahm, gingen sogleich die ersten Verfahrensanträge und Eingaben ein.

Wie aber die vielen Schriftsätze ordnen und sortieren? Hierfür wurde von Anfang an eine Untergliederung in drei Register geschaffen: das Allgemeine Register (AR) sowie die Verfahrensregister des Ersten und Zweiten Senats. 1951 verzeichnete das Allgemeine Register 345 Eingänge, im Jahr darauf bereits 1.408 Eingänge. Über die Jahre nahmen die Eingangszahlen stetig zu. Inzwischen verzeichnet allein das Allgemeine Register jährlich etwa **10.000 Eingänge** und weitere etwa **2.300 Verfahren** gehen direkt in den Verfahrensregistern ein.

Sämtliche Neueingänge werden von den Volljuristen der Postauszeichnung gesichtet und einem der drei Register zugewiesen. Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge, die nicht offensichtlich aussichtslos sind und keine Zuständigkeitsfragen aufwerfen, werden an den zuständigen Senat weitergeleitet und

unmittelbar in das Verfahrensregister eingetragen. Alle anderen Eingänge werden in das Allgemeine Register eingetragen.

Doch wofür genau ist das Allgemeine Register zuständig? Dies sind zum einen die **Eingaben**. Darunter fallen beispielsweise Anfragen zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren sowie Meinungsäußerungen oder Zuschriften, mit denen Rechtsauskunft oder Hilfestellung unterschiedlichster Art erbeten wird. Diese Eingaben werden gelesen und bei Bedarf beantwortet.

Zum anderen werden auch **Verfassungsbeschwerden** aus verschiedenen Gründen im Allgemeinen Register eingetragen. Dies geschieht vorläufig etwa dann, wenn zunächst Zuständigkeitsfragen zu klären sind oder auch, wenn im Ausgangsstreit vor dem Fachgericht über einen Rechtsbehelf, beispielsweise eine Anhörungsrüge, noch nicht entschieden wurde. Bis in solchen Fällen die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Verfahrensregister vorliegen, verbleibt die Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register.

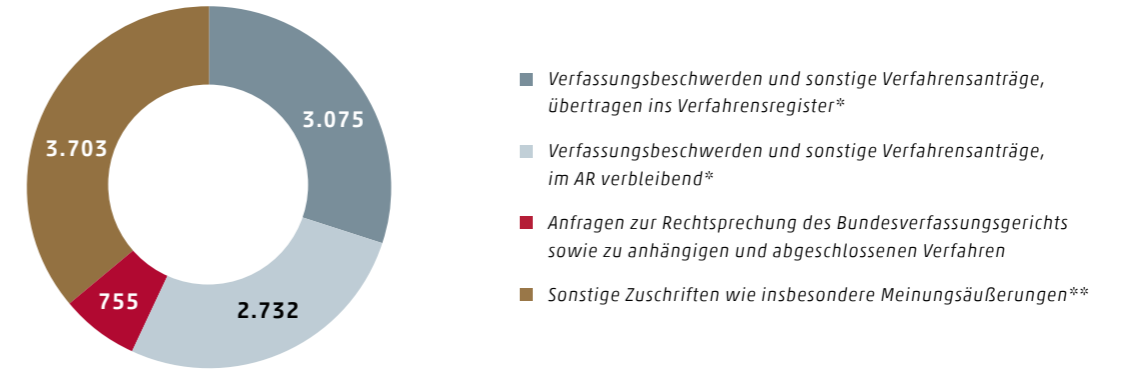
Besondere Bedeutung kommt dem Allgemeinen Register im Hinblick auf offensichtlich aussichtslose Verfassungsbeschwerden zu. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine **Unterrichtung** des Beschwerdeführers bzw. der

Beschwerdeführerin zur vorläufigen Einschätzung der Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde durch die AR-Referentinnen, die ebenfalls Volljuristinnen sind. Die Vorarbeit leisten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* → S. 18), die zunächst prüfen, ob offensichtlich eine Frist nicht eingehalten, der Rechtsweg nicht erschöpft wurde oder die geltend gemachten Grundrechtsverstöße nicht ausreichend begründet wurden. Die Gründe für die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Verfassungsbeschwerde werden der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer erklärt. Wenn jemand nach der Unterrichtung die Fortführung des Verfahrens wünscht, wird es in das Verfahrensregister umgeschrieben und dem zuständigen Senat zur Entscheidung zugeleitet. In etwa der Hälfte der Fälle wird hingegen nach der Unterrichtung keine richterliche Entscheidung gewünscht. Dann verbleibt die Akte nach der letzten Verfügung weitere fünf Jahre im Allgemeinen Register und wird anschließend vernichtet.

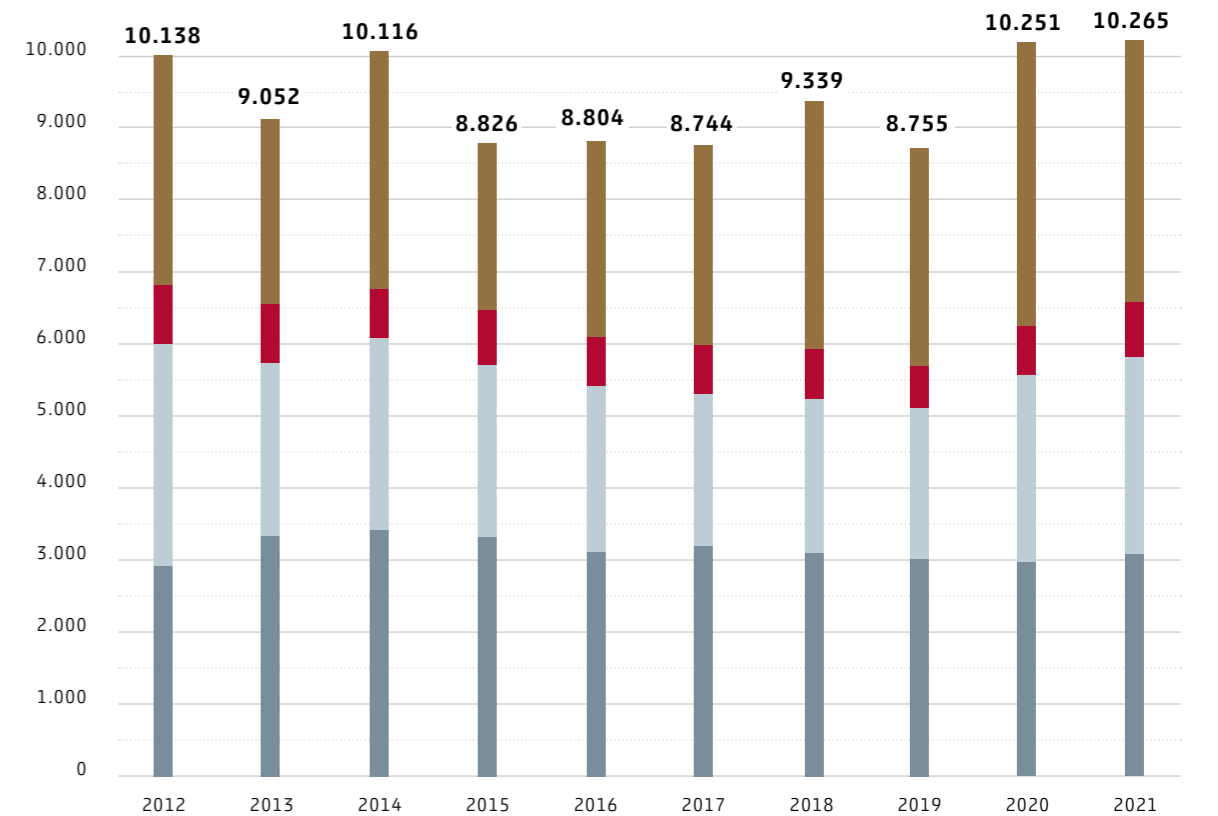
Das Allgemeine Register leistet durch seine Vorprüfungen und Hinweisschreiben einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Gerichts. Dies veranschaulichen auch die folgenden Statistiken:

Eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschuss von Passagierflugzeugen, die als Werkzeug für Terroranschläge genutzt werden, ist verfassungswidrig. Das Recht auf Leben und die Menschenwürde verbieten die staatliche Tötung unbeteiligter Personen.

Eingänge im Allgemeinen Register 2021 – insgesamt 10.265, davon:



Geschäftsanfall im Allgemeinen Register 2012 bis 2021



* In dieser AR-Statistik nicht enthalten sind sämtliche Verfassungsbeschwerden und sonstigen Verfahrensanträge, die unmittelbar in das Verfahrensregister eingetragen werden, ohne zuvor im AR erfasst zu werden. Dies waren im Jahr 2021 insgesamt 2.277 Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge.

** Die Zahl der tatsächlichen Eingänge liegt höher, weil per E-Mail oder über das Kontaktformular eingehende Meinungsäußerungen, bei denen keine weitere Bearbeitung veranlasst ist, seit Mai 2021 nur noch tagesweise als ein Vorgang erfasst werden.

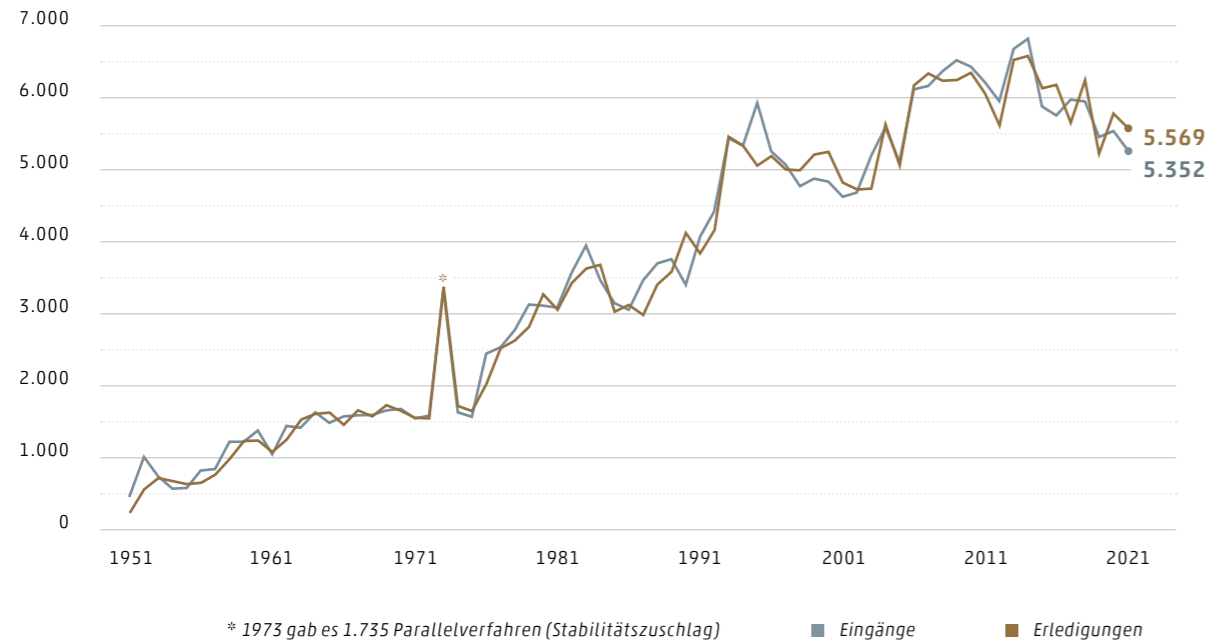
■ Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge, übertragen ins Verfahrensregister*
 ■ Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu anhängigen und abgeschlossenen Verfahren
 ■ Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge, im AR verbleibend*
 ■ Sonstige Zuschriften wie insbesondere Meinungsäußerungen**

30. Juni 2009
Urteil zum Vertrag von Lissabon

Deutschland darf der Reform der EU unter dem Lissabon-Vertrag zustimmen. Es gibt aber äußerste Grenzen der weiteren europäischen Integration und die parlamentarische Beteiligung muss gestärkt werden.

Gesamtentwicklung seit 1951

Gesamtentwicklung der Eingänge und Erledigungen seit 1951



Das erste eingegangene Organstreitverfahren

Geschäftsanfall seit Gründung des Bundesverfassungsgerichts (September 1951)



Eingänge seit 1951



Erledigungen seit 1951



9. Februar 2010

Urteil zu den Regelleistungen
nach SGB II („Hartz IV-Gesetz“)

Aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums folgt, dass die Höhe von existenznotwendigen Sozialleistungen realitätsgerecht und nachvollziehbar festgesetzt werden muss.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

Bundestagswahlen 2021

In einer Demokratie sind Wahlen von herausragender Bedeutung. Welche Parteien können an einer Bundestagswahl teilnehmen? Wie wird die Sitzverteilung im Parlament bestimmt? Diese und andere Fragen beschäftigten im Wahljahr das Bundesverfassungsgericht.

Das Demokratieprinzip ist ein Grundpfeiler unserer Verfassung. Wahlen verleihen der Ausübung von Staatsgewalt erst die erforderliche demokratische Legitimation. Als Volksvertretung auf nationaler Ebene wird der Bundestag alle vier Jahre neu gewählt, am 26. September 2021 war es wieder so weit.

Das Bundesverfassungsgericht war gleich mehrfach mit der Wahlteilnahme von Parteien befasst. In einem Fall ging es um **Unterschriftenquoten**. Parteien, die seit der letzten Wahl nicht im Bundestag oder einem Landtag vertreten waren, dürfen an der Bundestagswahl nur teilnehmen, wenn sie eine bestimmte Zahl von Unterstützungsunterschriften vorlegen. Zwei kleinere Parteien sahen ihre Chancengleichheit dadurch verletzt, dass der Gesetzgeber dieses Erfordernis aufgrund veränderter Rahmenbedingungen infolge der **COVID-19-Pandemie** nicht ausgesetzt oder abgesenkt hatte. Das Bundesverfassungsgericht wies ihren Antrag wegen unzureichender Begründung als unzulässig ab, betonte aber zugleich die Überprüfungspflicht des Gesetzgebers: Unterschriftenquoten können gerechtfertigt sein, denn durch sie wird insbesondere die Ernsthaftigkeit von Wahlvorschlägen sichergestellt. Die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen könnten das traditionelle Sammeln von Unterschriften (direkte Ansprache von Wahlberech-

tigten, Infostände, Versammlungen) allerdings erschweren. Der Gesetzgeber hat insofern zu prüfen, ob sich die Rahmenbedingungen politischer Kommunikation so verändert haben, dass die Gesetzeslage angepasst werden muss. Der Bundesgesetzgeber hat die Regelungen zu den Unterschriftenquoten mittlerweile überprüft und mit Blick auf die COVID-19-Pandemie noch vor der Bundestagswahl 2021 angepasst.

Zudem entschied das Bundesverfassungsgericht über 20 **Nichtanerkennungsbeschwerden** von Parteien gegen Entscheidungen des Bundestagswahlprüfungsausschusses. Parteien können nur an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie ihre Beteiligung rechtzeitig anzeigen und wenn der Bundestagswahlprüfungsausschuss ihre **Partei-eigenschaft** feststellt. Hierbei geht es nicht um eine inhaltliche Prüfung des Parteiprogramms, sondern darum, ob die fragliche Vereinigung ernsthaft an der politischen Willensbildung mitwirken kann und will. 15 der beim Bundesverfassungsgericht eingegangenen Nichtanerkennungsbeschwerden waren unzulässig (z.B. weil sie nicht form- und fristgerecht eingelegt worden waren). In vier Verfahren war die Beschwerde unbegründet: Einige der betroffenen Vereinigungen hatten ihre beabsichtigte Wahlbeteiligung zu spät beim Bundestagswahlleiter angezeigt. Bei einer Vereinigung fehlte die Partei-eigenschaft, denn sie war weder



4. Mai 2011

Urteil zur Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung gefährlicher straffälliger Personen in der damaligen Ausgestaltung ist verfassungswidrig und muss – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR – grundlegend überarbeitet werden.

durch nennenswerte Aktivitäten in der Öffentlichkeit hervorgetreten noch verfügte sie über verfestigte organisatorische Strukturen.

Dagegen war die **Deutsche Kommunistische Partei (DKP)** mit ihrer Nichtanerkennungsbeschwerde erfolgreich. Der Bundeswahlausschuss hatte ihre Parteieigenschaft mit dem Argument verneint, dass die DKP in den letzten sechs Jahren keine ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichte über ihre finanziellen Mittel und Zuwendungen eingereicht hatte. Das Bundesverfassungsgericht sah dies anders: Die DKP hatte inhaltlichen Mindestanforderungen genügende Berichte vorgelegt, wenn auch verspätet. Dies allein reicht jedenfalls nicht für die Verneinung der Parteieigenschaft. Maßgeblich ist vielmehr eine **Gesamtwürdigung**, ob anhand tatsächlicher Umstände erkennbar ist, dass eine Vereinigung ernsthaft die Absicht verfolgt, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dies ist bei der DKP der Fall. Sie verfügt über gefestigte Organisationsstrukturen und hat in der Vergangenheit regelmäßig an Bundestags-, Landtags- und Europawahlen teilgenommen. Zudem sprechen ihre Mitgliederzahl und ihr öffentliches Wirken bei Demonstrationen, Kundgebungen sowie ihre digitalen Aktivitäten für die **Ernsthaftigkeit ihrer politischen Betätigung**.

Um die **Sitzverteilung im Bundestag** ging es in einem Eilantrag zu einer von Abgeordneten der Opposition initiierten abstrakten – *Normenkontrolle* (S. 46). Diese richtete sich gegen Änderungen des Bundeswahlgesetzes, welche die Berechnung von Ausgleichssitzen für **Überhangmandate** betreffen. Die Antragstellenden wollten im Wege der – *einstweiligen Anordnung* (S. 44) erreichen, dass die neuen Vorschriften vor der Bundestagswahl ausgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht stellte im Eilverfahren fest, dass der Ausgang des Normenkontrollverfahrens offen ist: Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass das neue Verfahren zur Sitzverteilung gegen die Wahrgleichheit, die Chancengleichheit der Parteien und das Bestimmtheitsgebot verstößt. Zudem ist das gesamte Verfahren inzwischen möglicherweise so komplex, dass die Sitzverteilung für Wählerinnen und Wähler nicht mehr verständlich und nachvollziehbar ist. Ob diese verfassungsrechtlichen Bedenken durchgreifen, bedarf jedoch einer umfassenden Prüfung. Eine vorläufige Außerkraftsetzung lehnte das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer **Folgenabwägung** ab: Sowohl die Anwendung der angegriffenen Vorschriften (trotz möglicher Verfassungswidrigkeit) als auch ihre Nichtanwendung (trotz möglicher Verfassungsmäßigkeit) hätte negative Auswirkungen auf die Wahl, ohne dass die nachteiligen Folgen in einem dieser Szenarien deutlich überwögen. Daher war eine vorläufige Außerkraftsetzung als erheblicher Eingriff in gesetzgeberische Befugnisse letztlich nicht zu rechtfertigen.

Mit einem isolierten Eilantrag wollte die Partei „Der III. Weg“ die Entsperrung einer Facebook-Seite bis zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erreichen. Das Bundesver-

fassungsgericht lehnte den Antrag als unzulässig ab, da die antragstellende Partei gar nicht selbst Betreiberin der gesperrten Facebook-Seite war und nicht nachvollziehbar dargelegt hat, weshalb ihr trotzdem Ansprüche gegen die Social Media-Plattform zustehen sollten.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger legten vor der Bundestagswahl **Verfassungsbeschwerden** ein. Diese richteten sich z.B. gegen das Motiv eines Wahlplakates oder gegen das (im Grundgesetz vorgegebene) Mindestalter von 18 Jahren für Wahlberechtigte. In den genannten Fällen waren die Verfassungsbeschwerden jedoch nicht hinreichend substantiiert (*Verfassungsbeschwerde* → S. 40).

Im Nachgang zur Bundestagswahl wird das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich über zahlreiche **Wahlprüfungsbeschwerden** zu entscheiden haben. Die Wahlprüfung ist ein spezielles Verfahren, mit dem konkrete Wahlfehler nach Abschluss der Wahl zunächst vor dem Bundestag und anschließend mit der Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gerügt werden können. ■

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei über die Erststimmen mehr Direktmandate erhält, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen. Seit 2013 werden Ausgleichssitze für die anderen Parteien geschaffen, damit die Sitzverteilung trotz Überhangmandaten proportional dem Ergebnis der Zweitstimmen im Sinne einer Verhältniswahl entspricht.

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Juli 2011 bis September 2014

Grundsaniierung des „Baumgarten-Baus“

Nach über 40 Nutzungsjahren ist das Gebäude des Gerichts sanierungsbedürftig. Während der Bauarbeiten verlegt das Gericht seinen Dienstsitz in die Karlsruher Waldstadt.

Entschieden 2021

Im Jahr 2021 hat das Bundesverfassungsgericht 61 Senatsentscheidungen getroffen, darunter auch die Folgenden:

Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Breitscheidplatz

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 4/18
Pressemitteilung vom 03.02.2021

Die Bundesregierung darf sich in Ausnahmefällen weigern, den Namen eines V-Person-Führers zu offenbaren und dessen Vernehmung durch einen Untersuchungsausschuss zu ermöglichen. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht und wies einen entsprechenden Antrag mehrerer Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag zurück.

Am Abend des 19. Dezember 2016 starben bei einem islamistisch motivierten Attentat auf einem Berliner Weihnachtsmarkt zwölf Menschen, viele weitere wurden teilweise schwer verletzt. In der Öffentlichkeit wurde in der Folgezeit diskutiert, ob es Versäumnisse der Sicherheitsbehörden gab und der Anschlag möglicherweise hätte verhindert werden können. Um dies aufzuklären, setzte der Bundestag Anfang März 2018 einen Untersuchungsausschuss ein.

Wenig später wurde bekannt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (der deutsche Inlandsnachrichtendienst) mindestens eine Vertrau-

ensperson (V-Person) in einer vom Attentäter regelmäßig besuchten Moschee führte. Der Untersuchungsausschuss verlangte vom zuständigen Bundesministerium die Benennung des für die Führung der V-Person verantwortlichen Mitarbeiters des Verfassungsschutzes, um diesen als Zeuge laden zu können. Das Ministerium verweigerte die Auskunft darüber, welcher Mitarbeiter im Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Führung dieser V-Person befasst war: Würde der Name des Mitarbeiters mitgeteilt und dieser als Zeuge im Untersuchungsausschuss vernommen, bestünde ein erhebliches Enttarnungsrisiko für die V-Person und damit eine Gefahr für deren Leib und Leben. Es drohten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste. Denn es sei zu befürchten, dass die konkrete V-Person und auch andere Informanten ihre Arbeit für die Sicherheitsbehörden beendeten.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 stellte das Bundesverfassungsgericht zunächst fest, dass im Be-

V-Personen sind Privatpersonen, die im geheimen Auftrag für Sicherheitsbehörden tätig werden und dabei Informationen aus einer beobachteten Szene weitergeben. Zu den Sicherheitsbehörden zählt auch das Bundesamt für Verfassungsschutz als deutscher Inlandsnachrichtendienst. Es sammelt und bewertet Informationen zu extremistischen und terroristischen Bestrebungen sowie zu Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste.

Ein Untersuchungsausschuss ist ein Kontrollinstrument des Parlaments, das Missstände im öffentlichen Leben oder Fehlverhalten von Personen aufklären soll. Ein Untersuchungsausschuss des Bundestages wird eingesetzt, wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten dies beantragt (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG). Alle Fraktionen des Parlaments sind im Ausschuss entsprechend ihrer Fraktionsgröße vertreten.

reich der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit V-Personen ein gewichtiges Informationsinteresse des Untersuchungsausschusses besteht. Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste ist wegen ihrer verdeckten Arbeitsweise und des damit verbundenen Risikos von Missständen von herausragender Bedeutung. Untersuchungsausschüsse dürfen daher in der Regel Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Bundesregierung als Zeugen vernehmen.

Das parlamentarische Untersuchungs- und Beweiserhebungsrecht unterliegt aber verfassungsrechtlichen Grenzen. Eine Grenze ist die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste, die auf den Einsatz von V-Personen angewiesen sind. V-Personen setzen sich bei der Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten einem erheblichen Risiko aus. Dieses Risiko gehen sie nur dann ein, wenn sie auf den Schutz ihrer Identität vertrauen können. Wird ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, der die V-Person unmittelbar betreut, in einem Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen, kann bei der V-Person der subjektive Eindruck entstehen, dass die zugesicherte Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet ist. Selbst wenn das Risiko einer Enttarnung durch Geheimschutzmaßnahmen im Untersuchungsausschuss weitgehend

ausgeschlossen werden kann, kann schon dieser subjektive Eindruck dazu führen, dass die betroffene V-Person in besonders gelagerten Einzelfällen ihre Kooperation einstellt. Ebenso könnten hierdurch andere aktive V-Personen von einer Zusammenarbeit Abstand nehmen und die Gewinnung neuer V-Personen erschwert werden. In solchen Fällen, wenn allein die Zusage und Wahrung uneingeschränkter Vertraulichkeit die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste in einem bestimmten Milieu gewährleistet, kann die Bundesregierung eine Mitwirkung an der Vernehmung eines V-Person-Führers im Untersuchungsausschuss daher – unter Berufung auf zwingende Gründe des Staatswohls – verweigern. Für das Vorliegen derartiger spezifischer Umstände, die die Erteilung und Wahrung einer unbeschränkten Vertraulichkeitszusage rechtfertigen, bedarf es einer besonderen vorherigen Begründung.

Ein derart besonderer Einzelfall lag hier vor, da sich die V-Person in einem äußerst konspirativen und gewaltbereiten islamistisch-terroristischen Milieu bewegte und dort noch immer aktiv war. Im Falle der Enttarnung drohen den V-Personen und gegebenenfalls den Angehörigen ihres privaten Umfeldes unmittelbar Gefahren für Leib, Leben und Freiheit. Dies begründet seitens der V-Person

eine gesteigerte Sensibilität und ein Bedürfnis nach uneingeschränkter Vertraulichkeit. Deshalb war die Weigerung der Bundesregierung vorliegend gerechtfertigt.

Bundesverfassungsrichter Müller war in seinem **Sondervotum** anderer Ansicht und meint, dass die Senatsmehrheit den Geheimhaltungsinteressen des Verfassungsschutzes zu viel Gewicht beimisst. Ohne jeden Beleg werde vermutet, dass die begehrte Zeugenvernehmung zu einem Verlust der V-Person führe und die Gewinnung weiterer V-Personen künftig erschwere. Die Bundesregierung habe bereits ein entsprechendes Risiko nicht nachvollziehbar und belastbar dargelegt. Zumindest habe die gebotene Abwägung zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsrecht und dem staatlichen Interesse an der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste zugunsten einer Benennung und Vernehmung des V-Person-Führers vor dem Untersuchungsausschuss ausgehen müssen, da ihr keine feststellbaren zwingenden Gründe des Staatswohls entgegenstünden. Durch die Zurückweisung des Antrags drohe ein weitgehender Ausfall der parlamentarischen Kontrolle über den Einsatz von V-Personen in geheim agierenden und gewaltbereiten Milieus. ■



18. Juli 2012

Urteil zu Asylbewerberleistungen

Klimaschutzgesetz

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zu Klimaschutz und damit zur Begrenzung der menschengemachten Erderwärmung. Die Anstrengungen, die zur rechtzeitigen Herstellung von Klimaneutralität erforderlich sind, dürfen nicht einseitig auf künftige Generationen verlagert werden.

Das Klimaschutzgesetz trat 2019 in Kraft und soll die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels bekämpfen. Als zentrales Ziel verweist das Gesetz auf die Verpflichtung aus dem Pariser Klima-Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das Gesetz von 2019 strebt Klimaneutralität bis 2050 an. Dazu schreibt es vor, dass Treibhausgasemissionen bis 2030 – im Vergleich zum Jahr 1990 – um mindestens 55% gemindert werden müssen. Bis 2030 legt das Gesetz auch konkrete Emissionsmengen fest, die in Deutschland jährlich emittiert werden dürfen. Für den Zeitraum ab 2030 enthält das Gesetz keine entsprechenden Regelungen und auch keine Zwischenziele, sondern überlässt alles Weitere der Bundesregierung, ohne nähere Maßgaben zum Verfahren oder zum Inhalt der Fortschreibung des Emissionsminderungspfads zu formulieren.

Mehrere Personen machten mit Verfassungsbeschwerden geltend, dass Deutschland nicht genug gegen den Klimawandel unternehme.

Am 24. März 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht: Die zum Teil sehr jungen Beschwerdeführenden sind durch das Klimaschutzgesetz in ihren Freiheitsrechten verletzt, da der Gesetzgeber einen Großteil der Lasten, die mit den notwendigen Emissionsminderungen verbunden sind, unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 verschiebt, ohne Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos zu treffen, dass dann sehr belastende Minderungspflichten erforderlich werden könnten.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt dabei auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Der Gesetzgeber hat das **verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot** zulässig dahingehend konkretisiert, dass die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C, begrenzt werden muss („Paris-Ziel“). Um das zu erreichen, darf die Konzentration von CO₂ in der Erdatmo-

Erster Senat

Aktenzeichen 1 BvR 2656/18 u.a.

Pressemitteilung vom 29.04.2021

Dieses Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris verabschiedet wurde. Das Übereinkommen wurde von allen Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), damals 195 Staaten und die Europäische Union, unterzeichnet. In Deutschland gilt es aufgrund eines parlamentarischen Zustimmungsgesetzes. Das Pariser Übereinkommen legt keine Emissionshöchstmengen oder Minderungsquoten fest, sondern überlässt es den Vertragsstaaten, wie sie das Klimaziel konkret erreichen.

Art. 20a GG wurde im Jahr 1994 im Rahmen einer Verfassungsänderung in das Grundgesetz eingefügt und lautet:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Die Ausgestaltung der Leistungen für Asylbewerber verstößt gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.



sphäre eine bestimmte Menge nicht übersteigen („CO₂-Budget“). Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgen zudem Schutzpflichten des Staates für Leben und Gesundheit. Dies umfasst auch den **Schutz vor Gefahren des Klimawandels** wie klimabedingte Extremwetterereignisse (z.B. Hitzewellen, Waldbrände, Stürme, Überschwemmungen). Ebenso besteht eine staatliche Schutzpflicht für Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG), etwa in Bezug auf Grundstücke oder Agrarflächen, die durch das Ansteigen des Meeresspiegels oder von Dürren bedroht sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat keine Verletzung des Klimaschutzgebots oder der grundrechtlichen Schutzpflichten festgestellt. Der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung seiner Schutzaufträge nämlich einen weiten Entscheidungsspielraum. Eine Verletzung läge nur vor, wenn das gesetzgeberische Schutzkonzept nicht das Ziel der Klimaneutralität verfolgen würde oder sonst völlig unzulänglich wäre (z.B. wenn der Gesetzgeber

dem Klimawandel einfach freien Lauf ließe). Dies ist beim Klimaschutzgebot nicht der Fall.

Grundrechte werden aber dadurch verletzt, dass der Gesetzgeber zur Wahrung des Klimaschutzgebots notwendige Anstrengungen in die Zukunft verlagert, ohne hinreichende Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass künftige Generationen – einschließlich der teils jungen Beschwerdeführenden – übermäßig an Freiheit verlieren.

Das Klimaschutzgebot hat zwar **keinen absoluten Vorrang**, sondern muss heute und künftig gegen andere verfassungsrechtliche Belange abgewogen werden. Je weiter der Klimawandel fortschreitet, desto wichtiger wird aber der Klimaschutz in dieser Abwägung und desto mehr und intensivere Grundrechtseingriffe wären zur Erreichung des Klimaziels verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Nach derzeitigem Stand tragen Treibhausgasemissionen weitestgehend irreversibel zur Erderwärmung bei. Für künftige Generationen wäre die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten, die direkt und indirekt Emissionen verursacht, immer weniger möglich. Deshalb muss der Gesetzgeber **rechtzeitig den Übergang zu Klimaneutralität** einleiten. Dazu darf das noch zur Verfügung stehende CO₂-Budget nicht zu schnell verbraucht werden. Ein sorgsamer Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG bedeutet auch, dass wir keinen Zustand hinterlassen dürfen, der nachfolgende Generationen zu radikaler Enthaltensamkeit zwingt.

Das Klimaschutzgesetz von 2019 trägt dem nicht genug Rechnung. Es verschiebt hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Um das Paris-Ziel trotzdem zu erreichen, wären ab

2031 immer drastischere und kurzfristigere Einschränkungen notwendig. Hiervon ist potentiell jegliche Freiheit betroffen, weil gegenwärtig fast alle Bereiche menschlichen Lebens (Verbrennungsmotoren im Verkehr, Strom, Heizen der Wohnung) mit klimaschädlichen Emissionen verbunden sind. Um den drohenden Verlust grundrechtlich geschützter Freiheit für die Zukunft abzumildern, muss der Gesetzgeber jetzt Regelungen schaffen, die Orientierung, Planungssicherheit und auch Entwicklungsdruck für die erforderlichen Transformationsprozesse geben. Dazu muss er Regelungen treffen, wie die Reduktion von Emissionen über das Jahr 2030 hinaus zu erreichen ist. Hierfür hat der Gesetzgeber bis Ende 2022 Zeit.

Das Bundesverfassungsgericht adressierte zudem die **internationale Dimension** des Klimaschutzgebots: Als globales Problem kann der Klimawandel nicht durch einen Staat alleine gestoppt werden, sondern erfordert international ausgerichtetes Handeln. Deutschland kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Emissionen in anderen Staaten entziehen. Zwar kann kein Staat die globale Klimaerwärmung allein verhindern. Zugleich kann die Erwärmung aber nur angehalten werden, wenn jeder Staat Maßnahmen zum Klimaschutz ergreift. Das Klimaschutzgebot verpflichtet deshalb den Staat dazu, Klimaschutzmaßnahmen tatsächlich zu ergreifen. ■

12. September 2012

Urteil zum Europäischen Stabilitätsmechanismus

Berliner Mietendeckel

Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Januar 2020 das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (sog. „Berliner Mietendeckel“). Es sollte einen weiteren Anstieg der Mieten in Berlin unterbinden und die Bezahlbarkeit von Wohnraum sichern, weil die Mietpreisbremse im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für unzureichend erachtet wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gesetz für nichtig erklärt, weil dem Land Berlin die Zuständigkeit für die Gesetzgebung fehlt.

Der „Berliner Mietendeckel“ trat im Februar 2020 in Kraft und hatte drei Kernelemente: Einen **Mietenstopp**, der die Mieten auf dem Stand vom 18. Juni 2019 einfrore, eine lageunabhängige **Mietobergrenze** bei Wiedervermietungen, die sich ebenfalls an der Stichtagsmiete orientierte und nur begrenzte Ausnahmen, etwa für die Umlage von Modernisierungskosten, zuließ, sowie ein **Verbot überhöhter Mieten**, das teilweise zu Mietreduzierungen in bestehenden Mietverhältnissen führte. Von den Regelungen ausgenommen waren Neubauten, die ab Januar 2014 erstmalig bezugsfertig wurden.

Gegen den „Berliner Mietendeckel“ stellten 284 Abgeordnete des Deutschen Bundestages aus den Fraktionen von CDU/CSU und FDP einen abstrakten und mehrere Zivilgerichte einen konkreten Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht (*Normenkontrolle* → S. 46), weil das Land Berlin für den Erlass derartiger Regelungen nicht zuständig sei.

In seinem Beschluss vom 25. März 2021 betonte das Bundesverfassungsgericht, dass der Verfassung Doppelzuständigkeiten von Bund und Ländern grundsätzlich fremd sind, so dass in der Regel entweder der Bund oder die Länder zuständig sind.

Bei der sogenannten **konkurrierenden Gesetzgebung** besitzen die Länder das Recht zur Gesetzgebung nur solange und soweit der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit nicht in Anspruch nimmt. Tut er dies, entfaltet das Bundesrecht eine **Sperrwirkung**, die dazu führt, dass bereits erlassene Landesgesetze mit demselben Regelungsgegenstand nichtig werden und zukünftig nicht mehr erlassen werden können. Die Sperrwirkung greift aber nur ein, wenn der Bundesgesetzgeber eine abschließende Regelung getroffen hat beziehungsweise treffen wollte.

Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört auch das „bürgerliche Recht“ und, als Teil davon, das Mietrecht (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Die zentralen Fragen waren also, ob der „Berliner Mietendeckel“ dem Mietrecht zuzuordnen ist und ob der Bund das Mietpreisrecht abschließend geregelt hat. Beides hat das Bundesverfassungsgericht bejaht: Regelungen zur Miethöhe für Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt von privaten Vermietern angeboten wird (sog. ungebundener Wohnraum), fallen in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das „bürgerliche Recht“. Das Bürgerliche Gesetzbuch, ein Bundesgesetz, enthält seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1900 Regelun-

Zweiter Senat

Aktenzeichen 2 BvF 1/20 u. a.

Pressemitteilung vom 15.04.2021

Das Grundgesetz unterscheidet vor allem zwischen der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist allein der Bund berechtigt, die im Katalog des Art. 73 GG genannten Bereiche zu regeln.

gen zum Mietrecht und seit mehr als 20 Jahren auch zur Miethöhe. 2015 wurde schließlich die Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB) in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Seitdem hat der Bund mit teils umfangreichen und detaillierten Regelungen versucht, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Vermieter und Mieter zu gewährleisten und die Mietpreisentwicklung in angespannten Wohnungsmärkten zu dämpfen. Die Häufigkeit und die Intensität, mit denen der Bundesgesetzgeber diese Vorschriften geändert hat, zeigt, dass es sich bei ihnen um eine abschließende Regelung handelt.

Der „Berliner Mietendeckel“ und die „Mietpreisbremse“ des BGB regeln im Wesentlichen denselben Gegenstand: den Schutz vor überhöhten Mieten. Der „Berliner Mietendeckel“ führt deshalb ein **paralleles Mietpreisrecht** auf Landesebene ein, für das wegen der Sperrwirkung des Bundesrechts kein Raum ist. ■

Der Beitritt Deutschlands zum „Euro-Rettungsschirm“ ist unter bestimmten Bedingungen (Haftungsbegrenzung) mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die Mietpreisbremse regelt im Wesentlichen, dass bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt die Miete höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf.



27. Januar 2015

„Kopftuch-Beschluss“

Eilantrag zum EU-Wiederaufbaufonds

Das Bundesverfassungsgericht hat einen Eilantrag gegen die Einrichtung des EU-Wiederaufbaufonds abgelehnt.

Zur Eindämmung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) das temporäre **Aufbauinstrument „Next Generation EU“**. Mit dem sogenannten Eigenmittelbeschluss, der die Grundlagen der Finanzierung dieser Maßnahmen regelt, wird die Europäische Kommission zur Bewältigung der Pandemiefolgen ermächtigt, im Namen der EU an den Kapitalmärkten bis zu 750 Milliarden Euro aufzunehmen. Der Eigenmittelbeschluss tritt erst nach Zustimmung aller Mitgliedstaaten in Kraft. Nach deutschem Recht ist die Zustimmung in Gesetzesform vorgeschrieben. Der Bundestag beschloss mit Billigung des Bundesrates ein entsprechendes Ratifizierungsgesetz.

Um das Inkrafttreten des Gesetzes und damit letztlich den Eigenmittelbeschluss der EU zu verhindern, begehrten die Antragsteller in einem Eilverfahren, dass dem Bundespräsidenten bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt wird, das Ratifizierungsgesetz auszufertigen.

Das Bundesverfassungsgericht erließ am 26. März 2021 zunächst einen sogenannten **Hängebeschluss**, lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 15. April 2021 aber ab.

Zwar ist der Antrag im Hauptsacheverfahren weder von vornherein

unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Es erscheint zumindest möglich, dass der Eigenmittelbeschluss in die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages eingreift, die Verfassungsidentität des Grundgesetzes beeinträchtigt und die Antragsteller in ihrem Recht auf demokratische Selbstbestimmung verletzt. Bei summarischer Prüfung lässt sich allerdings keine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die **haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages** feststellen. Gegen einen Verstoß spricht, dass die Ermächtigung der Europäischen Kommission, am Kapitalmarkt Mittel aufzunehmen, nicht zu einer unmittelbaren Haftung Deutschlands führt. Nur wenn die eigenen finanziellen Mittel der EU nicht zur Schuldentilgung ausreichen, kommt eine anteilige Haftung der Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Finanzierungsanteil am EU-Budget in Betracht. Erst wenn ein Mitgliedstaat einem derartigen Kapitalabruf ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Kommission von anderen Mitgliedstaaten anteilig zusätzliche Mittel abrufen. Zudem sieht der Eigenmittelbeschluss eine Tilgung bis 2058 vor. Die entsprechenden Mittel sind ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise einzusetzen. Höhe, Dauer und Zweck der aufzunehmenden Mittel sind daher begrenzt.

Ob die Ausgestaltung des Eigenmittelbeschlusses den Anforderungen an den Schutz der Haushaltsautonomie des Bundestages vollständig Rechnung trägt, wird im Hauptsachever-

Zweiter Senat

Aktenzeichen 2 BvR 547/21

Pressemitteilung vom 21.04.2021

Das Recht auf demokratische Selbstbestimmung vermittelt den Bürgerinnen und Bürgern ein Recht darauf, dass Organe der Europäischen Union nur die Zuständigkeiten ausüben, die ihnen übertragen worden sind. Das Budgetrecht des Bundestages und seine haushaltspolitische Gesamtverantwortung sind als unverfügbare Teil des grundgesetzlichen Demokratieprinzips geschützt.

Mit einem Hängebeschluss, also einer Zwischenregelung im Eilverfahren, kann das Bundesverfassungsgericht anordnen, dass ein Gesetz bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht durch den Bundespräsidenten ausgefertigt werden darf.



Der Staat darf Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen nicht pauschal das Tragen religiöser Symbole verbieten.

fahren zu klären sein. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein: Werden durch den Eigenmittelbeschluss dauerhafte Mechanismen begründet, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen? Könnten Verpflichtungen entstehen, die für das Budgetrecht des Bundestages von struktureller Bedeutung sind? Ist gewährleistet, dass ein hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht? Ausgeschlossen ist eine Berührung der Verfassungsidentität angesichts des Umfangs des Haftungsrisikos, seiner Dauer und der begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundestages nicht.

Weil sich der Ausgang des Hauptsacheverfahrens demnach als offen erweist, nahm das Bundesverfassungsgericht eine **Folgenabwägung** vor. Diese ging hier zu Lasten der Antragsteller aus:

Erginge die einstweilige Anordnung, könnte der Eigenmittelbeschluss bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht in Kraft treten. Ein deutlich verzögertes Inkrafttreten würde die wirtschaftspolitische Zielsetzung beeinträchtigen, wenn nicht verfehlen. Die damit verbundenen Nachteile könnten sich wegen der Pandemiedynamik als irreversibel herausstellen. Ein verspätetes Inkrafttreten hätte nach Einschätzung der Bundesregierung, der insoweit ein weiterer Einschätzungs- und Prognosespielraum zukommt, erhebliche außen- und europapolitische Verwerfungen zur Folge.

Demgegenüber wiegen die Nachteile erheblich weniger schwer, die sich ergeben, wenn die einstweilige Anordnung nicht erlassen wird, sich das Ratifizierungsgesetz später jedoch als verfassungswidrig erweisen sollte. Die Europäische Kommission wäre ermächtigt, die Mittel an den

Kapitalmärkten aufzunehmen. Für den Bundeshaushalt könnten sich daraus nur dann zusätzliche Belastungen ergeben, wenn die Gesamtguthaben der EU ihren Kassenmittelbedarf nicht decken. Für den Fall, dass sämtliche andere Mitgliedstaaten der EU ihrer Nachschusspflicht nicht nachkommen, könnte sich bis 2058 rechnerisch nach Darstellung der Bundesregierung eine jährliche Belastung des Bundeshaushalts von ca. 21 Milliarden Euro ergeben. Dieses Szenario halten Bundestag und Bundesregierung für unrealistisch. Sollte sich der Eigenmittelbeschluss im Hauptsacheverfahren als hinreichend qualifizierte Kompetenzüberschreitung der EU erweisen, besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Gerichtshof der Europäischen Union den Eigenmittelbeschluss für nichtig erklärt. ■

23. September 2015

Urteil zum Libyen-Einsatz

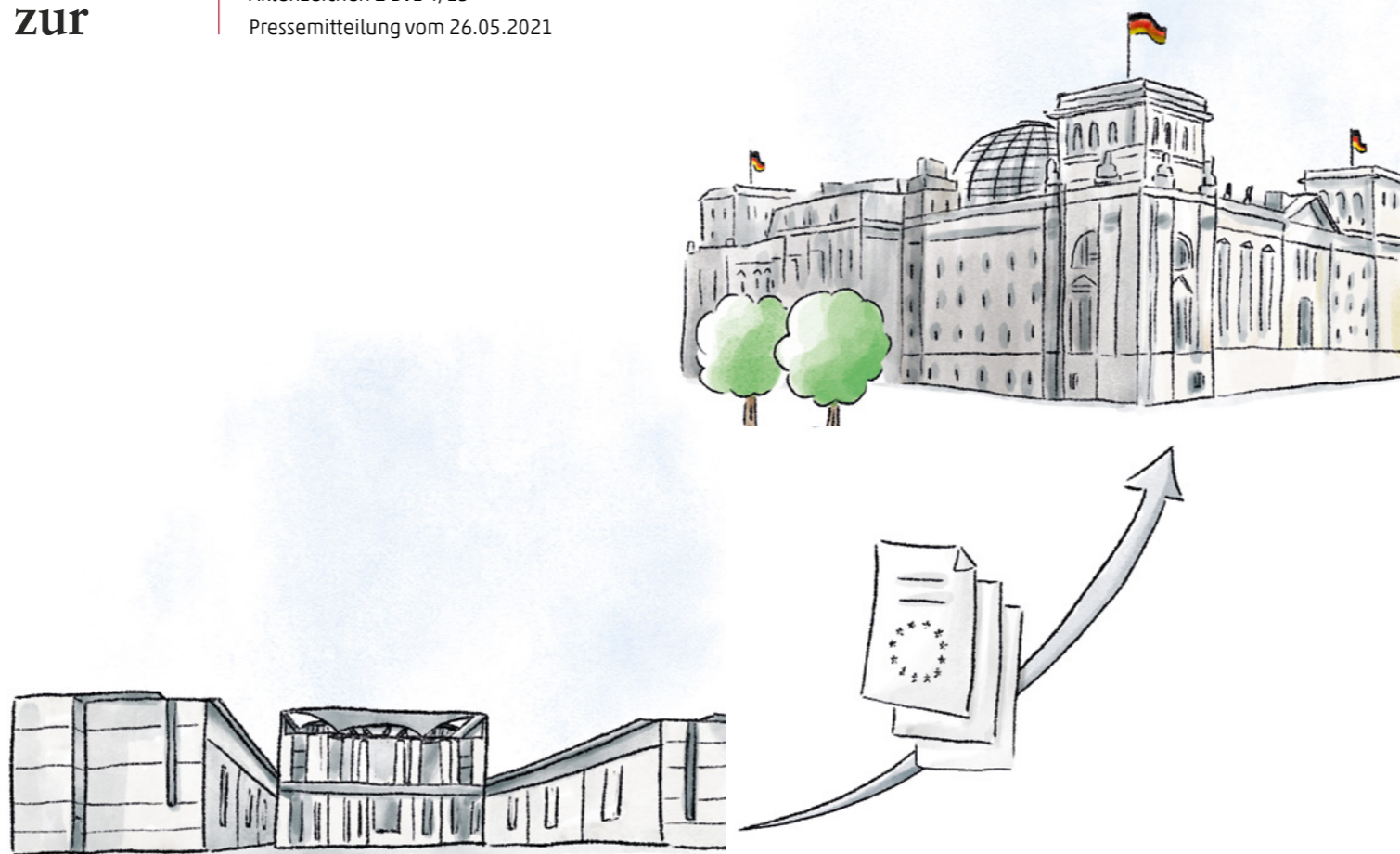
Unterrichtungspflichten der Bundesregierung zur Griechenlandhilfe

Die Bundesregierung muss den Deutschen Bundestag umfassend und so früh wie möglich zu Angelegenheiten der Europäischen Union informieren. Diese Unterrichtungspflichten umfassen auch Zwischenergebnisse und Positionierungen der Bundesregierung, die Grundlage ihres nach außen gerichteten Handelns sind.

Im Juli 2015 verhandelten die Finanzminister der Eurozone und weitere Teilnehmer (Euro-Gruppe) über die Staatsschulden-Krise in Griechenland und über ein drittes Hilfsprogramm. Einen Tag zuvor hatte der Bundesfinanzminister ein in englischer Sprache verfasstes Dokument erstellt und an Spitzenpolitiker der EU geschickt, beispielsweise an die Präsidenten der Europäischen Kommission, des Europäischen Rates und der Europäischen Zentralbank. Während der Sitzung diente das Dokument dem Bundesfinanzminister als Sprechvorlage. Inhaltlich befasste es sich mit den Reformvorschlägen Griechenlands, die als unzureichend bewertet wurden. Als Option für den Fall, dass Griechenland ein tragfähiges Schuldenniveau und eine glaubhafte Perspektive für Reformen nicht sicherstellen könne, wurden Verhandlungen über eine vorübergehende Auszeit Griechenlands aus der Eurozone angeboten („Auszeitlösung“). Dem Bundestag wurde das Dokument erst nach Abschluss der Sitzung der Euro-Gruppe übermittelt.

Hiergegen wandte sich die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion machte im Wege eines Organstreits geltend, dass die Bundesregierung den Bundestag schon vor und nicht erst nach der Sitzung der Euro-Gruppe über ihre Verhandlungsposition zu einem Verbleib oder vorübergehenden Austritt Griechenlands aus der Eurozone und insbesondere über den Inhalt des Dokuments des Bundesfinanzministers hätte informieren müssen. Die Bundesregierung entgegnete, dass der Bundestag über alle Optionen zur Griechenlandhilfe ausreichend informiert gewesen sei und vorbereitende, interne Arbeitspapiere nicht herausgegeben werden müssten. →

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 4/15
Pressemitteilung vom 26.05.2021



In einem Organstreitverfahren streiten oberste Bundesorgane und andere Beteiligte über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Verfassung oder über die Rechte und Pflichten der Organe, denen man selbst angehört. Beteiligt sein können beispielsweise der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung, Fraktionen, Abgeordnete und Parteien.

Die Bundesregierung muss frühestmöglich eine Entscheidung des Bundestags zu bewaffneten Auslandseinsätzen einholen. Ist im Eilfall der Einsatz schon beendet, ist eine nachträgliche Zustimmung nicht erforderlich.

Mit Beschluss vom 27. April 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bundesregierung ihre Unterrichtungspflichten verletzt hat, als sie den Bundestag vor der Sitzung der Euro-Gruppe nicht über ihre Verhandlungslinie unterrichtet hat.

Die Bundesregierung muss den Bundestag und den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichten. Das regelt Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG. Ziel der Unterrichtungspflichten ist es, dem Bundestag frühzeitig eine effektive Einflussnahme auf die Willensbildung der Bundesregierung zu ermöglichen. Je komplexer ein Vorgang ist und je mehr er in den Zuständigkeitsbereich des Bundestags eingreift, desto detaillierter werden die Unterrichtungspflichten. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Informationen steht einer Weiterleitung an den Bundestag in der Regel nicht entgegen, da die Unterrichtung vertraulich erfolgen kann. Eine Grenze der Unterrichtungspflichten ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Regierung besitzt einen **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**. Dieser umfasst einen inneren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung, den diese nicht offenlegen muss. Dieser Kernbereich der internen Willensbildung endet aber, wenn die Bundesregierung Zwischenergebnisse oder Positionierungen ausgearbeitet hat und diese nach außen kommunizieren will, beispielsweise in einem Abstimmungsprozess mit Dritten.

Im konkreten Fall bestand ein umfassendes Informationsrecht des Bundestags, weil sowohl ein drittes Hilfspaket als auch ein Austritt Griechenlands aus der Eurozone ganz erhebliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hätten und die **haushaltspolitische Gesamtverantwortung** des Bundestags unmittelbar betrafen. Bei dem Schriftstück des Bundesfinanzministers handelte es sich nicht um ein rein internes Dokument der Bundesregierung, da es an Dritte weitergegeben wurde. Es genügt, dass sich aus dem Dokument die Absicht der Bundesregierung ergibt, eine Diskussion über die Auszeitlösung anzustoßen. Es kommt also für ein Informationsrecht des Bundestags nicht darauf an, ob sich die Bundesregierung schon auf eine Lösungsvariante festgelegt hat oder eine bestimmte Option präferiert. Egal ist, in welcher Form (schriftlich oder mündlich) und auf welche Art und Weise (als E-Mail, Tischvorlage etc.) die Bundesregierung ihre Vorschläge in den europäischen Diskurs einbringt. Eine „frühestmögliche“ Unterrichtung hätte erfordert, dass die Bundesregierung den Bundestag vor Beginn – und nicht erst nach Sitzungsende – über ihre Verhandlungsposition in der Euro-Gruppe informiert. Da dies nicht erfolgt ist, hat das Bundesverfassungsgericht eine Pflichtverletzung der Bundesregierung festgestellt. ■

20. April 2016

Urteil zum „BKA-Gesetz“

IT-Sicherheitslücken

Erster Senat

Aktenzeichen 1 BvR 2771/18

Pressemitteilung vom 21.07.2021

Der Staat trägt eine Verantwortung für die Sicherheit informationstechnischer Systeme. Wissen Behörden von einer IT-Sicherheitslücke, die der Hersteller nicht kennt, trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht. Diese Schutzpflicht schließt eine Verpflichtung des Gesetzgebers ein, den Umgang der Polizeibehörden mit IT-Sicherheitslücken zu regeln.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war eine Vorschrift des Polizeigesetzes Baden-Württemberg, die es den Ermittlungsbehörden ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen zur Gefahrenabwehr heimlich Telekommunikation zu überwachen. Als mögliches Mittel hierzu wird unter anderem die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) aufgeführt, die voraussetzt, dass das Zielsystem, also der Rechner oder das Mobiltelefon, mit einer Überwachungssoftware infiltriert wird. Die Verfassungsbeschwerde bezog sich allein auf die Infiltration durch Ausnutzung von sogenannten Zero-Day-Schwachstellen in der Hard- oder Software des Zielsystems. Das sind IT-Sicherheitslücken, die den Herstellern von Soft- und Hardware noch unbekannt, den Behörden hingegen bekannt sind.

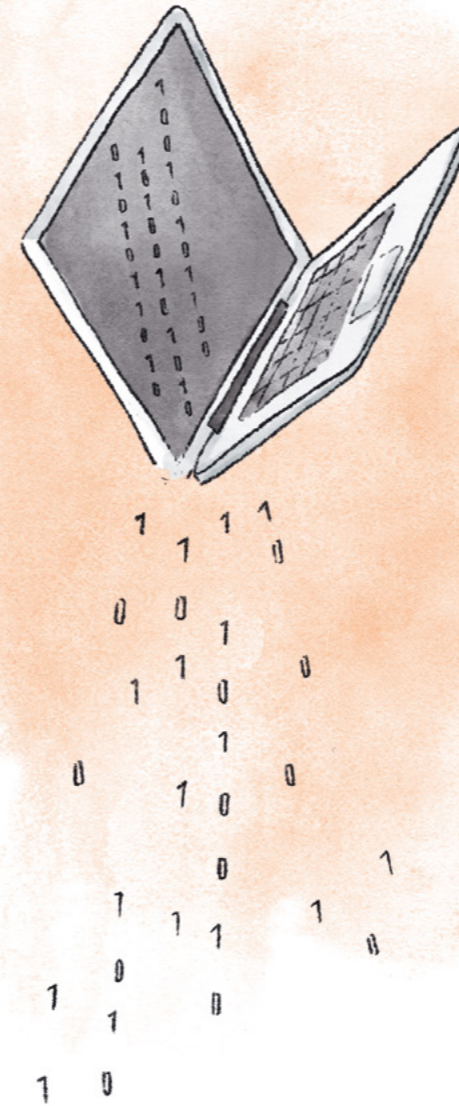
Die Beschwerdeführenden machten im Kern geltend, dass das Land die **grundrechtlich gewährleistete Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme** verletzt habe, weil die Behörden ihnen bekannte Schwachstellen zur Infiltration nutzen könnten und deswegen kein Interesse hätten, sie an die Hersteller zu melden. Das Land hätte Begleitregelungen für ein sogenanntes „Schwachstellen-Management“ schaffen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. Juni 2021 festgestellt, dass den Staat eine solche Schutzpflicht trifft. Er muss angesichts des hohen Schädigungspotenzials derartiger Sicherheitslücken zum Schutz vor Angriffen Dritter auf IT-Systeme beitragen, wenn ihm dies – im Gegensatz zu den dazu in der Regel nicht befähigten Nutzerinnen und Nutzer – möglich ist.

Die Behörden befinden sich dabei allerdings in einem Zielkonflikt: Einerseits müssen IT-Systeme vor Angriffen Dritter unter Ausnutzung unbekannter Sicherheitslücken geschützt werden. Andererseits besteht ein Interesse an der Offenhaltung solcher Lücken, um durch die Quellen-

Dieses Grundrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Bei der Quellen-TKÜ ist zudem das durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Fernmeldegeheimnis betroffen.

Die neuen Befugnisse des Bundeskriminalamts bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus sind zwar prinzipiell mit der Verfassung vereinbar. Die Ausgestaltung bestimmter Vorschriften genügt jedoch nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.



TKÜ Gefahren besser erkennen und abwehren zu können. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Zielkonflikt grundrechtskonform zu lösen und den Umgang der Polizeibehörden mit solchen IT-Sicherheitslücken zu regeln. Bei der Aufstellung und Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts hat der Gesetzgeber einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Deshalb ist die Quellen-TKÜ durch Nutzung unerkannter Sicherheitslücken zwar für sich genommen nicht von vornherein verfassungsrechtlich unzulässig. Es besteht auch kein grundrechtlicher Anspruch auf die Verpflichtung der Behörde, jede unerkannte IT-Sicherheitslücke sofort und unbedingt dem Hersteller zu melden. Die grundrechtliche Schutzpflicht verlangt jedoch eine gesetzliche Regelung darüber, wie die Behörde den Zielkonflikt aufzulösen hat.

Die Verfassungsbeschwerde von Anwälten, Journalisten und Computerfachleuten hatte gleichwohl keinen Erfolg, weil sie unzulässig war. Die Beschwerdeführenden haben im konkreten Verfahren nicht aufgezeigt, dass das Land seine grundrechtliche Schutzpflicht verletzt haben könnte. Dies hätte eine genaue Erörterung verlangt, weswegen das geltende Recht den Umgang der Behörden mit dem Zielkonflikt nicht oder nur unzureichend regelt. Mit den einzelnen gesetzlichen Vorschriften des Polizei-, des Datenschutz-, des Cybersicherheits- und des IT-Sicherheitsrechts haben sich die Beschwerdeführenden aber nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Außerdem hätten die Beschwerdeführenden zunächst Rechtsschutz durch die Fachgerichte suchen müssen (zum Grundsatz der Subsidiarität der *Verfassungsbeschwerde* → S. 40). Ob die Behörden bereits nach geltendem Recht eine Abwägung vornehmen müssen, bevor sie entscheiden, ob sie eine Zero-Day-Schwachstelle melden, ist zunächst durch die Fachgerichte zu klären. ■

21. Juni 2016

Urteil zum „OMT-Programm“
der Europäischen Zentralbank

Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug trotz Patientenverfügung

Jede medizinische Behandlung einer Person gegen ihren natürlichen Willen ist ein Grundrechtseingriff. Dennoch kann eine staatliche Zwangsbehandlung unter strengen Voraussetzungen zum Schutz anderer oder der Person selbst gerechtfertigt sein. Zum Schutz der betroffenen Person selbst gilt dies jedoch nicht, wenn eine Zwangsbehandlung durch eine Patientenverfügung wirksam ausgeschlossen wurde.

Der Beschwerdeführer leidet an paranoidhalluzinatorischer Schizophrenie. Aufgrund gerichtlicher Anordnung ist er in einem psychiatrischen Krankenhaus im Maßregelvollzug untergebracht. Dort wurde er mehrfach mit Neuroleptika zwangsbehandelt. Aus medizinischer Sicht war die Behandlung notwendig, um ihn vor irreversiblen Hirnschäden zu bewahren, die sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wären. Der Beschwerdeführer hatte zuvor schriftlich erklärt, dass er eine „Patientenverfügung“ getroffen habe und in keiner Form mit Neuroleptika behandelt oder hierzu gedrängt werden wolle. Seine Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen die Gerichtsentscheidungen, die auf Antrag des Krankenhauses die Einwilligung in die **Zwangsbehandlung** und deren Fortsetzung erteilt hatten.

Mit Beschluss vom 8. Juni 2021 gab das Bundesverfassungsgericht den Verfassungsbeschwerden teilweise statt: Die angegriffenen Entschei-

dungen verletzen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als Selbstbestimmungsrecht von Patienten.

Die staatliche Zwangsbehandlung einer untergebrachten Person mit Neuroleptika stellt einen **schweren Grundrechtseingriff** dar, der aber in engen Grenzen gerechtfertigt sein kann. Hierfür ist entscheidend, worum es bei der Zwangsbehandlung geht: Dient die Maßnahme dem Schutz anderer oder dem Schutz des Betroffenen selbst?

Eine Zwangsbehandlung kann **zum Schutz anderer gerechtfertigt** sein, etwa zum Schutz von Personen innerhalb der psychiatrischen Einrichtung, die mit dem Betroffenen notwendigerweise in Kontakt treten. Hierzu zählt Personal, das sich um die Pflege, Versorgung, Therapie und Resozialisierung des Betroffenen kümmert. Der **Schutz von Grundrechten des Betroffenen selbst** kann ebenfalls ausnahmsweise eine Zwangsbehandlung rechtfertigen, wenn dieser krankheitsuneinsichtig ist. Das betrifft Fälle, in denen die Zwangsbehandlung dazu dient, Gesundheitsschäden von dem Betroffenen abzuwenden oder seine Entlassung – und damit die Wiedererlangung seiner Freiheit – zu ermöglichen. Denn auch in Bezug auf die Gesundheit und das Freiheitsinteresse des Betroffenen können dem Staat Schutzpflichten obliegen.

Dies gilt aber nicht, wenn der Be-

Zweiter Senat

Aktenzeichen 2 BvR 1866/17 u. a.

Pressemitteilung vom 30.07.2021

troffene zuvor im Zustand der Ein-sichtsfähigkeit die in Rede stehende Behandlung wirksam ausgeschlossen hat – zum Beispiel durch eine Patientenverfügung. Ist der Einzelne in der Lage, mit **freiem Willen** selbst über seine Gesundheit und über medizinische Maßnahmen zu entscheiden, ist kein Raum für staatliche Schutzpflichten. Freiheit bedeutet, dass Menschen auch Entscheidungen treffen können, die in den Augen anderer unvernünftig oder nicht nachvollziehbar sind. Als **Ausdruck persönlicher Autonomie** schützt diese Freiheit das Recht, Heil-eingriffe abzulehnen, selbst wenn sie aus medizinischer Sicht dringend notwendig erscheinen und eine unterlassene Behandlung den dauerhaften Verlust der persönlichen Freiheit zur Folge haben könnte. Somit gibt es eine „Freiheit zur Krankheit“.

Allerdings setzt dies voraus, dass der Betroffene tatsächlich mit freiem Willen handelt und sich der Tragweite seiner Entscheidung bewusst ist. Ob die Behandlung durch Patientenverfügung wirksam ausgeschlossen wurde, muss in zwei Schritten geprüft werden: Erstens muss geklärt werden, ob die Ablehnung der Behandlung im Zustand der Einsichtsfähigkeit und mit freiem Willen erklärt worden ist. Zweitens muss geprüft werden, ob die Erklärung hinreichend bestimmt ist und die konkrete Behandlungssituation abdeckt. Liegt danach eine wirksame Patientenverfügung vor, muss der Staat dies respektieren. Die Rechtfertigung einer Zwangsbehandlung kann dann nicht mehr auf den



Die Bundesregierung ist nicht verpflichtet, Maßnahmen gegen das Anleihekaufprogramm der EZB zu ergreifen, wenn die zuvor vom EuGH in einer Vorabentscheidung auf Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Grenzen eingehalten wurden.

Schutz der betroffenen Person gestützt werden. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person im Maßregelvollzug untergebracht ist und die Behandlung ihre (frühere) Entlassung ermöglichen könnte. Dennoch kann eine staatliche Zwangsbehandlung in diesen Fällen weiterhin zum Schutz anderer gerechtfertigt sein, wenn von dem Betroffenen Gefährdungen für andere Personen innerhalb des Maßregelvollzugs ausgehen (z.B. durch tätliche Angriffe). Denn der Einzelne kann nur über seine eigenen Rechte, nicht aber über die Rechte und den Schutz anderer verfügen.

Unabhängig davon gilt strikt der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, weshalb eine Zwangsbehandlung nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf. Sie setzt voraus, dass der Betroffene krankheitsuneinsichtig ist und vorher versucht wurde, **seine auf Vertrauen gründende Zustimmung** einzuholen. Die Behandlung muss erfolgversprechend sein und der zu erwartende Nutzen muss deutlich die Nachteile einer Nichtbehandlung und die mit der Behandlung verbundenen Beeinträchtigungen überwiegen. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch **verfahrensmäßige Vorkehrungen** abgesichert werden (z.B. Vorankündigung, ärztliche Aufsicht, Dokumentationspflichten, unabhängige Kontrolle).

Im Fall des Beschwerdeführers genügen die angegriffenen Gerichtsentscheidungen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Die Zwangsbehandlung wurde



ausschließlich mit dem Schutz des Beschwerdeführers begründet. Insofern haben die Fachgerichte nicht hinreichend geprüft, ob seine Erklärung, keinesfalls mit Neuroleptika behandelt zu werden, als wirksame Patientenverfügung die Behandlung ausschließt. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die angegriffenen Entscheidungen aufgehoben und zurückverwiesen. Die zuständigen Gerichte müssen den Fall nun erneut prüfen und entscheiden. ■

Ein solcher Versuch muss unabhängig davon unternommen werden, dass die betroffene Person nicht einwilligungsfähig im rechtlichen Sinne ist. Denn jede Behandlung gegen den natürlichen Willen stellt unabhängig von der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit der unterbrachten Person eine grundrechtsrelevante Zwangsmaßnahme dar. Soweit der Betroffene ansprechbar ist, muss daher ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne die Ausübung unzulässigen Drucks versucht werden, seine auf dem natürlichen Willen basierende Zustimmung einzuholen.

6. Dezember 2016

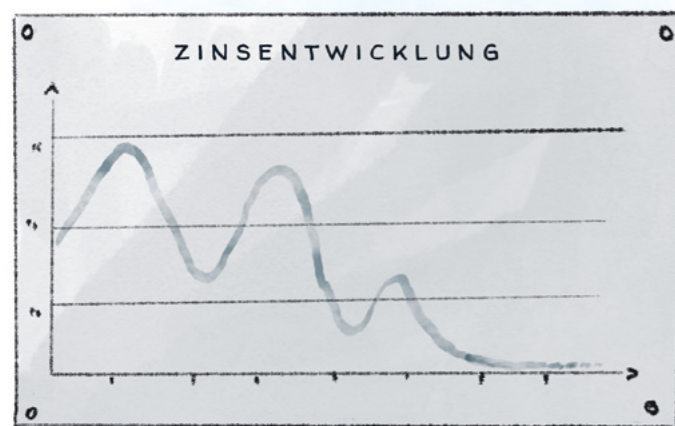
Urteil zum Atomausstieg

Steuerzinsen

Erster Senat

Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 u.a.

Pressemitteilung vom 18.08.2021



Steuernachzahlungen und -erstattungen wurden bislang unter bestimmten Voraussetzungen mit 6 % jährlich verzinst. Bei Steuernachzahlungen profitierte hiervon der Staat, bei Erstattungen die Steuerpflichtigen. Dieser Zinssatz ist angesichts der anhaltenden Niedrigzinslage seit 2014 evident nicht mehr realitätsgerecht und deshalb verfassungswidrig.

Nach der Abgabenordnung werden Steuernachzahlungen und -erstattungen ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung und nicht erst ab Festsetzung der Steuer durch das Finanzamt verzinst. Dies gilt für die Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Zwischen Entstehung und Festsetzung der Steuer kann ein längerer Zeitraum liegen. In der Praxis sind hiervon vor allem Unternehmen betroffen, da ihre Steuern oft erst mehrere Jahre nach einer Prüfung ihrer tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch das Finanzamt endgültig festgesetzt werden (Betriebsprüfung). Zwar gewährte der Gesetzgeber grundsätzlich eine zinsfreie Karenzzeit von 15 Monaten ab Entstehung der Steuer. Nach Ablauf dieser Frist wurden jedoch bisher **Zinsen in Höhe von 6 % jährlich** erhoben. Ergab sich eine Korrektur der Steuer nach oben – stand also eine Nachzahlung an – schuldeten die Steuerpflichtigen dem Staat zusätzlich diese Zinsen. Ergab sich eine Korrektur nach unten – kam es also zu einer Erstattung – zahlte der Staat Zinsen in dieser Höhe an die Steuerpflichtigen aus.

Zwei Unternehmen hatten dagegen Verfassungsbeschwerde erhoben. Die von ihnen zu zahlende Gewerbesteuer war nach mehreren Jahren anlässlich einer Betriebsprüfung deutlich nach oben korrigiert worden, weshalb jeweils Zinsen im sechsstelligen Bereich angefallen waren.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die angegriffene Zinsregelung zwar ursprünglich unbedenklich war, aufgrund geänderter Realitäten mittlerweile aber verfassungswidrig ist.

Da die Verzinsung nur Steuerpflichtige trifft, deren Steuerfestsetzung um mehr als 15 Monate verzögert erfolgt, liegt insoweit eine **Ungleichbehandlung** vor. Gesetzliche Differenzierungen sind zwar zulässig, müssen aber den Gleichheitsgrundsatz wahren. Eine Differenzierung ist gerechtfertigt, wenn sie auf Sachgründen beruht, die im Verhältnis zum Ziel und Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Vorliegend ergeben sich aus dem Gleichheitsgrundsatz strenge Verhältnismäßigkeitsanforderungen, da Betroffene den Grund der Ungleichbehandlung – verzögerte Steuerfestsetzung durch den Staat – regelmäßig nicht in der Hand haben.

Die Verzinsung dient dem Ziel, einen fiktiven Zins- bzw. **Liquiditätsvorteil auszugleichen**. Wer seine Steuern erst später zahlen muss – so die Annahme des Gesetzgebers – kann sein Geld in der Zwischenzeit anlegen und auf den Finanz- und Kapitalmärkten Gewinne erzielen. Diesen

Vorteil haben andere nicht, die ihre Steuer bereits früher entrichten müssen. Umgekehrt sollen Steuerpflichtige keine Nachteile dadurch haben, dass ihnen zu viel gezahlte Steuern erst später erstattet werden.

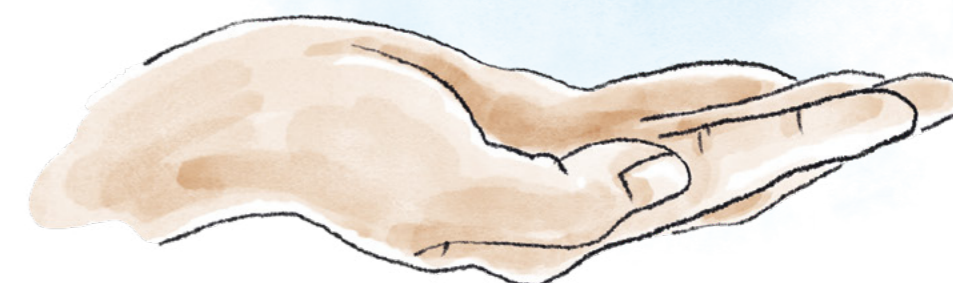
Zur Erreichung dieses Ziels war die angegriffene Regelung **ursprünglich verhältnismäßig**. Bei ihrer Einführung im Jahr 1988 bildete der gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr realistisch den potentiellen Vorteil ab, der sich typischerweise erzielen ließ. Aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung durfte der Gesetzgeber zudem einen starren Zinssatz festlegen, anstatt auf die Ermittlung des wirklichen Zinsvorteils im Einzelfall abzustellen.

Seither haben sich aber die **tatsächlichen Rahmenbedingungen** wesentlich geändert. Nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 hat sich ein strukturelles Niedrigzinsniveau auf den Finanz- und Kapitalmärkten entwickelt, das spätestens seit dem Jahr 2014 nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen ist. So liegt zum Beispiel der Basiszinssatz schon seit Anfang 2013 im negativen Bereich. Die Realität hat sich somit immer mehr vom gesetzlichen Leitbild entfernt. Anfangs hatte dies noch nicht zu einem verfassungsrechtlich auffälligen Missverhältnis geführt. Spätestens ab dem

Die Gesetzesänderungen zur Beschleunigung des Atomausstiegs sind im Wesentlichen verfassungsgemäß. Gegen die Eigentumsgarantie verstoßen aber Restlaufzeiten, die einen Verbrauch der bisherigen Stromerzeugungskontingente nicht sicherstellen sowie der fehlende Ausgleich für unter den Vertrauensschutz fallende Investitionen.

Jahr 2014 war der gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr aber evident realitätsfern. Denn potentielle Gewinne in dieser Höhe, die die Verzinsung abschöpfen soll, ließen sich auf den Märkten praktisch gar nicht mehr erzielen. Ab 2014 hatte der Zinssatz daher eine evident überschießende Wirkung und ist **verfassungswidrig geworden**. Dies betrifft sowohl die Verzinsung von Steuernachzahlungen als auch die Verzinsung von Erstattungen.

Trotz ihrer Verfassungswidrigkeit darf die gesetzliche Regelung für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 weiter angewendet werden. Diese Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht getroffen, da ansonsten große Unsicherheiten für den Staatshaushalt droht hätten. Für die Zeiträume ab 2019 müssen noch nicht bestandskräftige Bescheide jedoch korrigiert werden. Hierfür muss der Gesetzgeber bis Ende Juli 2022 eine (rückwirkende) Neuregelung treffen. ■



17. Januar 2017

Urteil im NPD-Verbotsverfahren

Rundfunkbeitrag

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben einen grundrechtlichen Finanzierungsanspruch, dessen Erfüllung den Bundesländern als föderaler Verantwortungsgemeinschaft gemeinsam obliegt. Indem das Land Sachsen-Anhalt dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag mit der darin vorgesehenen Erhöhung des Rundfunkbeitrags ohne tragfähige Begründung nicht zugestimmt hat, hat es die Rundfunkfreiheit von ARD, ZDF und Deutschlandradio verletzt.

Der Rundfunkbeitrag wird in einem dreistufigen Verfahren festgesetzt: Auf der ersten Stufe melden die Rundfunkanstalten ihren Finanzbedarf an (Bedarfsanmeldung). Auf der zweiten Stufe prüft eine unabhängige, sachverständige Kommission, die KEF, insbesondere, ob der angemeldete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist (Bedarfsfeststellung). Auf der dritten Stufe setzen die Länder den Beitrag fest (Beitragsfestsetzung).

Für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 hat die KEF eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 um 86 Cent von 17,50 Euro auf 18,36 Euro vorgeschlagen. Dieser Vorschlag der KEF ist im Ersten Medienänderungsstaatsvertrag aufgenommen worden. Mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt haben alle Länder 2020 dem Staatsvertrag zugestimmt. Wegen der fehlenden Zustimmung Sachsens-Anhalts konnte der Staatsvertrag nicht in Kraft treten.

Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden von ARD, ZDF und Deutschlandradio waren erfolgreich.

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Beschluss vom 20. Juli 2021, dass die Rundfunkfreiheit der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient. Bestehende Meinungen sollen in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck kommen. Dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt die Aufgabe zu, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Angebot hervorzubringen, das nicht vorrangig ökonomischen Anreizen und dementsprechender Programmgestaltung folgt. Er hat die Aufgabe, durch sorgfältig recherchierte Informationen Fakten und Meinungen auseinanderzuhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 2756/20 u.a.
Pressemitteilung vom 05.08.2021



Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen, von denen jedes Land ein Mitglied benennt.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte der Erste Senat mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 zuvor abgelehnt.

Die NPD vertritt zwar ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes Konzept, wird jedoch nicht verboten, weil es an Anhaltspunkten für eine Möglichkeit einer erfolgreichen Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele fehlt.

Vordergrund zu rücken. Dies gilt gerade in Zeiten von einseitigen Darstellungen, Filterblasen, Fake News und Deep Fakes.

Damit die Rundfunkanstalten diesen Auftrag wahrnehmen können, muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass sie mit den erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. Das dreistufige Verfahren zur Beitragsfestsetzung unter Beteiligung der KEF stellt dies am ehesten sicher.

Die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks obliegt den Ländern als föderaler Verantwortungsgemeinschaft, wobei jedes Land Mitverantwortungsträger ist. Möchte ein Land von der Empfehlung der KEF abweichen, hat es im gegenwärtigen von den Ländern selbst vereinbarten, insoweit verfassungsrechtlich nicht vorgegebenen System das Einvernehmen aller Länder über die Abweichung herbeizuführen. Überdies erfordert eine Abweichung eine tragfähige Begründung. Um den Einfluss des Staates auf den Rundfunk zu begrenzen, dürfen programmliche und medienpolitische Zwecke für die Beitragsentscheidung keine Rolle spielen.

Erfüllt ein Land seine Mitgewährleistungspflicht nicht und wird dadurch die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unmöglich, liegt darin eine Verletzung der Rundfunkfreiheit.

Während die anderen 15 Länder dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt haben, hat das Land Sachsen-Anhalt durch das Unterlassen seiner Zustimmung das Inkrafttreten des Staatsvertrags verhindert. Eine verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigung besteht dafür nicht. Es genügt nicht, dass sich das Land Sachsen-Anhalt seit Jahren unter den

Ländern vergeblich um eine Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bemüht hat. Soweit das Land Sachsen-Anhalt auf weitere möglicherweise beitragsrelevante Rahmenbedingungen in der Folge der COVID-19-Pandemie abstellte, hat es dies nicht hinreichend begründet.

Der Erste Senat hat deshalb angeordnet, dass der Erste Medienänderungsstaatsvertrag vorläufig ab dem 20. Juli 2021 bis zum Inkrafttreten einer staatsvertraglichen Neuregelung gilt. Dadurch wird der Rundfunkbeitrag vorläufig auf 18,36 Euro erhöht.

Von einer rückwirkenden Erhöhung des Rundfunkbeitrags bereits zum 1. Januar 2021 hat der Erste Senat abgesehen. ARD, ZDF und Deutschlandradio steht jedoch dem Grunde nach eine kompensierende Mehrausstattung auch für diesen Zeitraum zu. Die genauen Auswirkungen der unterbliebenen Beitragsanpassung zum 1. Januar 2021 werden daher nach einer Stellungnahme der KEF im Rahmen eines neuen Änderungsstaatsvertrages zu prüfen sein. ■

Filterblasen entstehen, wenn Suchmaschinen oder soziale Netzwerke dem Nutzer nur noch Informationen anzeigen, die möglichst mit seinen bisherigen Ansichten übereinstimmen und die an sein bisheriges Nutzungsverhalten und an sonstige über ihn verfügbare Daten angepasst sind.

Fake News sind in manipulativer Absicht verbreitete Falschmeldungen von Medien oder in sozialen Netzwerken.

Deep Fakes sind täuschend echt wirkende, manipulierte Bild-, Audio- oder auch Videoaufnahmen.



Bundesnotbremse I und II

Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie Schulschließungen waren nach der im April 2021 bestehenden Erkenntnis- und Sachlage zur Eindämmung der Corona-Pandemie zulässig.

Die im April 2021 in Kraft getretene Änderung des Infektionsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) enthielt ein Bündel von bundesweit unmittelbar geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Zu den Maßnahmen gehörten bußgeldbewehrte **Kontaktbeschränkungen**. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum waren danach nur gestattet zwischen den Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person (wobei deren Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählten). Zudem gab es bußgeldbewehrte **Ausgangsbeschränkungen**. Danach war der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt. Beide Regelungen waren an eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 (100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) gekoppelt und enthielten verschiedene Ausnahmetatbestände. Weiterhin gehörte zu den Maßnahmen die vollständige **Untersagung von Präsenzunterricht** an allgemein- und berufsbildenden Schulen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165. Ab einem Schwellenwert von 100 durfte Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht stattfinden, bei dem jede Schulklasse in feststehende Schülergruppen eingeteilt wurde, die tageweise wechselnd in Präsenz un-

terrichtet wurden. Die angegriffenen Vorschriften galten längstens bis Ende Juni 2021.

Mit zwei Beschlüssen vom 19. November 2021 hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die „Bundesnotbremse“ zurückgewiesen.

Die **Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen** griffen zwar in erheblicher Weise in verschiedene Grundrechte, namentlich in das Familiengrundrecht und die Ehegestaltungsfreiheit sowie in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Freiheit der Person, ein.

Die Eingriffe waren in der konkreten Situation der Pandemie – damals lag die Impfquote bei nur 6,9 % – und in der **äußersten Gefahrenlage** jedoch verfassungsrechtlich **gerechtfertigt**. Mit der „Bundesnotbremse“ bezweckte der Gesetzgeber, sowohl Leben und Gesundheit als auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und damit überragend wichtige Gemeinwohlbelange zu schützen. Oberstes Ziel war es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen sowie den exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu durchbrechen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Diese legitimen Ziele sollten durch die Reduzierung von zwischenmenschlichen Kontakten erreicht werden.

Bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit einer Regelung steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Dabei gilt zwar,

Erster Senat

Aktenzeichen 1 BvR 781/21

u.a. (Bundesnotbremse I)

und 1 BvR 971/21 u.a.

(Bundesnotbremse II)

Pressemitteilungen vom 30.11.2021



dass bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen tatsächliche Unsicherheiten grundsätzlich nicht ohne Weiteres zulasten der Grundrechtsträger gehen dürfen. Erfolgt der Eingriff jedoch zum Schutz gewichtiger verfassungsrechtlicher Güter und ist es dem Gesetzgeber angesichts der tatsächlichen Unsicherheiten nur begrenzt möglich, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht auf die Prüfung, ob die gesetzgeberische Prognose vertretbar ist und auf hinreichend tragfähigen Grundlagen beruht.

Gemessen daran erwiesen sich die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen als geeignete und erforderliche



Mittel, um sowohl unmittelbar Leben und Gesundheit von Menschen vor den Gefahren einer COVID-19-Erkrankung zu schützen als auch eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen sollten die Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen und der sonstigen Schutzmaßnahmen insbesondere in geschlossenen Räumen unterstützen. Dies beruhte auf der hinreichend tragfähigen Annahme, dass der Virusübertragung und Ansteckung in Innenräumen zwar

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot werden verletzt, wenn im Personenstandsrecht neben „weiblich“ und „männlich“ keine dritte Möglichkeit eines positiven Geschlechtseintrags vorgesehen ist.

durch Schutzmaßnahmen wie dem Abstandhalten, dem Tragen von Masken, Lüften und durch allgemeine Hygieneregeln entgegengewirkt werden kann, dass diese Maßnahmen aber zur Abend- und Nachtzeit und im privaten Rückzugsbereich nur eingeschränkt durchsetzbar sind. Der Gesetzgeber hat die Grundrechte der Beschwerdeführenden nicht außer Acht gelassen. Vielmehr sah er bei der Ausgestaltung der Beschränkungen Sicherungen vor, um das Ausmaß der Eingriffe in die betroffenen Grundrechte zu begrenzen, ohne den Lebens- und Gesundheitsschutz zu gefährden. In diesem Sinne begrenzend wirkten sowohl die zeitliche Befristung des Gesetzes als auch der dynamisch am Pandemiegeschehen ausgerichtete und regional differenzierende Regelungsansatz. Der Gesetzgeber hat zudem mit Ausnahmeregelungen grundrechtlich geschützte, entgegenstehende Belange besonders berücksichtigt.

Das **Verbot von Präsenzunterricht** griff zwar in schwerwiegender Weise in das **Recht auf schulische Bildung** ein. Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern. In seiner Entscheidung erkannte das Bundesverfassungsgericht dieses Grundrecht auf schulische Bildung erstmals ausdrücklich an.

Das Verbot von Präsenzunterricht in Gestalt des Gebots von Wechselunterricht ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 und einer Untersagung jeglichen Präsenzunterrichts ab einem Schwellenwert von 165 war jedoch **verhältnismäßig**. Das Verbot von Präsenzunterricht diente ebenfalls den zu den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen geschilderten Zwecken. In

Schulen bestand nach Einschätzung der sachkundigen Dritten aufgrund der Vielzahl von Personenkontakten sowie der räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Lehrbetrieb ein relevantes Ansteckungsrisiko für eine größere Gruppe von Schulkindern und mittelbar auch deren Familienangehörige. Dem besonderen Gewicht des Präsenzunterrichts für die Vermittlung schulischer Bildung und für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Schulen nicht bereits bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100, sondern erst ab einem Wert von 165 geschlossen waren. Zudem durften die Länder Abschlussklassen und Förderschulen von dem Verbot ausnehmen und eine Notbetreuung einrichten. Des Weiteren war die ersatzweise Durchführung von Distanzunterricht im Grundsatz gewährleistet. Schülerinnen und Schüler konnten, soweit an ihren Schulen kein nennenswerter Distanzunterricht vorgesehen war, zur Wahrung des unverzichtbaren Mindeststandards schulischer Bildung entsprechende Vorkehrungen verlangen. Die Schulschließungen waren auf einen kurzen Zeitraum von gut zwei Monaten befristet; damit war gewährleistet, dass die schwerwiegenden Belastungen nicht über einen Zeitpunkt hinaus gelten, zu dem der Schutz von Leben und Gesundheit etwa infolge des Impffortschritts seine Dringlichkeit verlieren könnte. Schließlich konnte dem Staat bei Erlass der „Bundesnotbremse“ auch nicht entgegengehalten werden, dass er seiner Verpflichtung nicht hinreichend nachgekommen ist, bei langanhaltenden Gefahrenlagen die Sachlage weiter zu erforschen und Vorkehrungen zu treffen, um eine künftige Gefahrenabwehr durch freiheitsschonendere Maßnahmen zu ermöglichen. ■

11. April 2018

Beschluss zu Stadionverboten

Wenn Einzelne von einer privaten Massenveranstaltung mit Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden, müssen ausnahmsweise auch Private das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot wahren. Ein Stadionverbot erfordert daher einen sachlichen Grund.

Pflege und Erziehung
der Kinder sind das
natürliche Recht der Eltern
und die zuvörderst ihnen
obliegende Pflicht.
Über ihre Betätigung
wacht die
staatliche Gemeinschaft.

Art. 6 Abs. 2 GG

Kurz und bündig

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet jährlich in über 5.500 Verfahren. Auf der Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de werden laufend die mit Gründen versehenen Beschlüsse und Urteile eingestellt. Einige wenige werden hier dargestellt:

Senatsentscheidungen

Vermögensabschöpfung

Zweiter Senat, Beschluss vom 10.02.2021, Aktenzeichen 2 BvL 8/19, Pressemitteilung vom 05.03.2021

Der Gesetzgeber reformierte 2017 die Vermögensabschöpfung und ermöglichte die Einziehung von Erträgen aus Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten. Das Gesetz erstreckte die Möglichkeit der Vermögensabschöpfung auch auf Fälle, in denen schon vor Inkrafttreten der Neuregelung Verjährung eingetreten war, in denen also nach alter Rechtslage eine Vermögensabschöpfung ausgeschlossen gewesen wäre.

Die hierdurch erfolgte „echte“ Rückwirkung hat das Bundesverfassungsgericht ausnahmsweise für gerechtfertigt erklärt: Sie dient überragenden Belangen des Gemeinwohls, hinter denen das Vertrauen der von der Vermögensabschöpfung Betroffenen auf das Fortbestehen der alten Rechtslage zurücktritt. Denn der Gesetzgeber verfolgt das legitime Ziel, auch für verjährte Taten zugunsten des Geschädigten einer Straftat einzugreifen und dem Täter den Ertrag seiner Taten – selbst im Falle fehlender Strafverfolgung – nicht dauerhaft zu belassen. Hingegen ist das Vertrauen in den Fortbestand von durch Straftaten erworbenem Vermögen grundsätzlich nicht schutzwürdig.

Als Vermögensabschöpfung bezeichnet man die Einziehung von Gegenständen, die durch oder für Straftaten erlangt wurden (z.B. Beute und Tatlohn), oder die Einziehung von deren Wert.

Eine Rechtsnorm entfaltet „echte“ Rückwirkung, wenn ihre belastenden Rechtsfolgen auch für bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Tatbestände gelten sollen. Eine echte Rückwirkung ist in der Regel unzulässig und bedarf deshalb einer besonderen Rechtfertigung.

PSPP-Vollstreckungsanordnung

Zweiter Senat, Beschluss vom 29.04.2021, Aktenzeichen 2 BvR 1651/15 u.a., Pressemitteilung vom 18.05.2021

Das Bundesverfassungsgericht hat im Anschluss an sein Urteil vom 5. Mai 2020 betreffend das Anleihekaufprogramm PSPP der Europäischen Zentralbank (EZB) zwei Anträge auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung verworfen.

Die Anträge sind unzulässig, weil sie über die Sach- und Rechtslage des PSPP-Urteils und damit über die Grenzen einer Vollstreckungsanordnung hinausgehen. Die Anträge sind zudem unbegründet, weil Bundesregierung und Bundestag sich mit den nach dem Urteil vom 5. Mai 2020 ergangenen Beschlüssen des EZB-Rates und der hierbei erfolgten Prüfung und Darlegung der Verhältnismäßigkeit des Anleihekaufprogramms inhaltlich befasst und diese für ausreichend befunden haben. Es ist nicht ersichtlich, dass Bundesregierung und Bundestag dabei ihren Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum überschritten haben.

18. Juli 2018

Urteil zur Erhebung des Rundfunkbeitrags

Eilentscheidung zu bundeseinheitlichen Ausgangsbeschränkungen („Bundesnotbremse“)

Erster Senat, Beschluss vom 05.05.2021, Aktenzeichen 1 BvR 781/21 u.a., Pressemitteilung vom 05.05.2021

In einem Eilverfahren hat es das Bundesverfassungsgericht abgelehnt, die bundesrechtliche Regelung zu nächtlichen Ausgangsbeschränkungen („Bundesnotbremse“) vorläufig außer Kraft zu setzen. Das Gericht prüfte, ob diese Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemie offensichtlich verfassungswidrig oder offensichtlich verfassungsgemäß war. Hiernach dienten die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen einem grundsätzlich legitimen Zweck, war der hiervon erwartete Effekt nicht offensichtlich unplausibel und lagen mildere, aber ebenso wirksame andere Mittel ebenso wenig offensichtlich auf der Hand wie eine Unangemessenheit der Maßnahme.

Daher war über die Eilanträge im Rahmen einer Folgenabwägung zu entscheiden. Trotz der nicht unerheblichen Belastungen für sämtliche von den Ausgangsbeschränkungen Betroffenen überwogen die damit verbundenen Nachteile nicht gegenüber den nachteiligen Auswirkungen einer Außervollzugsetzung. Insbesondere waren ohne bundeseinheitliche Ausgangsbeschränkungen als Instrument zur Sicherung und Kontrolle der zum damaligen Zeitpunkt dringend gebotenen Kontaktbeschränkungen erhebliche (wenn auch im Einzelnen nicht sicher prognostizierbare) Infektionsrisiken zu erwarten (vgl. zur Entscheidung in der Hauptsache *Entschieden 2021* → S. 74).

Einheitliches Patentgericht (EPGÜ II)

Zweiter Senat, Beschluss vom 23.06.2021, Aktenzeichen 2 BvR 2216/20 u.a., Pressemitteilung vom 09.07.2021

Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Eilanträge abgelehnt, die sich gegen das im Dezember 2020 zustande gekommene deutsche Ratifizierungsgesetz zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) richteten.

Die Anträge sind unzulässig, weil die Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG nicht hinreichend substantiiert dargelegt haben. Auch die Rüge gegen Art. 20 EPGÜ, welcher den Vorrang des Unionsrecht niederlegt, greift nicht durch. Diese Vorschrift enthält keine über den Status quo hinausgehende Regelung des Verhältnisses von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht. Die vom Grundgesetz ermöglichte Öffnung der deutschen Rechtsordnung für das Unionsrecht findet nach wie vor ihre Grenzen nicht nur in dem vom Gesetzgeber verantworteten Integrationsprogramm, sondern auch in der ebenso änderungs- wie integrationsfesten Identität der Verfassung (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG).

Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderungen in der Triage

Erster Senat, Beschluss vom 16.12.2021, Aktenzeichen 1 BvR 1541/20, Pressemitteilung vom 28.12.2021

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass sich aus dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für die coronabedingte Knappheit intensivmedizinischer Ressourcen die Pflicht für den Gesetzgeber ergibt, hinreichend wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit niemand wegen einer Behinderung benachteiligt wird. Der Gesetzgeber ist gehalten, hier unverzüglich nachzubessern. Auslöser der Verfassungsbeschwerden war die Sorge der Beschwerdeführenden, dass es im Zuge der COVID-19-Pandemie zur sogenannten „Triage“ in Krankenhäusern kommen könnte und sie aufgrund ihrer Behinderung nachrangig oder nicht behandelt würden.

Der Rundfunkbeitrag ist im Wesentlichen verfassungsgemäß. Der individuelle Vorteil der Beitragspflichtigen liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu nutzen, unabhängig vom Nutzungswillen oder vorhandenen Empfangsgeräten.

Kammerentscheidungen

Die meisten Entscheidungen des Gerichts fallen in den Kammern, die aus je drei Mitgliedern eines Senats gebildet werden (Verfassungsbeschwerde → S. 40).

Massenentlassungen bei Air Berlin

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 05.01.2021, Aktenzeichen 1 BvR 1771/20 u.a.

Das Bundesarbeitsgericht hat in mehreren Entscheidungen zulasten des Insolvenzverwalters von Air Berlin angenommen, das Unternehmen habe seine Anzeigepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit bei Massenentlassungen verletzt. Der Insolvenzverwalter ging dagegen mit Verfassungsbeschwerden vor, hatte aber keinen Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht hatte vertretbar angenommen, dass hinreichend geklärt ist, was unionsrechtlich ein Betrieb im Sinne der Massenentlassungsrichtlinie ist. Daher hat das Bundesarbeitsgericht keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vornehmen müssen. Damit wurde nochmals bestätigt, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Entscheidung eines deutschen Gerichts über die Pflicht zur Vorlage unionsrechtlicher Fragen an den EuGH zu stellen sind.

Anhaltung eines Briefes eines Strafgefangenen an eine (mögliche) Vertrauensperson

1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 17.03.2021, Aktenzeichen 2 BvR 194/20, Pressemitteilung vom 14.04.2021

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Anhaltung eines Briefes eines Strafgefangenen an seine ehemalige Verlobte durch die Justizvollzugsanstalt. Einem Strafgefangenen steht in Hinblick auf seine Meinungsfreiheit und sein allgemeines Persönlichkeitsrecht eine geschützte Kommunikation mit Vertrauenspersonen zu. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass der Kreis möglicher Vertrauenspersonen nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt ist, sondern sich auch auf ähnlich enge – auch rein freundschaftliche – Vertrauensverhältnisse erstrecken kann. Ob ein Briefadressat eine Vertrauensperson des Strafgefangenen ist, müssen die Fachgerichte im Einzelfall aufklären und feststellen. Enthält ein Brief an eine Vertrauensperson nach Ansicht der Justizvollzugsanstalt eine Äußerung, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden könnte, und soll der Brief deshalb angehalten werden, muss eine Abwägung mit den Interessen des Strafgefangenen an einer geschützten Kommunikation erfolgen. Wird ein Schreiben (auch) angehalten, weil es grobe Beleidigungen enthalten soll, und ordnet ein Fachgericht die betroffene Äußerung als Schmähkritik ein, bei der die Meinungsfreiheit hinter dem Ehrschutz zurücktritt, so muss diese Beurteilung nachvollziehbar begründet werden.

24. Juli 2018

Urteil zur Fixierung psychisch kranker Patienten

Entlassung einer Mutter als Betreuerin ihrer Tochter

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31.03.2021, Aktenzeichen 1 BvR 413/20, Pressemitteilung vom 12.05.2021

Die Beschwerdeführerin war Betreuerin ihrer volljährigen Tochter, mit der sie in einem Haushalt lebte. Das Amtsgericht entließ entsprechend der Empfehlung der behandelnden Ärzte, aber entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Tochter, die Beschwerdeführerin als Betreuerin und bestellte eine Berufsbetreuerin. Die hiergegen gerichtete Beschwerde vor dem Landgericht blieb erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde statt. Die Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG, weil das Landgericht Bedeutung und Tragweite der persönlichen Beziehung und familiären Bindung der Beschwerdeführerin als Mutter zu ihrer Tochter verkannt hat. Darüber hinaus hat das Landgericht dem Wunsch der Tochter, ihre Mutter als Betreuerin zu behalten, nicht hinreichend Rechnung getragen. Das grundrechtlich verbürgte und umfassende Selbstbestimmungsrecht betreuungsbedürftiger Personen erfordert die Berücksichtigung des Willens der Betroffenen auch bei der Auswahl der Betreuungsperson.

Missbräuchliche Eingaben bei Gerichten

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 19.04.2021, Aktenzeichen 1 BvR 2552/18 u.a.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in einem Beschluss klar, dass die Gerichte auch über unzulässige Anträge ausdrücklich entscheiden müssen. Allerdings ergibt sich aus der Rechtsschutzgarantie kein Anspruch auf eine Entscheidung, wenn Eingaben missbräuchlich, offensichtlich wiederholend oder sinnlos vorgebracht werden. Bestehen wie im entschiedenen Fall Zweifel an der Prozessfähigkeit einer Partei und kann das Gericht diese Zweifel mangels Mitwirkung der betroffenen Person und nach Erschöpfung aller sonstigen erschließbaren Erkenntnisse nicht ausräumen, so geht dies zu Lasten der betroffenen Person.

Entlassung eines impfkritischen Betreuers

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31.05.2021, Aktenzeichen 1 BvR 1211/21

Ein Betreuer mehrerer älterer Personen wirkte der Corona-Schutzimpfung der ihm anvertrauten Personen entgegen, ohne vorher mit ihnen darüber zu sprechen. Er war der Ansicht, dass die Impfung wegen der noch nicht zu überblickenden Nebenwirkungen mit „Russisch Roulette“ vergleichbar sei. Daraufhin wurde er durch die Betreuungsgerichte als Betreuer wegen mangelnder Eignung entlassen. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wies das Bundesverfassungsgericht zurück. Auch betreute Personen haben ein grundrechtlich geschütztes Recht auf Selbstbestimmung. Anstatt selbst zu entscheiden, hätte sich der Betreuer deshalb darum bemühen müssen, die ihm anvertraute Person bei einer eigenen Entscheidung über die Corona-Schutzimpfung zu unterstützen. Ist das nicht möglich und besteht ohne Impfung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der betreuten Person, ist ein Betreuer in Erfüllung seiner besonderen Verantwortung für sie zur Einwilligung in die Maßnahme verpflichtet. Erfüllt er diese Verpflichtung dauerhaft nicht, kann das seine Entlassung rechtfertigen.

Eine Fixierung von Patienten in psychiatrischer Unterbringung darf grundsätzlich nur nach richterlicher Anordnung erfolgen.

Befangenheit eines Richters im Asylprozess

1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 01.07.2021, Aktenzeichen 2 BvR 890/20, Pressemitteilung vom 09.07.2021

Ein afghanischer Asylsuchender stellte einen Befangenheitsantrag gegen den für sein Verfahren zuständigen Richter eines Verwaltungsgerichts. Zur Begründung berief er sich auf ein Urteil dieses Richters, durch das die behördliche Beseitigungsanordnung eines NPD-Wahlplakats mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet! Widerstand jetzt“ aufgehoben wurde. In diesem Urteil hatte der Richter unter anderem ausgeführt, dass der Wortlaut des Plakats die Realität teilweise zutreffend darstelle. Das Verwaltungsgericht lehnte den Befangenheitsantrag des Asylsuchenden ab. Das Bundesverfassungsgericht sah hierdurch das Recht des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt, weil die Ablehnung mit sachlich nicht haltbarer Begründung erfolgt war.

Unterbringung eines 15-Jährigen in einer jugendpsychiatrischen Einrichtung

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 08.08.2021, Aktenzeichen 2 BvR 2000/20, Pressemitteilung vom 08.09.2021

Der 15-jährige Beschwerdeführer wurde für mehrere Wochen in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik untergebracht. Gegen den ursprünglichen Unterbringungsbeschluss und den Verlängerungsbeschluss des Amtsgerichts legte er jeweils Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Um die Verlegung in eine andere Klinik zu erreichen, nahm er die Beschwerde gegen den zweiten Beschluss zurück. Nach Entlassung begehrte er die Feststellung, dass der erste Unterbringungsbeschluss rechtswidrig gewesen sei. Das Oberlandesgericht lehnte eine Entscheidung in der Sache ab. Durch die Rücknahme der Beschwerde gegen den zweiten Beschluss habe er die Unterbringung insgesamt akzeptiert. Das Bundesverfassungsgericht gab der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde statt. Das Oberlandesgericht hat das Grundrecht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG nicht hinreichend beachtet. Es durfte nicht unterstellen, dass der Beschwerdeführer mit der Rücknahme der Beschwerde gegen den zweiten Beschluss eine Aussage auch für den ersten Unterbringungszeitraum habe treffen wollen. Zudem gebe es Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer bei der Rücknahmeerklärung in einer Drucksituation befunden habe.

5. November 2019

Urteil zu Sanktionen im Sozialrecht

Teilweiser Sorgerechtsentzug wegen Kindeswohlgefährdung

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 14.09.2021, Aktenzeichen 1 BvR 1525/20, Pressemitteilung vom 14.10.2021

Eine alleinsorgeberechtigte Mutter und ihre 16-jährige Tochter wandten sich gegen den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge, unter anderem in Bezug auf schulische Angelegenheiten. Bei der Tochter waren ein Förderbedarf insbesondere im Bereich Lernen sowie eine leichte intellektuelle Behinderung erkannt worden. Die Fachgerichte stellten fest, dass die Mutter einen derart enormen Leistungsdruck auf die Tochter ausübe, dass diese permanent überfordert, traurig, verzweifelt und ohne jegliche Lebenslust sei. Angebotene Hilfsmaßnahmen habe die Mutter allesamt abgelehnt oder abgebrochen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Verletzung von Rechten aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG liegt nicht vor. Dabei konnte offengelassen werden, ob insofern ein individueller Anspruch des Kindes auf inklusive Beschulung aus Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention oder eine mittelbare Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) zu berücksichtigen wäre. Die Fachgerichte hatten die Kindeswohlgefährdung – als Grund für den Sorgerechtsentzug – nicht aus den vorhandenen Einschränkungen der Tochter hergeleitet, sondern aus dem Verhalten der Mutter, die dem Kind die benötigte Unterstützung und Förderung nicht zuteilwerden ließ.

Ärztliche Zwangsbehandlung betreuter Personen

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 02.11.2021, Aktenzeichen 1 BvR 1575/18, Pressemitteilung vom 09.11.2021

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB, der nach seinem Wortlaut eine ambulante ärztliche Zwangsbehandlung betreuter Personen ausschließt.

Der an Demenz erkrankte Beschwerdeführer lebte in einem Pflegeheim. Für ihn wurde eine Betreuerin bestellt. Krankheitsbedingt verweigerte er an einzelnen Tagen die Einnahme der ärztlich verordneten Medikamente. Eine aus medizinischer Sicht mögliche verdeckte Verabreichung von Medikamenten durch die heimliche Beimischung in Speisen oder Getränke in dem Pflegeheim sah das Betreuungsgericht als unzulässig an. Dies stelle eine Zwangsbehandlung dar, die nach § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB nur stationär in einem Krankenhaus durchgeführt werden dürfe. Der Krankenhausaufenthalt war aus medizinischer Sicht allerdings kontraindiziert, da der damit verbundene Ortswechsel eine deutliche Verschlechterung des Krankheitsbildes erwarten ließ.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Sie erwies sich als unzulässig, da in Bezug auf die Anwendung und Auslegung von § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB wesentliche rechtliche und tatsächliche Fragen ungeklärt sind. Die Klärung dieser einfach-rechtlichen Fragen ist Aufgabe der Fachgerichte. Erst durch die fachgerichtliche Beurteilung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ergibt sich eine gesicherte Entscheidungsgrundlage, aufgrund derer die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Regelung verlässlich beurteilt werden kann. Zudem ist durch die noch ausstehende Evaluierung der angegriffenen Norm eine weitere Klärung zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die angegriffene Regelung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hinreichend Rechnung trägt, soweit der Ausschluss einer ambulanten Zwangsbehandlung dazu führt, dass die Betroffenen keine angemessene gesundheitliche Versorgung erhalten.

Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von „Hartz IV“ können mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Die Minderung staatlicher Leistungen darf aber innerhalb eines Jahres 30 % des Regelbedarfs nicht übersteigen.

Richterliches Erledigungspensum und Dienstaufsicht

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 11.11.2021, Aktenzeichen 2 BvR 1473/20, Pressemitteilung vom 23.11.2021

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde eines Richters an einem Oberlandesgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Dem Richter war im Rahmen der Dienstaufsicht die ordnungswidrige Ausführung seiner richterlichen Aufgaben vorgehalten und er war zu ihrer ordnungsgemäßen Erledigung ohne Verzögerung ermahnt worden. Zur Begründung wurde angeführt, der Betroffene habe das durchschnittliche richterliche Erledigungspensum jahrelang erheblich unterschritten. Ob der Vorhalt und die Ermahnung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) inhaltlich in vollem Umfang genügen, musste das Bundesverfassungsgericht offenlassen. Der Beschwerdeführer hatte eine Verletzung dieser Garantie durch die von ihm angegriffenen Entscheidungen im Hinblick auf wesentliche Aspekte der Problemstellung nicht substantiiert dargelegt.

Strafrechtliche Rehabilitierung bei Einweisung in DDR-Kinderheim

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 09.12.2021, Aktenzeichen 2 BvR 1985/16, Pressemitteilung vom 29.12.2021

Der damals 13-jährige Beschwerdeführer hatte im Herbst 1977 zusammen mit seiner Mutter erfolglos versucht, aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen. Die Mutter wurde deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, der Beschwerdeführer wurde in ein Kinderheim eingewiesen. Im Juni 1978 wurde die Mutter aus der Haft in die Bundesrepublik ausgesiedelt und bemühte sich um den Nachzug des Beschwerdeführers. Erst im Dezember 1978 wurde er aus dem Heim in die Bundesrepublik entlassen. Im Jahr 2014 beantragte der Beschwerdeführer Rehabilitierung wegen seines Heimaufenthalts nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Bereits die Heimeinweisung und jedenfalls die verzögerte Heimentlassung seien politisch motiviert und sachfremd gewesen. Anstatt in einem Kinderheim hätte er bei Verwandten unterkommen und nach der Haftentlassung seiner Mutter hätte er direkt zu dieser entlassen werden können. Die Fachgerichte lehnten den Rehabilitierungsantrag ab. Das Bundesverfassungsgericht gab der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde statt. Denn die Gerichte hatten den Sachverhalt nicht ordnungsgemäß aufgeklärt und dem Beschwerdeführer so effektiven Rechtsschutz vorenthalten. Darüber hinaus hatten sie ihrer Entscheidung Umstände zugrunde gelegt, für die keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte vorlagen, und daher willkürlich gehandelt.

6. November 2019

Beschluss „Recht auf Vergessen I“

Deutsche Gesetze, die auf Unionsrecht beruhen, bei denen aber für den deutschen Gesetzgeber ein Umsetzungsspielraum besteht, sind primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu prüfen.

Eilentscheidungen in Kammerverfahren

Beim Bundesverfassungsgericht können auch Eilverfahren betrieben werden, in denen schon vor Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufige Maßnahmen getroffen werden können.

Fremdpersonalverbot in der Fleischwirtschaft

3. Kammer des Ersten Senats, Beschlüsse vom 29.12.2020, Aktenzeichen 1 BvQ 152/20 u.a. und 1 BvQ 165/20 u.a., Pressemitteilung vom 07.01.2021

Mehrere Unternehmen beantragten im Rahmen eines Eilverfahrens, das Inkrafttreten von Teilen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes zu verhindern. Das Gesetz verbietet insbesondere, die Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung durch Selbstständige erledigen zu lassen. Auch der Einsatz von Leiharbeitskräften ist nur noch unter besonderen Bedingungen zulässig und ab April 2024 ebenfalls verboten. Das Bundesverfassungsgericht folgte dem Antrag nicht. Teilweise war nicht dargelegt, dass den Unternehmen schwere, kaum oder nicht reversible Nachteile entstünden, und auch im Übrigen überwogen ihre Interessen nicht eindeutig gegenüber den Zielen des Gesetzgebers. Zudem war zuerst von den Fachgerichten zu klären, auf welche Tätigkeiten in der Fleischwirtschaft die neuen Verbote konkret Anwendung finden.

Beherbergungsverbot durch landesrechtliche Corona-Verordnung

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 09.04.2021, Aktenzeichen 1 BvQ 39/21

In einem Eilverfahren hat es das Bundesverfassungsgericht abgelehnt, die vorübergehende Untersagung von Langzeitaufenthalten auf einem Campingplatz in Schleswig-Holstein aufzuheben. Nach den Darlegungen war nicht erkennbar, dass ein schwerer Nachteil oder außergewöhnliche Härten einträten, da für die Antragstellenden die Möglichkeit bestand, einen Dauercampingplatz zu mieten.

Weitere Eilanträge gegen „Bundesnotbremse“

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 20.05.2021, Aktenzeichen 1 BvR 968/21 u.a., Pressemitteilung vom 20.05.2021

Das Bundesverfassungsgericht hat es in einem Eilverfahren abgelehnt, die Einzelhandelsbeschränkungen auf Grund der „Bundesnotbremse“ vorläufig außer Vollzug zu setzen. Dafür sind die Hürden hoch. Hier überwogen die Belastungen des Einzelhandels durch die Beschränkungen nicht gegenüber den Nachteilen für einen wirksamen Infektionsschutz, wenn der Einzelhandel wieder öffnen würde.

6. November 2019

Beschluss „Recht auf Vergessen II“

Bei unionsrechtlich vollvereinheitlichem Recht (ohne Umsetzungsspielraum) kann das Bundesverfassungsgericht die Anwendung solchen Rechts durch deutsche Stellen selbst am Maßstab der Unionsgrundrechte prüfen.

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31.05.2021, Aktenzeichen 1 BvR 794/21, Pressemitteilung vom 02.06.2021

Im Rahmen eines Eilverfahrens kann das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz nicht stoppen, wenn die Betroffenen nur beschreiben, dass sie andere Maßnahmen als der Gesetzgeber für sinnvoller halten. Das Vorbringen, es solle ortsnäher entschieden werden, dass private Aktivitäten beschwerlicher ausfielen oder dass ein Hobby in einer Zeit hoher Ansteckungsgefahr nicht wie zuvor ausgeübt werden könne, genügt den hohen Anforderungen an solche Eilentscheidungen nicht.

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 01.06.2021, Aktenzeichen 1 BvR 927/21, Pressemitteilung vom 02.06.2021

Eine Verfassungsbeschwerde von vier Mitgliedern des Deutschen Bundestags wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Es war unklar, ob die Abgeordneten, die ihren offiziellen Briefkopf nutzten, überhaupt als Bürger Verfassungsbeschwerde erheben wollten. Sie hatten aber vor allem nicht dargelegt, durch die „Bundesnotbremse“ gegenwärtig betroffen zu sein, weil sie zu den konkreten Kontaktbeschränkungen mit Blick auf den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nicht hinreichend substantiiert vorgetragen hatten.

Begründungsmängel in Sorgerechtsverfahren

1. Kammer des Ersten Senats, Beschlüsse vom 14.04.2021 und vom 06.09.2021, Aktenzeichen 1 BvR 1839/20 und 1 BvR 1750/21

Das Bundesverfassungsgericht hob auf die Verfassungsbeschwerde einer Mutter die Entscheidung eines Oberlandesgerichts auf, das in einem familiengerichtlichen Beschwerdeverfahren entgegen der Empfehlung eines Sachverständigen dem Vater die elterliche Sorge übertragen hatte. Ein Amtsgericht hatte erstinstanzlich der Mutter die elterliche Sorge übertragen, nachdem der Sachverständige eine Kindeswohlgefährdung im Haushalt des Vaters angenommen hatte. Diese Annahme wurde mit dem als wahnhaft beschriebenen Verhalten des Vaters in Bezug auf die Mutter begründet, welches im Gutachten detailliert dargestellt wurde. Eine weitere Sachverständige, deren Begutachtung abgebrochen wurde, hatte ähnliche Vermutungen geäußert. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass das Oberlandesgericht durch seine Entscheidung das Elternrecht der Mutter (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzt hat, weil es sich nicht umfassend mit den ausführlichen Darstellungen der Sachverständigen auseinandergesetzt hatte.

In der Folge erließ das Oberlandesgericht eine einstweilige Anordnung, aufgrund derer das Kind bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens, in dem ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt wird, beim Vater verbleiben sollte. Die Mutter erhob erneut Verfassungsbeschwerde, woraufhin das Bundesverfassungsgericht von Amts wegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts einstweilig außer Vollzug gesetzt hat. Das Oberlandesgericht hatte nicht dargelegt, warum es von der Empfehlung der Sachverständigen abweicht und das Kind in der von diesen als Kindeswohlgefährdend eingeschätzten Situation (Betreuung durch den Vater) belässt. Jedenfalls insoweit ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet. Eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.



Das gesamte Schulwesen
steht unter der
Aufsicht des Staates.

26. Februar 2020

Urteil zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Zu entscheiden 2022

Auch im kommenden Jahr stehen zahlreiche Verfahren zur Entscheidung an. Darunter werden sich voraussichtlich die folgenden Verfahren befinden:

Berücksichtigung der Erziehung von Kindern in der Sozialversicherung

Zu der Frage, ob die Erziehung von Kindern in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung auf Beitragsseite berücksichtigt werden muss und inwiefern bei der Beitragserhebung zur sozialen Pflegeversicherung Eltern in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Kinder entlastet werden müssen, sind mehrere Verfassungsbeschwerden und eine konkrete Normenkontrolle anhängig.

Contergan-Entschädigungen

Die Conterganstiftung ist eine Stiftung des Bundes und erbringt Leistungen an Menschen mit Behinderungen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme des thalidomidhaltigen Beruhigungsmedikaments Contergan durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Bundesverfassungsgericht nun die Frage vorgelegt, ob eine Regelung des Conterganstiftungsgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nach dieser Regelung werden auf die von der Stiftung erbrachte Kapitalentschädigung und Conterganrente Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate von Dritten, insbesondere von ausländischen Staaten, geleistet werden.

Teilweise Untersagung eines „Schmähgedichts“

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Satire im Spannungsfeld zwischen Kunst- und Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Beschwerdeführer, ein Fernseh-Moderator, wendet sich gegen die teilweise Untersagung eines Textes mit dem Titel „Schmähgedicht“, das er über den türkischen Staatspräsidenten in einer Sati-resendung vorgetragen hatte. Die Fachgerichte sahen einzelne Passagen als schwere Herabsetzungen an. Der Beschwerdeführer sieht sich durch die teilweise Untersagung in seinen Grundrechten verletzt, da er künstlerisch nur die Grenzen der Satire habe aufzeigen wollen.

Der Straftatbestand der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist verfassungswidrig. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, was die Freiheit einschließt, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Der Gesetzgeber muss angemessene Regelungen zum Schutz von Selbstbestimmung und Leben des Einzelnen treffen.

Aufnahmekapazitäten im Hochschulstudium

Die Verfassungsbeschwerden setzen sich mit der Frage auseinander, wie das Lehrangebot einer Hochschule berechnet werden muss, um den chancengleichen Zugang von Studieninteressierten sicherzustellen und gleichzeitig die angemessene Betreuung von bereits Studierenden zu gewährleisten, ohne dabei die Hochschule zu überfordern.

Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen verschiedene Befugnisse zur Durchführung heimlicher Überwachungsmaßnahmen (z.B. Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung) des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz und zur Übermittlung der hierdurch erhobenen Informationen an andere Stellen. Die Beschwerdeführer beanstanden auch die aus ihrer Sicht unzureichenden verfahrensrechtlichen Sicherungen (z.B. Richtervorbehalte und Vorkehrungen zum Kernbereichsschutz). Im Dezember 2021 fand hierzu bereits eine mündliche Verhandlung statt.

Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Windparks

Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern will die Akzeptanz von Windenergieanlagen dadurch erhöhen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden die Möglichkeit erhalten, an der Wertschöpfung von Windparks zu partizipieren. Hierzu sind Vorhabenträger verpflichtet, projektbezogene Gesellschaften zu gründen und mindestens 20 Prozent der Anteile dieser Gesellschaften den betroffenen Anwohnern und Gemeinden anzubieten. Ein Betreiber von Windenergieanlagen wendet sich hiergegen mit seiner Verfassungsbeschwerde.

Kinderehen

Der Bundesgerichtshof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es unter anderem mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

5. Mai 2020

Urteil zum Anleihekaufprogramm
PSPP der Europäischen Zentralbank

Die EZB hat mit ihren Beschlüssen zum Anleihekaufprogramm ihre Kompetenzen überschritten. Das anderslautende Urteil des EuGH stellt im Hinblick auf die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der EZB-Beschlüsse ebenfalls eine Kompetenzüberschreitung dar.

Masernschutzimpfung

Mehrere Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen das 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz, wonach eine Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte nur noch bei Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgen darf. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sehen sich unter anderem in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt.

Strategische Fernmeldeaufklärung nach dem Artikel 10-Gesetz

Die Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes, die dem Bundesnachrichtendienst die strategische Überwachung von internationalen Telekommunikationsverkehren zur Aufklärung von Cyber-Gefahren erlauben. Die Beschwerdeführer sehen sich hierdurch unter anderem in ihrem Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis) verletzt.

Gefangenenentlohnung

Die Verfassungsbeschwerden behandeln die Frage, ob die gesetzlich festgelegte Höhe der Vergütung, die Gefangene im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistungen erhalten, mit der Verfassung vereinbar ist. Konkret betroffen sind Regelungen der Strafvollzugsgesetze in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Freihandelsabkommen mit Kanada

Die Verfassungsbeschwerden und ein Organstreitantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE richten sich gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA).

Europäisches Patentamt

Mit den fünf Verfassungsbeschwerden werden Entscheidungen des Europäischen Patentamtes (EPA) und in einem Fall zugleich Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie damit verbundene Ausführungs- und Verfahrensvorschriften gerügt. Die Beschwerdeführer sehen sich insbesondere in ihren Justizgrundrechten (unter anderem ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzt.

Äußerungsbefugnisse der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung

Die zwei Organstreitverfahren der Partei AfD richten sich gegen die Bundeskanzlerin beziehungsweise die Bundesregierung. Sie betreffen eine Äußerung der Bundeskanzlerin zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen sowie die Veröffentlichung dieser Äußerung auf der Internetseite der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung. Die Antragstellerin sieht sich dadurch in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt. Im Juli 2021 fand hierzu eine mündliche Verhandlung statt.

Parteienfinanzierung

Die Anhebung der absoluten Obergrenze staatlicher Parteienfinanzierung um rund 25 Millionen Euro ist Gegenstand eines Organstreits und einer abstrakten Normenkontrolle. Gerügt werden ein formeller Verfassungsverstoß durch Verletzung des Rechts einer Fraktion auf gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung und ein materieller Verfassungsverstoß gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien. Das Bundesverfassungsgericht hat hierüber im Oktober 2021 mündlich verhandelt.

Vorschlagsrecht des einzelnen Abgeordneten für die Wahl eines Vizepräsidenten des Bundestages

Das Organstreitverfahren betrifft die Frage, ob das Grundgesetz einzelnen Abgeordneten das Recht verleiht, jedenfalls ab dem zweiten Wahlgang einen eigenen Kandidaten für das Amt eines Stellvertreters des Bundestagspräsidenten vorzuschlagen und über diesen Vorschlag abstimmen zu lassen. Im November 2021 fand eine mündliche Verhandlung statt.

19. Mai 2020

Urteil zum „BND-Gesetz“

Bundestagswahlrecht

Die abstrakte Normenkontrolle betrifft die Frage, ob die 2020 in Kraft getretene Neuregelung des Bundeswahlgesetzes, mit der das Sitzverteilungsverfahren für die Bundestagswahlen neu geregelt wurde, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die 216 Antragstellenden, Mitglieder des Deutschen Bundestages aus den Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FDP, rügen einen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit, die Wahlrechtsgleichheit sowie die Chancengleichheit der Parteien.

Strafbewehrtes Cannabisverbot

Vier Amtsgerichte halten die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes für verfassungswidrig, soweit sie sich auf Cannabis-Produkte beziehen. Die Amtsgerichte machen geltend, das strafbewehrte Cannabisverbot greife unverhältnismäßig in die allgemeine Handlungsfreiheit ein. Außerdem lasse sich die Strafbarkeit des Umgangs mit dem Rauschmittel Cannabis vor dem Hintergrund der Legalität des Rauschmittels Alkohol nicht rechtfertigen und verstoße daher gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Verbotene Kraftfahrzeugrennen

Nach der 2017 eingeführten Strafvorschrift des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens strafbar, wer sich im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Ein Amtsgericht hat die Norm wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot vorgelegt.

Zinsen Kernbrennstoffsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2017 das Kernbrennstoffsteuergesetz für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Beschwerdeführerin hatte zuvor Kernbrennstoffsteuer gezahlt, die ihr aufgrund der verfassungsgerichtlichen Entscheidung erstattet wurde. Mit der Verfassungsbeschwerde macht sie geltend, der Staat hätte den Erstattungsbetrag für den Zeitraum bis zur Rückzahlung verzinsen müssen.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist auch bei der Überwachung der Telekommunikation von Ausländern im Ausland an die Grundrechte gebunden. Da das Grundgesetz eine globale und pauschale Überwachung nicht zulässt, muss die strategische Auslandsüberwachung in verhältnismäßiger Weise begrenzt werden.

Kindergeld für Staatsangehörige aus Drittstaaten

Der Bezug von Kindergeld hängt bei Eltern, die weder die deutsche noch die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen und auch sonst nicht freizügigkeitsberechtigt sind, von ihrem Aufenthaltsstatus ab (§ 62 Abs. 2 EStG). Auf Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts prüft das Bundesverfassungsgericht eine frühere Fassung dieser Regelung, die insbesondere bei humanitären Aufenthaltstiteln (etwa bei Bürgerkriegsflüchtlingen) hohe Anforderungen an die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld festlegt, während Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels ohne weitere Voraussetzungen bezugsberechtigt sind bzw. waren.

Abwahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Bundestag

Die Bundestagsfraktion der AfD wendet sich gegen die Abberufung eines ihrer Abgeordneten vom Amt des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Sie ist der Ansicht, die durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erfolgte Abberufung verletze sie in ihren verfassungsmäßigen Rechten, da ihr der Vorsitz in diesem Ausschuss zustehe.

Beschlussfähigkeit des Bundestages

Die AfD-Bundestagsfraktion bezweifelt die Beschlussfähigkeit des Plenums in zwei nächtlichen Sitzungen des Bundestages. Sie macht geltend, dass ihren dahingehenden Rügen trotz offenkundig nicht gegebener Beschlussfähigkeit nicht entsprochen und dadurch ihre Rechte und die Rechte des Bundestages verletzt worden seien.

Wahl eines Vizepräsidenten des Bundestages

Die Bundestagsfraktion der AfD sieht sich durch den Bundestag dadurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt, dass bislang keiner der von ihr zur Wahl vorgeschlagenen Abgeordneten vom Bundestag zum Vizepräsidenten gewählt wurde, ohne dass durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt worden sei, dass die Ablehnung ihrer Kandidaten nicht aus sachwidrigen Gründen erfolge.



HERAUSGEBER

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Postfach 1771

76006 Karlsruhe

T +49 (0) 721 9101 - 0

F +49 (0) 721 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de

www.bundesverfassungsgericht.de

1. Auflage 2022

KONZEPTION UND DESIGN

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Dortmund

www.mosaik-management.de

ILLUSTRATIONEN

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Elisabeth v. Mosch

BILDNACHWEISE

Stadtarchiv Karlsruhe 8/BA Schmeiser 5780: Titel U2

Joe Miletzki: 1

Klaus Lorenz, Karlsruhe, www.lorenz-fotodesign.de: 4, 12 - 15

Stephan Baumann, Karlsruhe, www.bild-raum.com: 8 - 9, 11, 21 oben, 23 oben, 24 oben, 34

Gustavo Alàbiso, Karlsruhe: 17, 25, 27, 94 - 95

Stadtarchiv Karlsruhe 8/BA Schlesiger A14/132/5/31: 20 oben

Roland Halbe: 20 unten

Stadtarchiv Karlsruhe 8/BA Schlesiger A14/132/5/31: 21 unten

Elga Roellecke: 22 oben

Orgel-Köhne, Berlin-Charlottenburg: 24 unten

David Köster / davidkoester.de: 26

Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Petr Hoffelner: 33 oben

Badische Neueste Nachrichten, 15. Oktober 1974: 33 unten

Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe: 23 unten, 50

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Dortmund, Mathias Kolta: 22 unten, 86



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT